Halm

Das

Holzdiebstahl-Gesetz

vom 2. Juni 1852

mit

Motiven, Kammer-Verhandlungen, Kommentar und Beilagen.

Handbuch

für Forstrichter, Forstbeamte und Waldeigenthümer

von

K. W. Hahn,
Appellationsgerichts-Rath.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1852.

Vorwort.

Diese Bearbeitung des neuen Holzdiebstahl-Gesetzes, obgleich sie fast gleichzeitig mit dem Gesetze selbst erscheint, ist keine übereilte Büchermacherei. Denn länger als fünf Monate habe ich den Entwurf mit den Motiven, vier Monate die Verhandlungen der ersten Kammer und drei Monate den revidirten Entwurf, wie er nunmehr als Gesetz publicirt ist, zur Benutzung gehabt und zuletzt nur Notizen aus dem Kommissionsberichte und der einen kurzen Debatte der zweiten Kammer einzuschalten gebraucht.

Was aber neben diesen Quellen aus den allgemeinen Gesetzbüchern und aus Specialgesetzen und Rescripten über die Anwendung der in der Grundlage wenig veränderten Strafbestimmungen zu sagen und was zur Verbindung dieses besondern Untersuchungsverfahrens mit den Grundsätzen des neuen Strafrechts und Strafprozesses erläuternd anzuführen war, das lag großentheils längst ausgearbeitet vor, weil der Entwurf des neuen Gesetzes mich überraschte, als ich eben eine dritte Auflage meines früheren Werkes über das Holzdiebstahlsgesetz zum Drucke vorbereitete.

Ob ich überhaupt ein von der Praxis noch nicht verarbeitetes neues Gesetz kommentiren und davon Nutzen erwarten durfte? — Diese Frage hatte ich mir Anfangs verneint und wollte deßhalb bei der Ankündigung des Entwurfs meine Arbeit bei Seite legen. Allein bald schien sie mir

doch bejahet werden zu können. Denn theils enthalten schon die Motive und Kammerverhandlungen ein reiches Material für das richtige Verständniß der neuen Bestimmungen und die Verhandlungen der Kammern (hauptsächlich nur der ersten) müssen nothwendig in einem zweckmäßigen Auszuge übersichtlich wiedergegeben werden, um dem Praktiker zum Gebrauch schnell zugänglich zu sein, — theils bleiben viele Bemerkungen zu den aus dem älteren Gesetze von 1821 übernommenen Vorschriften in unveränderter Anwendbarkeit, — theils sind auch schon dem neugebornen Gesetze mancherlei Ergänzungen aus dem neuen allgemeinen Strafrechte und aus Specialgesetzen beizufügen.

Ungeachtet dieser Rechtfertigungsgründe für die Herausgabe des Buches, welche ich bei meinem lebhaften Interesse für dieses sehr willkommene und vielen Bedürfnissen höchst zweckmäßig entsprechende Gesetz vielleicht zu hoch anschlage, ist nicht zu läugnen, daß von einem ganz brauchbaren Kommentare zur Zeit noch nicht die Rede sein kann. Denn die begründeten Zweifel und Schwierigkeiten des Gesetzes werden erst bei seiner Anwendung im Leben bemerkbar. Sie lassen sich nicht am Schreibtische erfinden und erst mannigfache Versuche werden auf die besten und richtigsten Auswege daraus hinführen.

Die Vergleichungen mehrerer Bestimmungen des neuen Gesetzes mit denen des älteren Entwurfs und einzelne kritische Bemerkungen werden hoffentlich nicht ohne Interesse sein, wenn sie auch keinen praktischen Nutzen haben.

K. W. Hahn.

Redaktionsgeschichte des Gesetzes.

Das Bedürfniß einer Revision der gesetzlichen Vorschriften über den Holzdiebstahl und dem ähnliche strafbare Handlungen hatte schon im Jahre 1838 den Minister für Gesetzrevision bewogen, einen Gesetzentwurf „den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend" zu entwerfen, welcher 1841 Sr. Maj. dem Könige eingereicht, dann auf den Landtagen berathen und begutachtet, und, vom Staatsministerium modificirt, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1844 dem Staatsrathe zur Prüfung überwiesen wurde. Nach den Beschlüssen des Staatsraths ward ein anderer Entwurf aufgestellt, über welchen aber eine Plenar-Berathung nicht stattgefunden hat. Durch die Ereignisse des Jahres 1848 ist die Beendigung der Arbeit unterbrochen und bis jetzt verzögert worden.

Die Gründe für eine Umarbeitung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 haben sich inzwischen vermehrt und verstärkt.

Zu dem Bedürfniß, die zahlreichen Ergänzungen jenes Gesetzes zusammenzustellen, und dasselbe auch auf den Schutz des außer den eigentlichen Forsten stehenden, hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogenen Holzes und auf die übrigen Waldprodukte auszudehnen, ist neuerlich die Nothwendigkeit hinzugetreten, das besondere Strafrecht und Verfahren dieses Gesetzes mit den Grundsätzen des allgemeinen Strafgesetzbuches und des neuen Strafprozesses in Einklang zu bringen.

Das vorliegende Gesetz hat die bewährte Grundlage des früheren vom 7. Juni 1821, besonders hinsichtlich des abgekürzten Verfahrens, nicht verlassen, es hat aber dessen Mängel und Härten beseitigt und dabei die späteren Deklarationen und Abänderungen desselben, die bisherigen Erfahrungen der Praxis und das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nebst den neuen Gesetzen über das Strafverfahren berücksichtigt. Dabei sind im Allgemeinen die Gesichtspunkte festgehalten:

a) daß bei dem in bedenklicher Weise überhand genommenen Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten das Bewußtsein von der Sträflichkeit dieses Vergehens im Volke nothwendig geschärft

werden müsse, und daß hierzu eine nachdrückliche und schnelle Bestrafung der Frevel an den Thätern, so wie an den Theilnehmern oder Begünstigern erforderlich sei;

b) daß aber andererseits der Moralität der Handlung, nach welcher sich dieselbe in der öffentlichen Meinung von dem gemeinen Diebstahle immerhin unterscheidet, eine angemessene Beachtung zu gewähren sei, um so mehr, als die äußerste Noth in sehr vielen Fällen die Triebfeder des Frevels ist, Fälle, denen die Entwendungen aus Eigennutz nicht gleich zu stellen sind; daß daher unverhältnißmäßig harte Strafen vermieden werden müssen. Namentlich schienen in dieser Beziehung die Verschärfungen der Strafen beim wiederholten Rückfall einer Modifikation zu bedürfen, damit nicht eine große Anzahl von Staatsbürgern wegen an sich geringer Rechtsverletzungen auch dann harten Freiheits- und Ehrenstrafen überliefert werde, wenn sie den Umständen nach noch nicht als verhärtete Verbrecher angesehen werden können.

Der Entwurf der Königl. Regierung wurde zunächst von der ersten Kammer in deren Sitzungen vom 3. und 4. Februar 1852 in Berathung genommen. Zahleiche Amendements wurden, namentlich zu den 5 ersten §§., zu §. 29 und zum III. Abschnitt eingebracht und zum Theil genehmigt. Die Ausschließung des Mandatsverfahrens im §. 29 erregte lange Debatten und veranlaßte die Zurückverweisung dieses Gegenstandes an die Kommission zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung, zugleich auch zur anderweitigen Redaktion mehrerer §§. nach den Beschlüssen über die strengere Bestrafung des Harzdiebstahls und über einige andere Abänderungen. Nach Vorlegung dieses Berichts und des revidirten Entwurfs wurde der letztere in der Sitzung vom 8. März von der ersten Kammer angenommen und ging an die zweite Kammer.

Die Kommission der zweiten Kammer erstattete ihren gutachtlichen Bericht am 9. Mai 1852. Unter ihren vielfachen Erinnerungen befinden sich einige zwanzig Abänderungs-Anträge. Bereits aber war die Schließung der Kammersitzungen zum 19. Mai verkündet worden, als das Gesetz noch am 17. Mai in der zweiten Kammer zur Berathung gezogen wurde. Die Kammer fand sich demnach im Drange der Zeit und noch anderer schleuniger Aufgaben bewogen, von allen ihren Erinnerungen und beabsichtigten Amendements gänzlich Abstand zu nehmen, und, um die Ausführung des Gesetzes nicht auf eine ungewisse Zukunft verschoben zu sehen, den von der ersten Kammer redigirten Entwurf überall zu genehmigen.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

§. 1.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Motive und Erläuterungen.

1) Ausschließung des Erfordernisses der rechtswidrigen Zueignung von Holz in einzelnen Fällen.

„Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache „einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzu„eignen." (Strafgesetzbuch §. 215.) Das Erforderniß der rechtswidrigen Zueignung trifft in einigen Fällen nicht zu, wo eine darauf gerich-

tete unlautere Absicht nicht anzunehmen oder dem Angeklagten nicht zuzurechnen ist oder die Handlung einen andern Charakter annimmt:

a) Der Nothstand muß eine Holzentwendung straflos machen, wenn Gefahr für Leib und Leben eines Menschen sie als Rettungsmittel fordert. Dies Princip ist zwar im Strafgesetzbuche §. 40 nur bei Gewalt oder Drohungen ausgesprochen, aber als allgemeines und die freie Willensbestimmung aufhebendes durch alle Strafrechts-Entwürfe und deren Motive anerkannt worden (vergl. Goltdammer Materialien zum Strafgesetzbuche Bd. I. S. 373. 413.). Auch kam dieser Fall in der ersten Kammer bei der Berathung des §. 49 zur Sprache und man gestand zu, daß hierbei von einem Holzdiebstahle nicht die Rede sein könne, weil die eigentliche Absicht einer widerrechtlichen Zueignung fehle. — Die Forstordnungen gestatten den Reisenden, welche etwas am Wagen zerbrochen haben, zu ihrem Fortkommen einen Baum aus dem Walde (aber nicht aus einer Allee) umzuhauen, wenn sie dem nächsten Förster oder der nächsten Obrigkeit, wohin sie kommen, davon Anzeige machen und die Taxe des Baums bezahlen. Nur, wenn sie dies unterlassen, sollen sie als Holzdefraudanten behandelt werden.

(Ostpreuß. u. Litthau'sche Forstordnung v. 3. December 1775. Tit. 14. §. 8. Pommersche F. O. von 1777 ebendaselbst, Verordnung vom 22. Juni 1800. §. 9. Westpreußische F. O. von 1805. Tit. 1. §. 37., Tit. 4. §. 17.)

b) Das Abbrechen eines Stocks oder einer Ruthe durch Spaziergänger ꝛc. wird als polizeilicher Frevel in die Forstpolizeiordnung aufgenommen werden. Inzwischen unterliegt es dem vernünftigen Ermessen des Forstrichters, die Absicht auf rechtswidrige Zueignung bei solchen geringen Objekten, deren Wegnahme oft nichts schadet, nach den Umständen für ausgeschlossen zu erachten.

c) Ob die zu Raff- und Leseholz Berechtigten einen Holzdiebstahl begehen, wenn sie anderes Holz, als das ihnen rechtlich zustehende, nehmen, oder ihr Recht zu verbotenen Zeiten ausüben? ist bestritten. — Im letzteren Falle ist ein Holzdiebstahl offenbar nicht vorhanden; die Berechtigten nehmen nicht rechtswidrig eine fremde Sache, sondern holen das ihnen gebührende Holz auf ordnungswidrige Weise und pflegen dafür Ordnungsstrafen zu leiden (z. B. im Regierungsbezirk Magdeburg 20 Sgr. Polizeistrafe, Amtsblatt 1830. S. 41). Anders ist es, wenn sie Holz oder ein anderes Waldprodukt, namentlich grünes Holz, nehmen, auf welches sie gar kein Recht haben. Hier kann man nicht sagen, die Absicht des rechtswidrigen gewinnsüchtigen Zueignens fehle deshalb, weil die Servitutberechtigten nur die ihnen gestattete Befriedigung ihres Holzbedürfnisses suchten und mit andern dinglich Berechtigten, z. B. dem Verwahrer und Pfandinhaber, welcher die Sache benutzt, dem Nießbraucher, welcher die Substanz angreift oder veräußert, dem Miether, welcher die Substanz beschädigt

u. s. w., zu vergleichen, und eben so wenig als diese für den Exceß in ihren Rechten mit Strafen zu belegen wären*). Vielmehr ist und bleibt der ein Dieb, welcher zu seinem Gewinn und Genuß eine Sache nimmt, zu welcher er kein Recht hat. Jene Analogien passen nicht, weil den genannten Personen die bezeichneten Sachen zum Besitz anvertraut sind und sie durch deren dolosen Verbrauch oder deren Veräußerung nur eine Unterschlagung begehen können (Strafgesetzbuch §. 225). Da das Raff- und Leseholz nur in trockenen Aesten besteht (Landrecht I. 22. §. 215), so ist anderes, namentlich grünes Holz, dem Leseholzberechtigten eben so fremd als das Klafterholz, ja so fremd, wie dem Jagdberechtigten die zahmen Hühner. Auch die Bestimmung des Landrechts I. 22. §. 225 schließt bei dem fraglichen Exceß den Diebstahl nicht aus, weil, wenn der Waldeigenthümer den Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt, sie erst die Anweisung anderen Holzes verlangen und nöthigenfalls darauf klagen müssen.

Der vorstehenden Streitfrage geschah in der ersten Kammer beim §. 49 Erwähnung mit dem Wunsche, sie hier, und nicht erst in der künftigen Forstpolizeiordnung, zu entscheiden. Es wurde aber nicht darauf eingegangen.

d) Die Holzhauer des Waldeigenthümers, welche sich Holz aus dem Walde mitnehmen, begehen einen Holzdiebstahl [gemeine Diebstähle der Arbeiter auf der Werkstätte werden nach dem St. G. B. §. 217 Nr. 4. strenger bestraft] und keine Unterschlagung; denn sie hatten die Bäume nicht, wie bei der Unterschlagung vorausgesetzt wird, zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern (Strafgesetzbuch §. 225).

2) Holzeigenschaft des Objekts.

Bei der Verschiedenheit der Strafbestimmungen über den Diebstahl an Holze und an Waldprodukten müssen beide Begriffe immer noch unterschieden werden. Die vorherrschende Holzqualität ist bei manchen Gegenständen nicht klar, theils wegen der Zweifelhaftigkeit ihrer botanischen Merkmale, theils wegen ihrer mannigfaltigen Benutzung. — Der Ginster, ein 3 bis 6 Fuß hoch in dünnen Stengeln aufschießendes weiches Staudengewächs, welches in mehreren Arten vorkommt und theils zur Streu, theils als Brennmaterial benutzt wird, ist nach der Theorie der bewährtesten Forstbotaniker von den betr. Ministerien zum Holze gerechnet worden.

(Reskripte des Just. Min. v. 29. April 1831 und 31. Juli 1834 und des Min. d. Inn. v. 14. August 1834. [Jahrbücher Bd. 37. S. 411, Bd. 44. S. 174, Gräff's Samml. Bd. 6. S. 196., Bd. 9. S. 330.], Annalen Bd. 18. S. 661.)

---

*) So in dem Aufsatze im Centralblatt 1842. S. 248, wo der unpassende Vergleich sogar bis in die fremdartigen Verhältnisse der Ehe und Vormundschaft verfolgt wird.

Lohden, Holzlohden, d. h. die aus Saamen, Stöcken oder Wurzeln einer Holzart vorsprossenden neuen holzigen Triebe mit Blättern, welche häufig zum Viehfutter gebraucht werden, gehören unzweifelhaft zum Holze.

3) Ueber die Ausdehnung des Holzdiebstahlsgesetzes auf das Holz außerhalb der Forsten auf Grundstücken, wo dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, sagen die **Motive:**

Das Gesetz vom 7. Juni 1821 beabsichtigt, wie der Eingang zeigt, zunächst den Schutz der Forsten und die Sicherung eines nachhaltigen Ertrages derselben. Der Entwurf dehnt den Schutz auch auf das Holz auf anderen Grundstücken aus, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung halber unterhalten wird, und unterwirft seinen Bestimmungen ferner nicht allein die Diebstähle an stehendem Holze, sondern auch die Diebstähle an dem durch Zufall abgebrochenen oder umgeworfenen Holze, insofern mit dessen Zurichtung der Anfang noch nicht gemacht worden, sowie an Spähnen und Abraum, selbst dann, wenn sich dieselben bereits in nicht umschlossenen Holzablagen befinden.

Diese Ausdehnung findet ihre Begründung darin, daß auch das außerhalb der Forsten stehende, zur Holznutzung bestimmte Holz, was oft sogar werthvoller ist als das Holz im Forste, vor Beeinträchtigungen in gleichem Maaße geschützt werden muß. Das kürzere und leichter zur Bestrafung führende Verfahren wegen Holzdiebstahls ist deshalb auch auf Entwendungen von solchem Holze zweckmäßig zur Anwendung zu bringen. Sonst würden, obschon die allgemeinen Strafgesetze strenger sind, dergleichen Vergehen häufig ungeahndet bleiben.

Nur dasjenige, außerhalb der Forsten stehende Holz aber soll den Bestimmungen des Gesetzes ebenfalls unterliegen, welches hauptsächlich der Holzung wegen gezogen wird, nicht das zu anderen Zwecken in Gärten, Alleen, auf Aeckern u. s. w. unterhaltene Holz. Bei ersterem ist vorauszusetzen, daß dasselbe unter einer gleichen Beaufsichtigung steht, wie die Forst, und diese Beaufsichtigung ist zur praktischen Ausführung des Holzdiebstahls-Gesetzes erforderlich. Andere, außerhalb des Forstes befindliche Bäume, Sträucher, Anpflanzungen, welche nicht zu forstmäßiger Nutzung, sondern zu anderen speziellen Zwecken unterhalten werden, bilden keinen Gegenstand des Holzdiebstahls im engeren Sinne. —

Bei den Hölzern auf andern Grundstücken wird also eine forstmäßige Behandlung und Beaufsichtigung vorausgesetzt und ihr Hauptzweck muß in der Holznutzung bestehen, wenn sie auch noch zu andern Nebenzwecken dienen. Bei jeder Baumpflanzung wird zwar mehr oder weniger auch auf die Holznutzung gerücksichtigt werden, hier aber sind nur Pflan-

zungen gemeint, welche ihrem Zwecke nach den Forsten ähnlich sind. Bestimmtere Merkmale einer forstmäßig beaufsichtigten, hauptsächlich zur Holznutzung dienenden Holzpflanzung werden sich vielleicht noch in der Praxis finden. Die forstmäßige Behandlung besteht vorzugsweise in der Sicherung eines nachhaltigen Ertrages durch die Art der Abnutzung und durch regelmäßige Verjüngung des Bestandes; hier aber muß der Schutz durch regelmäßige Beaufsichtigung hinzutreten und diese setzt einen größeren Holzbestand voraus.

Die Ausdehnung des Gesetzes auf das Holz außer den Forsten war schon in dem Entwurf vom Jahre 1844 §. 1 aufgenommen, dessen Motive ebenfalls eine Aufsicht gleich der der Forste voraussetzen, die forstmäßig benutzten Unterpflanzungen und Waldhölzer den Forsten gleichachten und die zur Befestigung der Dünen und Sandschellen bestimmten Holzungen auf die besonderen Vorschriften über den Schutz derselben verweisen, diese also vom Holzdiebstahlsverfahren ausschließen.

4) Alles Holz nun, welches nicht zu dem forstmäßig benutzten und beaufsichtigten gerechnet und daher nicht nach dem Holzdiebstahlsgesetze behandelt werden kann, steht theils unter dem Schutze der Feldpolizeiordnung (vergl. §. 50), theils des gemeinen Strafrechts.

a) Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 384) §. 42 und 43 bestraft den, „welcher unbefugterweise von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt oder „Zweige abbricht, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Rthlr., und den, „welcher unbefugterweise Bäume oder Sträucher, die in Gärten, Obst-„Anlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, „oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende „Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt, mit Geldbuße von „15 Sgr. bis zu 20 Thalern.“ —

Die Gegenstände dieser Straf-Sanction sind deutlich ausgesprochen. Die Ausdrücke des Stehlens oder Entwendens sind dabei vermieden. Es wird nur von dem unbefugten Beschädigen, Verderben oder Wegnehmen der Zweige, Bäume, Sträuche ꝛc. gehandelt. Man hatte deshalb die Feldpolizeiordnung bisher meist nur auf Fälle des Muthwillens oder ähnlicher Beweggründe, aber nicht auf Entwendungen in rein diebischer Absicht angewendet, namentlich nicht auf das Entwenden der Weidenruthen von Dämmen, Straßen und einzelnen Bäumen. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1852 Art. 3 (Gesetz-Sammlung S. 250) ist dieser Zweifel gelöst und jede in der Feldpolizeiordnung bezeichnete Wegnahme oder Entwendung von Holz mit den darin angegebenen Strafen zu belegen. Dieser Artikel 3 lautet:

„Die Bestimmungen der §§. 215—224, 349 Nr. 3 des Strafgesetz-„buchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-„Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November „1847 oder das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791 mit Strafe bedroht „sind, keine Anwendung.

„In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ord-„nung vom 1. November 1847, noch das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ „1791 gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novem-„ber 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und „anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224, „349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige „Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei „betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der „Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 angewendet werden."

b) Das gemeine Strafrecht (Strafgesetzbuch §. 215 u. folg.) erstreckt sich auf alle, auch nicht der Forstpolizei-Ordnung unterliegende Diebstähle an Holze außer den Forsten und forstmäßig beaufsichtigten andern Grundstücken. So ungleich härter diese Strafen auch sind, so beabsichtigt doch der Gesetzgeber gerade, den des besonderen Forstschutzes durch dazu berufene Beamte entbehrenden Bäumen einen andern Schutz dadurch zu verleihen, daß dem Diebe derselben die härteren Strafen des gemeinen Diebstahls angedroht werden. Die Motive zum früheren Entwurf von 1844 sprechen dies ausdrücklich aus.

5) Erläuterung der drei Merkmale des Holzes, an welchem einfacher Holzdiebstahl begangen wird:

Dieselben sind aus dem älteren Entwurfe vom April 1844 und aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 252) entlehnt. Die Bezeichnungen waren darin etwas anders gefaßt, nämlich zu 1 „an noch nicht gefälltem Holze", zu 2 „an dem durch Sturm „oder Zufall abgebrochenen oder in ganzen Stämmen umgeworfenen „Holze, insofern mit dessen Zurichtung" ꝛc., und zu 3 mit unwesentlich verschiedenen Worten.

Die **Motive** des Regierungs-Entwurfs geben die Tendenz des Gesetzes dahin an:

Die Bestimmungen zu 2, 3 §. 1 haben nothwendig geschienen, damit der Diebstahl an dergleichen noch nicht zugerichteten Fallhölzern oder Windbrüchen, an Lager- und Leseholz, ingleichen an Holzspähnen und bloßem Abraum nicht als Diebstahl an vom Stamme oder Boden getrenntem Holze (gefälltem Klafterholze) mit der Strafe des gemeinen Diebstahls belegt werde. Den Verhältnissen nach stellen sich die Entwendungen an dergleichen Nr. 2, 3 bemerktem Holze nicht als strafbarer dar, wie die an stehen-

dem Holze. Bei Spähnen und Abraum selbst dann nicht, wenn sie schon auf Holzablagen gebracht worden, die nicht umschlossen sind. Die Entwendung aus umschlossenen Räumen nimmt dagegen den Charakter des gemeinen Diebstahls an. — Der Allerhöchste Erlaß vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 252) hat im Wesentlichen diese Bestimmungen bereits getroffen. —

Zu Nr. 1 des §. bedarf dieses noch nicht gefällte oder geschlagene Holz keiner Erklärung. Es ist der gewöhnlichste Gegenstand des Holzdiebstahls.

Zu Nr. 2. Die Worte: „durch Zufall abgebrochen oder umge„worfen" — schließen bei einer blos buchstäblichen Auslegung von der Strafe des einfachen Holzdiebstahls dasjenige Holz aus, welches durch Menschen, selbst durch einen andern Holzdieb, abgebrochen oder umgeworfen worden ist und stellen somit die Entwendung solcher durch Menschen abgebrochenen Bäume in die Klasse gemeiner Diebstähle. In der ersten Kammer wurde dies gebilligt. In der zweiten Kammer aber beantragte man die Streichung jener zwei Worte, weil sie in der Strafbarkeit der Handlung einen Unterschied machten, dessen Merkmale für den Handelnden nicht erkennbar seien. Ob ein entwendeter Baum vorher durch einen Dritten aus Muthwillen oder in diebischer Absicht, oder auch wohl durch den Eigenthümer selbst abgebrochen, oder ob er durch einen Zufall umgeworfen worden, sei ganz gleichgültig und könne eine so große Verschiedenheit der Strafe nicht motiviren. — Entgegnet wurde darauf, daß die Worte „durch Zufall" ausdrücken sollen, daß der Eigenthümer das Holz noch nicht durch specifische Handlungen in seinen besondern Besitz genommen und darüber disponirt habe. Durch den Wegfall dieser Worte würde der Begriff des Holzdiebstahls unzuläßig erweitert und auch auf die von dem Eigenthümer zu seinem Gebrauch umgeworfenen und in seinen besondern Besitz genommenen Stämme ausgedehnt werden, andrerseits würden dann wieder Entwendungen bloßer Windbruchshölzer als gemeine Diebstähle verfolgt werden können. — Die Worte sind geblieben. Zur Anwendung des §. 1 in dieser Fassung darf das absichtliche Abbrechen oder Umwerfen des Holzes durch den Eigenthümer selbst oder für denselben nicht konstiren. Ist dies nicht der Fall, so muß das sonstige Abbrechen und Umwerfen durch Menschenhand, in Beziehung auf die Strafbarkeit des Angeklagten, in der That nur für einen Zufall erachtet werden. Dafür sprechen theils die Worte des Strafgesetzbuchs §. 217 Nr. 3 „geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage", über welche hinaus die gemeine Diebstahlsstrafe nicht verhängt werden kann, wenn man auch das Abbrechen des Eigenthümers dem Holzschlagen desselben beizählt, theils die Bestimmung des §. 1 Nr. 2, daß die Zurichtung

des Holzes für den Eigenthümer noch nicht begonnen haben muß und in Verbindung hiermit die Worte der mit dem neuen Gesetze sonst harmonirenden und nach den Motiven ihm zur Grundlage dienenden Kabinets-Ordre v. 28. Juni 1844, welche gemeinen Diebstahl annehmen bei der Entwendung des durch Sturm oder Zufall abgebrochenen oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holzes, nachdem solches bereits zugerichtet oder mit dessen Zurichtung schon der Anfang gemacht worden ist. Die begonnene Zurichtung des umgeworfenen Holzes erscheint also als das wesentliche, den Holzdiebstahl vom gemeinen Diebstahle trennende Merkmal, nicht aber die Art und Weise, wie sich das Umwerfen zugetragen hat, was am Ende selten zu erkennen ist und oft gar nicht untersucht werden kann. Nach dem Princip des Strafgesetzbuches §. 44 ist, wenn die Strafbarkeit einer Handlung von den besonderen Umständen abhängt, unter welchen die Handlung begangen wurde, eine solche Handlung demjenigen als Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Umstände zur Zeit der That unbekannt waren und wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden. Nach diesen Grundsätzen würde dem Holzdiebe, wenn er wegen gemeinen Diebstahls angeklagt werden sollte, auf Grund der buchstäblich aufgefaßten Worte des §. 1 Nr. 2 immer seine Wissenschaft von der Art des Umwerfens der Hölzer nachgewiesen werden müssen. Dies hat das Gesetz gewiß nicht gemeint. Unseres Erachtens hat der Holzdieb bei nicht gefälltem Holze im Walde nur nach den Zeichen der Zurichtung zu sehen, um die Klasse seines Vergehens bei Entwendung umgebrochener Bäume zu erkennen. Finden sich keine Spuren der Zurichtung daran, so ist jede Ursache des Umsturzes für ihn ein Zufall. Ausgegrabene Bäume tragen solche Spuren durch Abhauen der Wurzeln ebenfalls an sich. Der sonderbare Fall aber, daß der Eigenthümer selbst Bäume mit Seilen umreißen ließe, verdient keiner Erwähnung, weil er nicht vorkommt.

Zu Nr. 3. Die Aufnahme der Borke an dieser Stelle ist als ein Redaktionsfehler anzusehen. Nach dem Beschlusse der ersten Kammer vom 4. Februar sollte die Borke in den §§. 7 und 8 hinter „Holz" eingeschaltet und unter die Ausnahmen von den mildernden Bestimmungen des §. 7 gebracht werden, was der Kommission zur Redaktion überlassen wurde. Diese setzte sie aber in §. 1, weil sie den ausgesprochenen Zweck der Kammer, die Borke von der milderen Behandlung auszuschließen, dadurch besser erreichen wollte. Denn daß die Borke als geschälte Rinde zum Holze gehöre, war nicht bezweifelt worden. In der zweiten Kammer wurde die Sache genauer erörtert und eine vierfache Eigenschaft der Borke angenommen, nämlich 1., wenn sie beim Fällen und Zurichten

des Holzes abfällt, so gehöre sie zum Abraum, 2., wenn sie durch den Dieb absichtlich vom Stamme getrennt und entwendet wird, so sei dies offenbar ein einfacher Holzdiebstahl, 3., liegt sie nach zufälliger Abtrennung vom Stamme im Walde, so gehöre sie zum Raff= und Leseholze, 4., sei aber die Borke auf künstlichem Wege vom Baume getrennt, in Bündel gebunden und zum Verkauf vorbereitet, sie möge dabei im Walde oder auf der Ablage sich befinden, so wäre sie zugerichtetes Holz (Gerberlohe) und die Entwendung derselben ein evidenter gemeiner Diebstahl. Die erste Kammer habe offenbar nur die Borke der ersten Art gemeint. Durch die Aufnahme in §. 1 Nr. 3 müsse aber, dem Sprachgebrauche gemäß, alle Borke, und auch die der vierten Art, jetzt zu den Gegenständen des einfachen Holzdiebstahls gezählt werden. —

Hierauf wurde erwidert: Es müsse allerdings zugegeben werden, daß der Diebstahl an schon zugerichteter Borke ein gemeiner Diebstahl sei. Allein bei der nothwendigen strikten Interpretation des Holsdiebstahls=Gesetzes und bei Beachtung der geschichtlichen Entstehung desselben würde auch kein Richter daran zweifeln können. In den übrigen Fällen aber diene die Aufnahme der Borke in §. 1 Nr. 3 zur Beseitigung von Zweifeln und erledige zugleich den Fall, wo die Borke von Rüstern und Weiden zum Korbflechten ꝛc. gestohlen werde. Jedenfalls habe der Strafrichter in jedem einzelnen Falle auf die Motive und Geschichte des Gesetzes und auf die Zwecke des Thäters Rücksicht zu nehmen. —

Diese Erörterungen und Ansichten aus der zweiten Kammer, aus welchem nicht einmal ein Beschluß hervorgegangen ist, haben zwar auf eine Autorität keinen Anspruch, bringen aber in die Beurtheilung des Borkendiebstahls ein helleres Licht. Obgleich die Borke in dem sanktionirten Gesetze ohne weitere Unterscheidung unter die Gegenstände des einfachen Holzdiebstahls gesetzt worden, so ergiebt doch ihre Zusammenstellung mit Spähnen und Abraum, daß sie nur als Abfall von zugerichtetem Holze in Betracht gezogen ist und sie muß zu dem geschlagenen Holze des Strafgesetzbuches §. 217 gerechnet werden, wenn sie vermittelst des Beiles und des Lohschlitzers vom Stamme getrennt worden war.

Schließlich ist zu bemerken, daß eine Holzablage nach dem Strafgesetzbuche §. 221 umschlossen ist, wenn man nur durch Einbruch oder Einsteigen oder durch den Gebrauch von Schlüsseln in dieselbe gelangen kann. Die näheren Merkmale davon sind in den §§. 222, 223 dort angegeben.

---

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleich geachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide,

Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Es ist hier in Folge der Allerhöchsten Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 (Gesetzsamml. S. 431. 173) der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk und Harz, welche sich in Forsten und anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden, und nicht bereits angesammelt sind, dem Holzdiebstahl gleichgestellt, dergestalt, daß auf diese Diebstähle die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften gleichmäßig Anwendung finden, sofern nicht ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt ist.

Die gleiche Behandlung von derartigen Entwendungen rechtfertigt sich aus der Natur des Gegenstandes und aus dem gleichen Zwecke, „den Holzpflanzungen auch hinsichtlich dieser Waldprodukte einen nachdrücklichen Schutz zu gewähren", während die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze gegen Diebstahl unverhältnißmäßig sein und den Vortheil des abgekürzten Verfahrens entbehren lassen würde.

Mit Hinsicht darauf, daß die Entwendung an dergleichen Waldprodukten selbst auf eine mildere Beurtheilung, als der eigentliche Holzdiebstahl Anspruch machen darf, sind noch gewisse Ausnahmen von den Strafbestimmungen nöthig erschienen, um Mißverhältnisse in den Fällen zu vermeiden, in welchen z. B. gegen den vierten Holzdiebstahl schwere Strafen bestimmt werden.

Der §. 2 beschränkt übrigens, wie §. 1, die Anwendung des Gesetzes auch für Diebstähle an Waldprodukten auf die Diebstähle in Forsten und auf solchen Grundstücken, welche hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt sind. Die Gründe sind hier dieselben. Waren die Waldprodukte bereits angesammelt, so kann die Entwendung nicht mit der leichteren Strafe des Holzdiebstahls geahndet werden. Der Diebstahl an dergleichen angesammelten Waldprodukten muß, da in der Aufsammlung die Absicht des Eigenthümers, darüber zu verfügen, deutlich erkennbar ist, als gemeiner Diebstahl angesehen und nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Einzelne Arten der Waldprodukte, wie sie bereits in den Allerhöchsten Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 benannt sind, werden im §. 2. namentlich aufgeführt, um den Gattungsbegriff deutlicher hervortreten zu lassen.

Es ist auch der Diebstahl an **Harz** beigefügt.

Harz ist ein Waldprodukt, und in Betreff der Entwendung desselben sind alle diejenigen Umstände, Schwierigkeit der fortwährenden Aufsicht in den Revieren, Leichtigkeit der Verheimlichung der That u. s. w. obwaltend, welche bei den übrigen Walderzeugnissen geltend zu machen sind. Es liegen keine zureichende Gründe vor, den Diebstahl an Harz von den Bestimmungen über den Diebstahl an Waldprodukten, wie sie in diesem Abschnitte generell gegeben sind, im Allgemeinen auszuschließen.

Während aber der Werth des entwendeten Harzes, wonach sich die Strafe abmessen soll, oft sehr gering ist, kann der dem Waldeigenthümer aus der Wiederholung des Frevels an einem und demselben Stamme erwachsene Schade eine beträchtliche Höhe erreichen. Deshalb wurden bereits durch eine vom Staats-Ministerium unterm 31. Mai 1836 abgefaßte, durch Allerhöchste Ordres vom 9. Juni 1836 und 25. Oktober 1837 genehmigte Verordnung für gewisse Gegenden, in welchen das unbefugte Harzscharren in einer bedenklichen Weise um sich gegriffen hatte, strengere Strafen bestimmt. Obschon daher der Diebstahl an Harz im Allgemeinen unter den Diebstahl an anderen Waldprodukten zu stellen war, so ist doch für zweckmäßig erachtet worden, denselben wegen seiner objektiven Gefährlichkeit unter diejenigen Fälle aufzunehmen, in welchen nach §. 9 des Entwurfs der Richter befugt sein soll, eine zusätzliche Gefängnißstrafe bis 14 Tage zu verhängen.

Erläuterungen.

1) Ueber den Umfang der Waldprodukte. Mit den Worten: — Waldprodukte andrer Art, insbesondre 2c. — ist der Gattungsbegriff nicht gegeben und aus den beispielsweise genannten einzelnen Gegenständen, außer welchen es noch viele Waldprodukte giebt, auch nicht zu erkennen. Der Entwurf von 1844 §. 82 sagte: Waldprodukte, „insofern sie zur Feuerung, zur Düngung oder sonst zum forst- oder landwirthschaftlichen Gebrauch benutzt werden," und erklärte in seinen Motiven die Aneignung aller andern werthloseren Waldprodukte nicht für Diebstahl, sondern für eine Handlung, welche möglicher Weise nur forstpolizeilich zu rügen sei. Die Kommission der ersten Kammer fand in den specificirten Produkten das Kollektiv: „Futter- und Streumaterialien" und brachte im Gefühl der Unsicherheit der getroffenen Bestimmung ein Paar Zusätze in Vorschlag, welche nicht durchgingen. Ein Theil beantragte die Fassung: „an Waldprodukten, inso-

fern sie als Futter=, Streu= oder Brennmaterial benutzt werden und an Harz" — ein andrer Theil, daß die Waldfrüchte, Beeren u. dergl. mit erwähnt würden. Die Majorität der ersten Kammer wollte indeß durch Weglassung weiterer Erklärungen „dem Ermessen in der Verfolgung einen durch die Umstände gebotenen freieren Spielraum gewähren" und hielt es nicht für zweifelhaft, daß die Waldfrüchte, wie Beeren, mit hieher zu rechnen seien. In der zweiten Kammer kam dieser Gegenstand nicht zur Diskussion, nachdem ein vorgeschlagener Zusatz, daß Pilze und Beeren als Waldprodukte nur da anzusehen seien, wo der Waldbesitzer deren Sammeln verboten habe, aus dem Grunde zurückgezogen war, damit der ärmeren Volksklasse diese Nahrungsquelle nicht entzogen würde. Es ist nun an sich nicht zu bestreiten, daß Waldfrüchte zu den Waldprodukten gehören. Allein bisher sind, in Folge des Rescripts des Ministeriums des Königl. Hauses v. 18. Mai 1840 (Min. Bl. d. Inn. S. 424) dennoch die Erdbeeren, Heidel=, Preißel= und Wachholderbeeren und Schwämme [mit Ausnahme des Feuerschwamms und der Trüffeln] nicht zu den hier fraglichen Forstprodukten gezählt worden, obgleich die Vorschrift §. 2 schon damals in den oben erwähnten Kabinetsordres bestand, sondern das Einsammeln dieser geringen Gegenstände ohne Erlaubniß sollte nur polizeilich geahndet werden. Die zu erwartende allgemeine Forstpolizei=Ordnung muß den Zweifel lösen, welchen die Motive des Gesetzes noch bestehen gelassen haben. Bis dahin wird man die zeitherige Praxis, welche mit dem Rescript v. 18. Mai 1840 übereinstimmt, ferner befolgen müssen und die Einsammlung der gedachten Beeren und Schwämme nicht als einen Diebstahl strafen.

Von den genannten einzelnen Waldprodukten hatte der Entwurf die Kienäpfel und Waldsämereien nicht mit aufgenommen, sie wurden in der ersten Kammer hinzugefügt. Die Waldsämereien sollten ausdrücklich als hier gemeinte Waldprodukte erklärt, daneben aber noch der Kienäpfel speciell erwähnt werden, weil sie nicht allein als Saamen zu den Holzkulturen, sondern auch als Brennmaterial benutzt und in diesem Falle nicht immer als Sämereien betrachtet werden. — In der Kommission der zweiten Kammer wurde auch die Benennung der Plaggen oder Bülten beantragt, aber abgelehnt, weil sie von selbst zu den Waldprodukten gehören.

2) Was insbesondere den Harzdiebstahl betrifft, so ist er zwar unter die Diebstähle an Waldprodukten klassificirt, sonst aber in der Bestrafung wie ein eigentlicher Holzdiebstahl behandelt worden. Schon nach dem Regierungs=Entwurf steht er unter den schweren Fällen des §. 9. Noch strenger (und mit Recht) sahen ihn die Kammern an. Er wurde von der ersten Kammer, unter Zustimmung der zweiten, ganz dem eigent=

lichen Holzdiebstahle, auch bei den Rückfällen, gleichgestellt und in den §§. 7. 8. 16. 45, wo er im Entwurfe nicht erwähnt stand, eingeschaltet und dies durch Schilderung der außerordentlichen Schädlichkeit desselben motivirt, indem dadurch mittelbar Verheerungen ganzer Waldungen durch Faulwerden der Stämme und Windbruch oder durch den Borkenkäfer herbeigeführt werden können und auch ohne solche außerordentliche Schäden der Harzdieb an einem Tage mehrere hundert Bäume geräuschlos beschädigen und an 70 Pfund Harz entwenden kann.

3) Die Beschädigung der Bäume, um das Ausfließen des Harzes zu befördern, wurde bisher, als vorbereitender Versuch eines Harzdiebstahls, nach der Verordnung vom 31. Mai 1836 (Kab.-Ordre v. 9. Juni 1836) gleich dem Holzdiebstahle bestraft. Nach den Motiven ist diese Beschädigung, wenn keine Entwendung damit verbunden ist, der Forstpolizei-Ordnung vorbehalten worden. Sie kann also nicht nach diesem Gesetze gestraft werden.

4) Eben so ist das Ringeln und Beschälen der Bäume, mit oder ohne Entwendung der Rinde, keine Waldprodukten-Entwendung, sondern ein Forstfrevel, welcher in die künftige Forstpolizei-Ordnung aufgenommen werden wird und bis dahin nach den Provinzial-Forstordnungen zu ahnden ist, weil die Rinde von stehen bleibenden Bäumen keinen Gegenstand der selbstständigen forstwirthschaftlichen Verwerthung bildet, der Schade am Baume die Hauptsache und der dolus des Thäters nur auf die Beschädigung zu beziehen ist, häufig z. B. auf den Zweck, das Holz stammdürr zu machen.

(Vergl. das Just. Min.-Rescript v. 25. Januar 1840 und Schreiben des Min. d. Königl. Hauses v. 15. Januar 1840, Just. Min. Bl. S. 64, Min. Bl. d. Inn. S. 31.)

Dasselbe gilt von dem Beschädigen der Schonungen und Zäune, Aushauen der Vogelnester, Abzapfen des Birkensaftes u. s. w. Das Letztere könnte vielleicht mit größerem Rechte als Entwendung eines Waldproduktes und eine desfallsige Bestrafung für wohlbegründet angenommen werden, wiewohl die Praxis meist nur einen Forstfrevel darin erkannt hat.

---

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werth des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

Motive.

Als Prinzip ist beibehalten worden, daß der Werthsatz des entwendeten Holzes das Fundament des Strafmaaßes bilde. Ein anderes Kriterium für die Höhe der Strafe läßt sich nicht substituiren, ohne in größere Unsicherheit zu fallen. Die Verpflichtung zum Ersatze des Werthes des Entwendeten besteht nebenbei. Die Verfolgung der etwa weiter gehenden Entschädigung für die stattgefundene Verletzung aber bleibt dem Bestohlenen im Civilverfahren vorbehalten. (§. 18.)

Durch die Abmessung der Geldbuße nach dem Werthe des gestohlenen Holzes wird zugleich der wesentliche Zweck erreicht, daß sich die Strafe nach Verhältniß der Holzpreise der verschiedenen Provinzen der Monarchie erhöht oder vermindert, die Strafe mithin in allen Provinzen in einem richtigen Verhältnisse zu dem Werthe des gestohlenen Gegenstandes steht. Um aber dem anerkannten Uebelstande, daß die kleinen Holzdiebstähle nicht nachdrücklich genug bestraft werden, zu begegnen, ist, nach Maaßgabe der durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 in Ansehung der Entwendung anderer Waldprodukte bereits getroffenen Bestimmung, auch hier bei den Holzdiebstählen ein Minimum der Geldbuße von Zehn Silbergroschen vorgeschrieben worden.

Dagegen war das in jenen Allerhöchsten Bestimmungen nachgelassene Arbitrium bis zu Zwei Thalern hier nicht aufzunehmen, weil sonst möglicherweise ein Diebstahl an einem geringeren Objekt, z. B. zum Werthe von 1 Sgr., härter als der größere Diebstahl, z. B. zum Werthe von 3 oder 10 Sgr., bestraft werden könnte.

Daß die Strafgelder dem Waldeigenthümer zufallen, sagt §. 42 und die Aufhebung der bisher stattgefundenen Pfandgelder bestimmt der §. 51.

(Das Minimum der Strafe von 10 Sgr. enthielt schon der Entwurf von 1844, §. 3.)

---

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert,

oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;

4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

Motive und Erläuterungen.

Von diesen zweckmäßigen, aus dem Entwurf von 1844 §. 5 hier übernommenen Strafschärfungen hatte das frühere Holzdiebstahls-Gesetz §. 2 nur die Nachtzeit.

Zu 1. Die Nachtzeit umfaßt nach §. 28 des Strafgesetzbuchs für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Diese Bestimmung ist durch das Citat des §. 28 des St. G. B. nunmehr hier maaßgebend*).

Die Holzdiebstähle an Sonn- und Festtagen sind den nächtlichen gleichgestellt, weil, wie die **Motive** angeben,

außer den auch bei anderen Vergehen zutreffenden, für diese Verschärfung anzuführenden Gründen, hier das besondere Motiv vorliegt, daß an diesen Tagen, wegen der den Forstbeamten zu gestattenden Feier derselben, die Waldungen in gleicher Weise, wie zur Nachtzeit, des besonderen Schutzes entbehren.

Zu 2. Das Motiv ist die größere Gefährlichkeit eines solchen Diebes.

Zu 3. Das Motiv ist die Hintergehung der zur Nachfrage berechtigten Personen.

(Das allgemeine Strafgesetzbuch §. 105 ist viel strenger, es bestraft den, welcher eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, mit Geldbuße bis zu 100 Thlrn. oder Gefängniß bis zu drei Monaten.)

Zu 4. Das Motiv besteht in der größeren Schwierigkeit der Entdeckung eines geräuschlos mit einer Säge verübten Diebstahls.

---

*) Im Strafgesetzbuch und in den beiden Gesetzen v. 12. Febr. 1850, aus denen diese Nachtzeit übernommen worden, ist sie lediglich in Beziehung auf Haussuchungen und auf polizeilich Beaufsichtigte erlassen und auch nach der Entscheidung des Obertribunals (Just. Minist.-Blatt 1852 S. 110) auf andre Fälle, namentlich auf nächtliche Diebstähle, gar nicht anwendbar.

Nach der hier angenommenen Norm kann im März ein nächtlicher Diebstahl bei hellem Sonnenschein begangen werden (!) und am Ende jedes Semesters macht die Nachtzeit einen Sprung von 2 resp. 3 Stunden.

Zweckmäßiger und natürlicher hatten das Minist.-Rescript v. 25. Juni 1840 (Min. Bl. d. Inn. S. 427) und der Entwurf von 1844 §. 5 die Nachtzeit eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangen und eine Stunde vor Sonnenaufgang aufhören lassen, was mit dem Anfang und Ende der Dunkelheit übereinstimmte.

Die Worte: „oder des Messers“ sind in Folge Beschlusses der ersten Kammer, unter Beifall der zweiten Kammer, hinzugefügt worden, weil mit dem Messer ebenfalls auf geräuschlose Weise, den jungen Kulturen und Schonungen von den Holzdieben empfindliche und umfangreiche Beschädigungen zugefügt werden können, namentlich durch das Abschneiden junger Stämme zu Bandstöcken für die Böttcher, junger Eichen, Eschen und Birken zu Peitschenstöcken, durch Ausschneiden der Quirle, Beschälen der Bäume, massenweises Abschneiden des Besenreises und der Weidenruthen u. s. w. Die Minorität in beiden Kammern hatte vergeblich dagegen geltend gemacht, daß die Gefährlichkeit der Anwendung des Messers im Allgemeinen bei weitem nicht mit jener der Säge zu vergleichen, daß fast Jeder ein Messer, wenigstens ein Brotmesser, im Walde bei sich zu führen pflege und dessen Gebrauchszweck selten festzustellen sei. — Jedenfalls wird die strenge Strafe nicht auf jedes Taschenmesser zu erkennen sein, da aus den Erklärungen des Antragstellers in der ersten Kammer hervorgeht, daß eigentlich nur Messer mit festen Stielen, Faschinen- und Sichelmesser gemeint sind, wie sie zu den angegebenen bedeutenden Beschädigungen der Schonungen und Pflanzungen von den Holzdieben benutzt werden.

Die Kommission der zweiten Kammer hatte beschlossen, noch zwei erschwerende Umstände einzuführen durch die Zusätze:

zu **Nr. 2:** „oder sich trotz des Anrufs des Bestohlenen oder des „Forstbeamten der Pfändung durch die Flucht entzieht“

und

als **Nr. 5:** „wenn die Holzentwendung in Schonungen statt„gefunden hat,“ weil der junge Holzwuchs für den Waldeigenthümer von dem größten Werthe ist und überdies dem Diebe als Brennmaterial wenig Nutzen gewährt, daher der Milderungsgrund des Bedürfnisses dabei wegfällt. — Es ist sehr zu bedauern, daß dieser letztere Vorschlag nicht hier oder bei §. 9 zur Ausführung gekommen ist. Er sollte auch auf die Diebstähle aus den Saat- und Pflanzkämpen ausgedehnt werden.

(Vergl. §. 9 zu 4.)

---

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den

doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

Motive und Erläuterungen.

1) Die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs §. 31, 32 u. 34—38, über Versuch, Theilnahme und Begünstigung lauten so:

§. 31. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Gränzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist. — Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein. — Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 34. Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft: 1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechungen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat; — 2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35. Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34 Nr. 2 die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe und, wenn außerdem festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 36. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen

oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat. — Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 37. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen. — Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

§. 38. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist. — Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

2) Die **Motive** zum §. 5. sagen:

Die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches vom Versuch, von der Theilnahme und von der Begünstigung bei Verbrechen und Vergehen sind auf den Holzdiebstahl unbedenklich anwendbar. Demgemäß enthält der §. 5 des Entwurfs entsprechende Bestimmung, nur mit der Modifikation, daß für die Begünstigung im Falle des §. 37 des Strafgesetzbuches eine besondere Strafe festzusetzen war, weil die in §. 37 bestimmte Geldbuße bis 200 Rthlr. oder Gefängniß bis zu einem Jahre hier nicht paßt. Es ist daher für diesen Fall der Begünstigung eine Geldbuße vorgeschrieben worden, welche den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, niemals aber unter 10 Sgr. sein soll. Das Maximum ist somit die Hälfte der Strafe des Holzdiebstahls, wenn nicht diese etwa nur 10 Sgr. beträgt.

Das Strafgesetzbuch erklärt zwar in §. 336 bei Uebertretungen, mit welchen die Holzdiebstähle in gewisser Hinsicht verglichen werden könnten, den Versuch als straflos. Es würde jedoch die Wirksamkeit des Gesetzes über den Holzdiebstahl erheblich schwächen, wenn der Versuch ungestraft bleiben sollte. Das Wesen des Holzdiebstahls ist immer noch verschieden genug von dem einer Polizei-Uebertretung, um es auch vom theoretischen Standpunkte aus gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß der erstere in jener und anderer Beziehung nicht den Uebertretungen, sondern den Vergehen beigezählt werde.

3) **Zum ersten Absatz.** Die Bericht-Kommission der ersten Kammer hatte hier folgenden Zusatz beantragt: Dem Richter bleibt jedoch überlassen, in denjenigen Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch §§. 32 und 35 für den Versuch oder die Theilnahme eine mildere Strafe zuläßt, die Strafe bis auf die Hälfte der vollen Strafe, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen', herabzusetzen.

Zur Rechtfertigung dieses Zusatzes wurde im Bericht und bei der Diskussion angeführt: das Strafgesetzbuch stelle zwar die gleiche Bestrafung des Versuchs und der Theilnahme mit der Vollendung resp. Urheberschaft des Verbrechens als die Regel auf; modificire sie aber in beiden Fällen dahin:

daß es beim Versuche dem Richter gestattet, innerhalb der für das Strafmaaß vorgeschriebenen Gränzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist; daß es ferner, indem es bei der Theilnahme nur die Anwendung desselben Strafgesetzes, nicht aber immer auch derselben Strafe in quanto will, die Berücksichtigung des individuellen Falles, besonders dann, wenn die Hülfsleistung keine wesentliche war, gestattet; endlich, daß es in beiden Fällen, beim Versuch und bei der Theilnahme, die Anwendung der mildernden Umstände zuläßt.

Daß es sich hier nur um geringe und absolute Strafen handle, stehe der vorgeschlagenen Modifikation nicht entgegen, weil das Strafgesetzbuch auch bei solchen, wenn gleich selten, das System der mildernden Umstände anzuwenden gestatte und weil dasselbe in den §§. 32 und 35 beim Versuche und bei der unwesentlichen Theilnahme die absoluten Strafen ausschließe. Wenn man auch erwäge, daß die Mehrzahl der Holzdiebstähle den Uebertretungen näher stünden als den Vergehen und daß bei den ersteren der Versuch ganz straflos sei, so rechtfertige sich wohl eine Milderung für gewisse Fälle nach dem Ermessen des Richters. Das Verfahren dabei werde keine Schwierigkeit haben, weil der Richter nicht von Amtswegen zu untersuchen, sondern der Angeklagte, welcher sich auf den mildernden Umstand beruft, zu erweisen habe, daß nur ein Versuch gemacht oder seine Hülfe unwesentlich gewesen sei; dann erst habe der Richter zu ermessen, ob die Umstände geeignet seien, eine mildere Strafe eintreten zu lassen.

Der fragliche Zusatz wurde durch Beschluß der ersten Kammer verworfen. Die Rede des Regierungs-Kommissars, welche hierauf hinwirkte, enthält wichtige leitende Grundsätze bei der Behandlung dieser Materie. Der Regierungs-Kommissar wies zunächst nach, daß der Vorschlag eine wesentliche Abänderung der Principien des allgemeinen Strafgesetzbuchs enthalten würde.

Dieses nehme das System der mildernden Umstände nur in den zwei Fällen an, wo

die Freiheitsstrafe nach den Umständen zu hart erscheine und deßhalb in eine Geldbuße umgewandelt werde, und wo

man zwar die Freiheitsstrafe, aber keine entehrende eintreten lassen wolle oder überhaupt Bedenken trage, eine Ehrenstrafe

zu statuiren, in welchen Fällen der Richter statt auf Zuchthausstrafe nur auf Gefängniß mit oder ohne zeitigen Verlust der Ehrenrechte erkennen solle.

Bei dem Holzdiebstahle träfen diese Rücksichten nicht zu, weil diese Strafe überhaupt nur in Geldbuße bestehe.

Wenn die Commission auf die §§. 32 und 35 des Strafgesetzbuchs Bezug nehme, so seien diese nicht richtig aufgefaßt. Denn der §. 35. handle nur von Capitalverbrechen und den dabei zu gestattenden milderen Strafen für die socii minus principales. Der §. 32 im ersten Absatze setze relative Strafen mit einem Maximum und Minimum voraus und berücksichtige die Nichtvollendung des Verbrechens nur bei der Zumessung der Strafe. Für den Holzdiebstahl aber wären nur absolute und nicht relative Strafen bestimmt.

Der Schlußsatz des §. 32 treffe eben so wenig zu, weil der §. 3 des vorliegenden Gesetzes nicht besage, daß der Richter bei dem vollendeten Holzdiebstahle unter mildernden Umständen auf eine mildere Strafe als das Vierfache des Werths erkennen solle.

Außerdem würde die Annahme des vorgeschlagenen Princips auch mit der neben dem Strafgesetzbuche bestehenden Specialgesetzgebung in Widerspruch treten, namentlich bei den Steuervergehen, wo ebenfalls der vierfache Steuerbetrag als Strafe festgesetzt sei.

Endlich sprächen auch allgemeine Gründe dagegen:

1) würde es die Erledigung der vielen Holzdiebstahlssachen sehr erschweren, wenn man gegen das Princip des Strafgesetzbuchs, zwischen vollendeten und versuchten Vergehen unterscheiden wollte. Die Vollendung sei oft schwer zu erkennen und die alten Kontroversen, ob die Kontrektation mit der Ergreifung oder erst mit der Bergung der Sache geschehen sei rc., würden wieder aufleben.

Solche Distinktionen seien hier um so weniger erheblich, als beim Holzdiebstahl hauptsächlich der Schade durch das bloße Fällen der Bäume in Betracht komme;

2) würde die Annahme des Princips der mildernden Umstände eine andre Procedur und Beweisaufnahme erfordern, es müßten Zeugen über die mildernden Umstände abgehört werden. Diese Weitläufigkeit sei dem Interesse des Staates wie des Angeschuldigten zuwider, dem ersteren, weil der Staat nicht Arbeitskräfte genug dazu stellen könne, dem Angeklagten, weil dieser zuletzt die Kosten davon zu tragen hätte.

4) **Zum zweiten Absatze.** Die Kommission der ersten Kammer nimmt in ihrem Berichte an, daß die im §. 37 des Strafgesetzbuchs gedachten Fälle, in welchen bei naher Verwandtschaft eine Strafbarkeit nicht eintritt, auch hier Anwendung finden, wenn gleich die im §. 10 gedachte Haftbarkeit diese Ausnahme in den meisten Fällen auf indirektem Wege

aufheben werde. Diese Ansicht, welche auch von Seiten der Regierung keinen Widerspruch fand, ist als richtig anzunehmen.

---

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

Motive.

Sowie in §. 237 des Strafgesetzbuches die Hehlerei als ein besonderes Vergehen, nicht als Theilnahme oder Begünstigung bei Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum behandelt wird, so stellt es sich auch beim Holzdiebstahl als zweckmäßig dar, die Hehlerei besonders zu bestrafen, um so mehr, als dieselbe den Holzdiebstahl ungemein befördert. Ueber die Strafe des Holzdiebstahls selbst hinaus wird sich aber die Strafe der Hehlerei nicht erstrecken dürfen; daher ist eine Geldbuße, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und nicht unter 10 Sgr. sein soll, festgesetzt worden.

Der hierin citirte §. 237 des Strafgesetzbuchs lautet:

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

(Der Entwurf von 1844 §. 10 setzte auf die Hehlerei die volle Strafe des einfachen Holzdiebstahls.)

Rückfall.

§. 7.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleich-

kommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Die Strafe des ersten Rückfalls ist, wie im Gesetz vom 7. Juni 1821, auf das Sechsfache resp. Achtfache bestimmt und die Strafe des zweiten Rückfalls nach zweimaliger Bestrafung wegen einfachen Diebstahls nicht erhöht. Es scheint einerseits kein Bedürfniß vorzuliegen, in dieser Beziehung eine Abänderung zu treffen, andererseits aber eben so bedenklich zu sein, die Geldbußen, welchen doch meistens Freiheitsstrafen zu substituiren sein werden, noch zu erhöhen, als schon den zweiten Rückfall mit der Strafe des gewöhnlichen Diebstahls zu belegen, da hierdurch nicht allein die Untersuchungen im gewöhnlichen Strafverfahren außerordentlich vermehrt werden, sondern auch eine sehr viel größere Anzahl von Staatsangehörigen der härteren Strafe verfallen würde.

Mit Hinsicht darauf, daß der Werth der dem Holze nicht beizuzählenden Waldprodukte in der Regel nur sehr geringfügig und die Entwendung derselben überhaupt unter einen milderen Gesichtspunkt als der Diebstahl am Holze zu stellen ist, bedarf es hinsichtlich dieser Entwendungen, selbst für den dritten und ferneren Rückfall der bei Rückfällen in den eigentlichen Holzdiebstahl sonst angedrohten scharfen Repression nicht (§. 16). Es würde sonst leicht ein Mißverhältniß zu der Natur der strafbaren Handlung eintreten. Die Bedenken gegen eine übermäßige Strenge der Strafe greifen bei Diebstählen an Waldprodukten in erhöhtem Maaße Platz. Daher sollen sie niemals, ohne Rücksicht auf die Zahl der Rückfälle, wie gemeiner Diebstahl bestraft werden.

Erläuterungen.

Zum ersten Absatz. Der Entwurf von 1844 §. 6. enthielt diese Strafe nur für den ersten Rückfall, da er im §. 71 schon den zweiten Rückfall mit der Kriminalstrafe belegte. Seitdem war man von diesem Princip zu dem älteren zurückgekehrt.

Der zweite Absatz des Gesetzes lautet im Entwurf nur so:

„Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von andern Waldprodukten „außer dem Holze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.“—

Die dazwischen stehenden Worte sind von der ersten Kammer konkludirt worden und zwar:

a) Die Gleichstellung der Entwendung von Raff- und Lese-Holz mit den milder behandelten Waldprodukten deshalb, weil die Aneignung derselben von allen Forstvergehen am wenigsten nachtheilig und deshalb nicht härter als eine Waldprodukten-Entwendung, also auch bei Rückfällen niemals peinlich, zu bestrafen ist. Aus diesem Grunde ist das Raff- und Leseholz auch im §. 8 hinzugefügt worden.

b) Die Ausnahme des Harzes, wodurch dessen vierter und fernerer Diebstahl der schwereren Strafe des §. 16 mit unterworfen wird, theils aus den in den Anmerkungen zu §. 2 S. 13—15 erwähnten Gründen der besonderen Schädlichkeit dieses Diebstahls, theils weil derselbe sehr schwer zu entdecken ist, indem er geräuschlos vollführt wird und das entwendete Harz leicht verborgen werden kann, theils endlich, weil diese Entwendung schon bisher nach den in den Motiven zu §. 2 erwähnten Cabinets-Ordres dem eigentlichen Holzdiebstahle bei Rückfällen gleich behandelt worden ist und die Harzdiebstähle neuerlich in größeren Fichtenwaldungen eine große Ausdehnung gewonnen haben. Das Harz ist deshalb auch in den §§. 8, 16 und 45. eingeschaltet worden.

---

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

Motive.

Zum ersten Absatz.

1) Die erste der beiden wesentlichen Aenderungen der Principien des Gesetzes vom 7. Juni 1821 ist die, daß die Strafe des Rückfalls nicht mehr auf die Vollstreckung der früher erkannten Strafe, sondern schon auf die rechtskräftige Verurtheilung basirt wird. Die Motive sagen:

Es stimmt mit §. 58 des Strafgesetzbuchs überein, daß die rechtskräftige Verurtheilung genügt, um die Strafe des Rückfalls zu begründen. Von diesem in der Strafgesetzgebung anerkannten Grundsatze beim Holzdiebstahle abzuweichen, liegt keine zureichende Veranlassung vor; wohl aber sprechen sehr wesentliche Gründe gegen das bisherige Princip des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 3. Dasselbe hat nämlich die Folge, daß in solchen Fällen, wo Gefängniß- oder Arbeitsstrafen wegen Unvermögens an die Stelle der Geldbußen treten, deren Vollstreckung wegen mangelnder Gelegenheit oder Unzureichen der Gefängnisse auf längere Zeit ausgesetzt bleiben muß, die Wiederholung desselben Frevels auf so lange nur die Strafe des ersten Holzdiebstahls nach sich zieht, und die scheinbare Unbeachtung der vorangegangenen Verurtheilung Seitens des Richters zu einer größeren Dreistigkeit herausfordert. Dazu kommt, daß sich die erfolgte Verurtheilung weit leichter und schneller, als die stattgehabte Verbüßung der Strafe feststellen läßt.

Eine Bestimmung darüber zu treffen, ob die Strafe des Rückfalls voraussetze, daß das frühere Vergehen im Inlande gestraft worden, schien nicht nöthig, weil nach den in dem Strafgesetzbuche angenommenen Grundsätzen die frühere Verurtheilung durch einen Preußischen Gerichtshof Bedingung der Strafe des Rückfalls ist, und, unbeschadet der speciellen Konvention mit auswärtigen Staaten, die Gesetze über den Holzdiebstahl hierin mit der allgemeinen Strafgesetzgebung in Uebereinstimmung stehen müssen. —

Ob die rechtskräftige Verurtheilung kontradiktorisch oder in contumaciam geschehen und ob dabei erschwerende Umstände vorkamen oder nicht, ist ohne Einfluß. — Vergleiche auch die Uebergangsbestimmung §. 52. — Auch der Entwurf von 1844 §. 7 hatte schon die rechtskräftige Verurtheilung als Grundlage angenommen.

2) Die zweite wesentliche Aenderung des bisherigen Prinzips ist die Beschränkung der Rückfallsstrafen auf zwei Jahre*), wofür folgende Motive angegeben sind:

---

*) Die Kommission der zweiten Kammer machte die richtige Bemerkung, daß der von der ersten Kammer eingeschaltete Harzdiebstahl wieder gestrichen werden müsse, weil der §. 8 hier eine allgemeine Definition des Rückfalls gebe und den Holzdiebstahl in seiner allgemeinsten Bedeutung nehme, so daß er auch die Gegenstände des §. 2 umfasse. Diese Definition werde durch jene Einschaltung verdunkelt.

Der Grundsatz, daß die Schärfung der Strafe für den Rückfall davon abhängig ist, daß die Wiederholung innerhalb einer gewissen Frist begangen worden, hat als ein allgemeiner in dem Strafgesetzbuche Eingang gefunden. (§. 60 Strafgesetzbuch.)

Er empfiehlt sich für das Vergehen des Holzdiebstahls ganz besonders. Nach der Natur dieses Vergehens muß in Erwägung kommen, daß es unbillig, wenn nicht ungerecht erscheint, einen Menschen, der vor vielen langen Jahren Holzfrevel begangen und sich nachher gut geführt, aber später zu einer abermaligen Holzentwendung hat hinreißen lassen, sofort mit der schwereren, unter Umständen entehrenden Strafe des gewöhnlichen Diebstahls zu belegen, wodurch er ohne richtige Abwägung der Umstände den Gewohnheitsfrevlern gleichgestellt wird.

Von dem Gesichtspunkte, daß die Gesetzgebung zwar dahin zu wirken habe, daß die Frevel nicht ungeahndet bleiben, die Rüge aber keine zu harte werde, damit kein Mißverhältniß zu der Moralität der That eintrete, empfiehlt sich eine kurze Dauer der Frist, binnen welcher durch die Wiederholung die geschärfte Strafe verwirkt wird. Der Entwurf bestimmt zwei Jahre.

Die praktische Erfahrung zeigt, daß die schon gestraften Holzdiebe, um der drohenden schärferen Strafe zu entgehen, sich auf benachbarte Forsten werfen, wo sie als gestrafte Diebe nicht so leicht erkannt werden, und so dem Holzdiebstahl eine größere Lokalverbreitung geben. Von der Verjährungsfrist für die Strafe des Rückfalls läßt sich dagegen erwarten, daß sie eine Verminderung der Holzdiebstähle herbeiführen werde. Die Aussicht auf gelindere Bestrafung wird geeignet sein, von der Wiederholung des Vergehens wenigstens innerhalb der nicht langen Frist abzuhalten, innerhalb welcher die schärfere Strafe des Rückfalls verwirkt wird, und kann somit die bessern Vorsätze einführen und stärken. Unbedingte, besonders große Strenge der Strafen gegen die Frevler läßt das Bedenken aufkommen, daß sie Gleichgültigkeit erzeugen, unter Umständen, besonders wenn Noth im Spiele ist, Trotz hervorrufen und dem Vergehen einen gefährlichen Charakter geben könnte.

Vollständig gerechtfertigt dagegen erscheint die Strenge bei Subjekten, welche das hartnäckige Verharren bei ihrem strafbaren Verkehr dadurch beweisen, daß sie sich nach erfolgter Verurtheilung binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit wiederholt des Holzdiebstahls schuldig machen. Gegen einen solchen sobald wiederholt betroffenen Gewohnheitsdieb mit strengerer Strafe zu verfahren, kann nicht bedenklich sein.

Zum zweiten Absatz.

Im §. 8 ist demnächst auch, der Bestimmung in §. 59 des Strafgesetzbuchs gemäß, festgesetzt worden, daß der Rückfall auch dann vorhanden

sei, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen nicht Diebstahl selbst, sondern Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Das Strafgesetzbuch §. 240 bestimmt zwar eine besondere Strafe für den Rückfall in Hehlerei und nimmt hiernach nicht an, daß Hehlerei und Diebstahl bei der Frage des Rückfalls für gleiche Verbrechen anzusehen seien.

Beim Holzdiebstahl muß letzteres aber aus praktischen Rücksichten jedenfalls stattfinden; es rechtfertigt sich dies um so mehr, als die Hehlerei beim Holzdiebstahle mit gleicher Strafe wie dieser selbst belegt wird, während nach dem Strafgesetzbuche besondere Strafen für die Hehlerei festgesetzt sind und die Hehlerei sich nicht blos an das Vergehen des Diebstahls, sondern auch an andere Verbrechen und Vergehen anknüpft.

Zum dritten Absatz.

Was den Diebstahl an anderen Waldprodukten anbelangt, so ist derselbe zwar hinsichtlich der Strafe in den ersten drei Fällen dem Holzdiebstahl gleichgestellt; bedenklich scheint es indessen, denselben bei der Frage: „ob Rückfall vorhanden", dem Holzdiebstahl gleich zu achten. Da die Entwendung von Waldprodukten in der Regel immer aus einem milderen Gesichtspunkte betrachtet werden kann und der Werth des Objekts sehr geringfügig zu sein pflegt, so ist angenommen worden, daß die Verurtheilung wegen Diebstahls an Waldprodukten die Strafe des Rückfalls nicht begründet, wenn später ein Holzdiebstahl begangen wird, und umgekehrt. Der Diebstahl an Waldprodukten und der Holzdiebstahl zählen getrennt, wenn es sich um den Rückfall handelt, sie werden in dieser Beziehung nicht für gleiche Vergehen angesehen. (§. 58 Strafgesetzbuch.) —

Die Gründe für die Anführung des Harzdiebstahls einerseits und des Raff- und Leseholzes andererseits vergl. zu §. 7. S. 25.

Zum vierten Absatz.

Der Diebstahl an Holz oder Waldprodukten, welcher nach dem allgemeinen Strafgesetz bestraft worden oder zu bestrafen ist, kann nicht als gleichartig mit dem einfachen Holzdiebstahl für den Rückfall in Anrechnung kommen.

Die Strafen nach dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe bestehen für sich; die dadurch bedrohten Handlungen bilden ein abgeschlossenes Gebiet.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Außer den im §. 4 bemerkten, erschwerenden Umständen, welche eine Erhöhung der Geldbuße stets nach sich ziehen, stellt sich in gewissen Fällen eine größere objektive Gefährlichkeit für die Konservation der Forsten dar, für welche Fälle eine zusätzliche Strafe und zwar eine Freiheitsstrafe angemessen erscheint, damit die Ahndung empfindlicher werde und die Person des Schuldigen treffe. Diese Fälle sind im §. 9 aufgeführt.

Da jedoch besondere Umstände des konkreten Falles die größere Strafbarkeit dennoch ausschließen oder die letztere milder beurtheilen lassen können, so ist die zusätzliche, bis 14 Tage Gefängniß erstreckte Strafe nicht unbedingt vorgeschrieben, sondern dem richterlichen Ermessen die Festsetzung fakultativ überlassen.

Erläuterung zu den Anfangsworten des §.

Die bloße Ermächtigung des Richters mit „kann" ist eine bedenkliche Bestimmung. Die Minorität in der Kommission der zweiten Kammer wollte dieses kann in muß verwandelt haben, weil, wenn man einmal das Urtheil des Richters über die größere Gefährlichkeit der That binde, ihm auch das Aussprechen der zusätzlichen Strafe zur Pflicht gemacht werden müsse. — Der bloße Mangel im Beweise kann nicht die Veranlassung sein, diese Strafen nicht anzuwenden. Das Gesetz will gewisse objektive Gefährlichkeiten empfindlicher strafen lassen, gestattet aber dem Richter, dies nicht zu thun, wenn besondere Umstände die größere

Strafbarkeit ausschließen oder milder darstellen. Solche Umstände finden sich nicht angedeutet, sondern auch bei der nachgewiesenen Existenz des Strafschärfungsfalles ist die Anwendung der damit verbundenen Strafe dem Richter lediglich überlassen. Er soll also, etwaige subjektive Milderungsgründe gegen die gegebenen objektiven Schärfungsgründe kompensiren dürfen. Dies hat seine eigenthümlichen Schwierigkeiten. Unsers Erachtens wird auf diese Strafen immer zu erkennen sein, wenn einer der angegebenen Fälle vorliegt und wenn nicht der Angeklagte besondere Umstände des konkreten Falles nachweiset, welche die schon durch die objektive Existenz des Falles an sich begründete größere Strafbarkeit ausschließen. (Vergl. §. 10 Absatz 2.) Wird die letztere durch die speziellen Umstände nur gemildert, aber nicht ganz niedergewogen, so ist der Spielraum für die Ermäßigung der Zusatzstrafe weit genug, aber ganz wegfallen kann sie deßhalb nicht. Das Minimum ist immer ein Tag Gefängniß nach §. 12 und Strafgesetzbuch §. 15.

Bemerkungen zu den 4 Fällen des §.

Zu Nr. 1: Der Holzdiebstahl im Komplott muß wegen seiner größeren Gefährlichkeit für die Holzungen und für die Forstbeamten strenger bestraft werden. Der Entwurf von 1844 §. 9 nahm dieselbe Personenzahl an und schärfte die Strafe um die Hälfte. Eine Verabredung unter den Theilnehmern, welche sonst wohl zum Begriffe eines Komplotts gehörig, aber schwer zu beweisen ist, erfordert das Gesetz nicht.

Zu Nr. 2: Die Absicht des Verkaufs wird, wie in der Kommission der zweiten Kammer erwähnt wurde, namentlich bei Holzhändlern und deren Dienstboten und Hausgenossen zu vermuthen sein.

Zu Nr. 4 waren in der zweiten Kammer mehrere Zusätze vorgeschlagen worden:

a) wenn der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht „oder in Pflanzen aus Saatkämpen." (Kommissions-Vorschlag).

b) „wenn die Entwendung aus Schonungen stattgefunden hat, welche durch Tafeln oder Wische als solche kenntlich gemacht sind." (Amendement in der Kammer.)

Beide Zusätze wurden motivirt durch die große Schädlichkeit solcher Diebstähle für den Waldbau, obgleich ein Schadensbetrag von 5 Thaler nicht immer nachzuweisen sei und durch die Bosheit eines solchen Diebes, welchem die kleinen Pflanzen und Bäumchen zur Befriedigung eines Holzbedürfnisses wenig nutzen können und welcher durch Kennzeichen vor den Schonungen gewarnt sei. — Wegen des Mangels an Zeit zur Durchführung in beiden Kammern mußten diese höchst nützlichen Vorschläge zurückgezogen worden.

Ein anderer Vorschlag bestand in der strengeren Bestrafung

c) derjenigen Holzdiebe, welche zur Zeit der That als Arbeiter oder Aufseher in dem bestohlenen Forstreviere angestellt waren (analog dem Strafgesetzbuche §. 217 Nr. 4 — vergl. §. 1 Anmerk. 1d. S. 5.)

Haftbarkeit dritter Personen.

Die Vorschriften der §§. 10 und 11 finden sich schon in dem Entwurfe von 1844 §. 15 mit einigen Abweichungen.

§. 10.

Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

Motive und Erläuterungen.

Zum ersten Absatz.

Motive. Die Angehörigen, Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge oder Tagelöhner werden, wie die Erfahrung lehrt, häufig benutzt, um Holzdiebstähle zu begehen. Wenn auch die Beauftragenden nach allgemeinen Grundsätzen ebenso bestraft werden, als hätten sie das Vergehen unmittelbar begangen, so reicht dies doch nicht hin, um der durch verstärkte Kräfte ausgebreiteten Ausübung des Holzdiebstahls zu steuern, um so weniger, als die Entdeckung der Urheberschaft nicht immer möglich ist, und als die Abgeschickten, die fast immer unvermögend sind, die Geldbußen zu bezahlen, vermöge des Respektsverhältnisses den Auftrag zu verschweigen pflegen.

Daher ist aus der gegen die Personen, unter deren Gewalt oder Aufsicht oder in deren Diensten die verurtheilten Holzdiebe stehen, streitenden Präsumtion der Komplizität und Mitwissenschaft die subsidiarische Haftbarkeit dieser Respektspersonen für die von den unvermögenden Thätern verwirkte Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten gesetzlich ausgesprochen worden, dergestalt, daß diese Haftbarkeit unabhängig von der den Verhafteten etwa selbst treffenden Strafe besteht. Jene Präsumtion rechtfertigt sich nach den Verhältnissen und der Erfahrung vollkommen. Bei nur einiger Beaufsichtigung ist es nicht leicht denkbar, daß die der Hauszucht untergebenen Kinder ꝛc. den Diebstahl ohne Auftrag, Einwilligung oder doch Konnivenz der Eltern ꝛc. begehen. Die letzteren participiren in der Regel an den Vortheilen, da das gestohlene Holz in das Haus gebracht wird. Nur dahin mußte die Präsumtion beschränkt werden, daß sie nicht Platz greift, wenn die Thäter nicht zur Hausgenossenschaft der Aufsichtspersonen ꝛc. gehören. Die allgemeinen Gründe für jene Vermuthung fallen dann weg.

Die Haftbarkeit kann übrigens nur eine subsidiaire sein. Nur dann wird sie unmittelbar eintreten müssen, wenn festgestellt wird, daß die Thäter wegen jugendlichen Alters nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben und daher mit der gesetzlichen Strafe nicht belegt werden können.

Die Kommission der zweiten Kammer hatte beschlossen, für die Arbeiter eines Andern das Erforderniß der Hausgenossenschaft wegzulassen, damit auch die Dienstherren der nicht bei ihnen wohnenden Tagelöhner und Gesellen für deren Holzdiebstähle haftbar gemacht würden. Allein die Motive der Regierung gehen von der gewiß richtigeren Ansicht aus, daß die Präsumtion für die Theilnahme des Dienstherrn alles Grundes entbehrt, wenn der Holzdieb seine abgesonderte Wohnung und Wirthschaft hat. — Gegen den §. 10 fand sich nur die Stimme eines Abgeordneten bei der Berathung in der zweiten Kammer. Dieser fand den §. zu hart in den Fällen, wo verheirathete Dienstknechte zwar bei dem Dienstherrn wohnen, ihre Familien aber in einer andern Wohnung im Orte eingemiethet haben, wo also die Holzdiebstähle derselben dem Dienstherrn nicht präsumtiv zum Vortheile gereichen können. Er wurde durch die Motive des Gesetzes und die besondere Aufsichtspflicht des Dienstherrn widerlegt.

Zum zweiten Absatz.

1) Der Entwurf lautete:

„Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl weder mit seinem Wissen verübt ist noch zu seinem Vortheil hat gereichen sollen."

Die **Motive** sagen dazu:

Es ist festzuhalten, daß der Grund der subsidiairen Haftbarkeit im Falle des §. 10 immer nur auf einer Präsumtion beruht, die nicht ganz absolut wirken kann.

Daher ist der Entschuldigungsbeweis aus Umständen nachgelassen, welche annehmen lassen, daß der Diebstahl weder mit dem Wissen der Eltern ꝛc. verübt worden, noch zu ihrem Vortheil habe gereichen sollen. Solche Fälle sind wenigstens denkbar, und es würde der Gerechtigkeit nicht entsprechen, dann die Eltern ꝛc. verantwortlich zu machen. Es ist aber ihre Sache, die gegen sie sprechende Vermuthung durch Darlegung von Umständen, welche zu ihrer Rechtfertigung dienen, zu widerlegen.

Der verfolgenden Behörde kann der Nachweis, daß die Eltern ꝛc. Wissenschaft von dem Diebstahle der Angehörigen haben, oder daß er zu ihrem Vortheile habe gereichen sollen, nicht auferlegt werden.

In der ersten Kammer wurde jedoch die Weglassung der letzten sieben Worte und die Umänderung des „weder" in „nicht" beschlossen, weil in dem überhaupt äußerst seltenen Falle, wo der Haftbare den Beweis liefert, daß er von dem Diebstahle nichts gewußt hat, demselben nicht noch der fast unmög-

liche Beweis auferlegt werden kann, daß der Diebstahl nicht zu seinem Vortheile hat gereichen sollen, was einen Akt in der Seele des Thäters darstellt. Als Beispiel einer gerechtfertigten Befreiung von der subsidiären Haftung wurde der Fall angeführt, daß der Hausherr während der That und der Einbringung des Holzes abwesend ist und für die Holzbedürfnisse seines Hauses gesorgt hatte. — Die Kommission der zweiten Kammer stimmte dem bei.

2) Zu ihrer Vertheidigung müssen die haftbaren Personen zur Verhandlung der Sache nach §. 29 mit vorgeladen und gehört werden und sie haben nach §. 30 für ihre Vertheidigungszeugen zu sorgen.

---

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das 16. Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Ueber die Strafbarkeit der Thäter selbst müssen die allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung maaßgebend bleiben.

In Beziehung auf die unmittelbare Haftbarkeit der Aufsichtspersonen, Eltern ꝛc. bedarf es aber einer bestimmten Gränze. Es ist das vollendete 16. Jahr des Thäters als der Zeitpunkt angenommen worden, mit welchem die Eltern ꝛc. nicht mehr unmittelbar, sondern nur subsidiair verhaftet sind. Dies stimmt mit §. 42 des Strafgesetzbuchs überein, wonach nur bei Personen, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, der Mangel des Unterscheidungsvermögens erörtert und berücksichtigt wird.

Dagegen ist eine Minderung der Strafe bei demjenigen Angeschuldigten, welcher zwar mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, das 16. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat, für den Holzdiebstahl nicht angemessen.

Nach der Einfachheit des Vergehens läßt sich annehmen, daß ein jugendlicher Thäter, bei welchem überhaupt Unterscheidungsvermögen festgestellt ist, die Rechtswidrigkeit vollkommen eingesehen habe, also völlig zurechnungsfähig sei und die ganze Strafe verwirkt habe.

Durch diese Bestimmung wird auch der Schwierigkeit begegnet, welche

hinsichtlich der haftbaren Aufsichtspersonen insofern sonst eintreten würde, als bei einer nur theilweisen Verurtheilung des Thäters die Haftbaren konsequenterweise nur supplementarisch in den Ueberrest der Strafe zu verurtheilen wären.

Erläuterungen.

Erst der 16jährige Dieb wird, wie jeder ältere, vollständig verurtheilt und seine Eltern, Dienstherren rc. subsidiarisch mit ihm.

Bei jüngeren Holzdieben trennt die Annahme des Unterscheidungs-Vermögens- oder Unvermögens zwei verschiedene Verfahrungsweisen. — Nimmt der Richter Unterscheidungsvermögen an, so behandelt er den jungen Dieb mit einer erwachsenen Person ganz gleich. Nimmt er kein Unterscheidungsvermögen an, so spricht er ihn frei und verurtheilt unmittelbar seine Eltern und Aufseher, welche schon nach §. 10 haften.

Bei dieser jetzt allgemeinen gesetzlichen Straf-Bestimmung ist kein mit dem Civilrecht und mit der erfahrungsmäßigen Geistesentwickelung des Menschen harmonirender Anfangspunkt für die Zurechnungsfähigkeit gegeben, weder das vollendete 14. Lebensjahr, bis zu welchem das Landrecht I. 1. §. 25, 29 den jungen Menschen einem Blödsinnigen gleichstellt, noch sogar das 7. Jahr, bis zu dessen Vollendung ein Kind nur dem Wahnsinnigen gleichsteht. Kindische Bosheit und kindisches Gedächtniß für ergangene Verbote ist noch kein Unterscheidungs-Vermögen, sondern erst die Einsicht in die moralischen Gründe des Verbots und in die sittlichen und rechtlichen Folgen der Uebertretung. Der Richter ist in übler Lage, wenn er mit Kindern im Geschäftsdrange des Forstgerichtstages eine Geisteserforschung vornehmen und ihr Unterscheidungsvermögen feststellen soll. Er wird, wenn er nach einem kurzen Versuche nicht zur Klarheit gelangt, doch an die Principien des Landrechts über die Unzurechnungsfähigkeit der Personen unter 14 Jahren sich halten müssen.

(Dieses letztere Alter bildete in dem ältern Entwurfe vom Jahre 1844 §. 15 die Grenze für die unmittelbare Haftbarkeit der Eltern rc., ohne das Unterscheidungsvermögen dabei zu berücksichtigen.)

---

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich-

geachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Motive und Erläuterungen.

Motive zu §. 12.

Die §§. 12—14 enthalten nähere Bestimmungen darüber, was eintreten soll, wenn der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Geldbuße zu erlegen außer Stande ist.

Die innere Folgerichtigkeit macht es erforderlich, daß der Frevel, welcher durch die Geldbuße geahndet wird, gegen den unvermögenden Verbrecher nicht ungerügt bleibe. — Deshalb war bereits im §. 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 für die Geldbuße, welche der Holzdieb zu erlegen unvermögend war, Gefängnißstrafe substituirt, und im §. 5 dem Waldeigenthümer überlassen, statt deren Forstarbeit nach seinem Bedürfniß zu wählen. — Es haben sich jedoch sehr bald Schwierigkeiten wegen der Durchführung dieser letzteren Maaßregel gezeigt, und namentlich die den Landesbehörden vorbehaltenen Anordnungen, um die Ableistung der Forstarbeit zu erzwingen, sich als unzweckmäßig erwiesen.

In Erwägung, daß jetzt nach §. 14 Strafgesetzbuchs die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten im Gefängniß in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können, und daß die Holzdiebe unzweifelhaft die Arbeit im freien Zustande der Arbeit im Gefängniß vorziehen werden, scheint es angemessen, die Gefängnißstrafe zunächst der Geldbuße zu substituiren, und nur zugleich die Zulässigkeit der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten auszusprechen, so daß es in die Hände der Behörden gelegt wird, ob die Gefängnißstrafe oder die Arbeit ohne Haft stattfinden soll.

In Betreff des für den Unvermögensfall der Geldbuße zu substituirenden Maaßes der Gefängnißstrafe, war auf die Bestimmung des §. 335 des Strafgesetzbuches zurückzugehen, wonach der Betrag von Zehn Silbergroschen bis zu Zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird, d. h., es ist in das Ermessen des Richters gestellt, ob er schon einem Betrage von Zehn Silbergroschen oder erst einem höheren Betrage bis Zwei Thaler einen Tag Gefängnißstrafe substituiren will.

Die letztere darf aber niemals die Dauer von sechs Monaten übersteigen.

Nach dem im Urtheile festgesetzten Verhältnisse tritt auch für den Rest der Geldbuße, wenn sie nur theilweise beizutreiben gewesen ist, Gefängnißstrafe ein. Ein besonderes Nachtrags-Erkenntniß bedarf es deshalb nicht.

Statt der gegen subsidiarisch oder unmittelbar für haftbar erklärte Personen erkannten Geldbuße kann übrigens eine Freiheitsstrafe nicht eintreten. Die Haftbarkeit erstreckt sich nur auf das Vermögen der Vertretungspflichtigen. Es würde zu weit führen, die gedachten Personen, wenn sie unvermögend wären, die von Anderen verwirkte Geldbuße subsidiair zu erlegen, auch mit der substituirten Freiheitsstrafe zu belegen. Letzteres ist daher in §. 12 ausdrücklich untersagt worden.

Erläuterungen.

1) Die Substitution von Gefängniß und Arbeit erstreckt sich nicht mit auf den Schadenersatz. Dieser wird gegen unvermögende Holzdiebe wirkungslos erkannt, da im Civil-Prozesse die Exekution und der Personalarrest auch keinen Erfolg haben kann*).

2) Der weite Spielraum des Verhältnisses von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. Geldbuße zu einem Tage Gefängniß muß das richterliche Ermessen in Verlegenheit bringen. Im Strafgesetzbuche §. 335 ist er auf mehr als 60 Uebertretungen der verschiedensten Art und bei den verschiedensten Ständen angewendet, während es das Holzdiebstahlsgesetz mit einem bestimmten Delikt zu thun hat, welches fast ausschließlich von derselben armen Volksklasse verübt wird. Standesverschiedenheit giebt daher wenig Veranlassung zu abweichenden Maasverhältnissen bei der zu substituirenden Freiheitsstrafe und Unvermögen des Verurtheilten muß überall zum Grunde liegen. Man sieht daher kaum, welche Gründe den Richter eigentlich bestimmen sollen, einen höheren oder geringeren Geldsatz bei der Substitution anzunehmen**). Bei höheren Geldstrafen muß mit dem steigenden Geldbetrage die substituirte Freiheitsstrafe auf ein geringeres Maaßverhältniß reducirt, bei außerordentlich hohen Geldbußen also der höchste Satz von 2 Rthlr. einem Gefängnißtage gleichgeachtet werden. Bei gewöhnlichen und geringeren Summen der Geldstrafe aber

*) Durch Freiheitsstrafen kann freilich eine Geldschuld nicht getilgt werden. Allein praktisch und nicht ungerecht wäre es gewesen, wenn das Gesetz gestattet hätte, für den Betrag des Werths des Entwendeten dem Beschädigten eine mit dem üblichen höchsten Tagelohne im Verhältniß stehende Quantität Arbeiten gleich mit zuzuerkennen. Zuletzt würde die Abarbeitung der Schuld, wenn es der Gläubiger dahin treiben will, nach der Gerichts-Ordnung I. 24.—1. §. 142. doch verlangt werden können.

**) Die Beibehaltung der festen Norm des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 4 wäre daher zu wünschen gewesen.

Sollte gegenwärtig ein Forstrichter die Anwendung der höheren Sätze von einem

wird der Forstrichter das bisherige Verhältniß von etwa 20 Sgr. Geld zu einem Tage Gefängniß in der Regel beibehalten, oder doch nicht zu mehrerer Begünstigung der Holzdiebe herabsetzen mögen, da es anerkannt schon milde genug war.

Nach dem Strafgesetzbuch §. 15 wird bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

§. 13.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. (§. 42.)

Die **Motive** vergleiche zu §. 12.

Erläuterungen.

1) Indem die Art der Gefängnißstrafe wie bei Vergehen im §. 17 des Strafgesetzbuchs bestimmt worden, obgleich deren Dauer bei der Strafverwandlung aus der Lehre des Strafgesetzbuchs von Uebertretungen (§. 335) entnommen ist, so ist damit der Arbeitszwang bei der Gefängnißstrafe eingeführt, und zwar nach §. 13 sowohl im Gefängnisse als außerhalb desselben. Es bedarf daher ferner keiner richterlichen Verurtheilung zur Strafarbeit. Dieselbe wird von der vollstreckenden Behörde, (welche, wenn es nicht das Gericht ist, durch das nach §. 14. zu erlassende Reglement jedes Regierungsbezirks bestimmt wird conf. §. 43), wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, ohne Weiteres auf so viele Tage, als

---

bis zwei Thalern für einen Arbeitstag zur Regel annehmen, so würde der Holzdiebstahl ein sehr vortheilhafter Erwerb werden. Wer für 10 Sgr. Holz stiehlt und die Strafe von 1 Rthlr. 10 Sgr. mit einem Arbeitstage abmacht, welcher ihm nur 5 Sgr. Tagelohn einbrächte, verdiente, wenn er das Holz verbraucht hat und nicht ersetzen kann, doppeltes Tagelohn. Bei Wiederholungen kommen zwar härtere Strafen, allein auch kaum ein Viertel der Holzdiebstähle wird entdeckt. Wie sehr die legislatorischen Ansichten in dieser Materie gewechselt haben, zeigt die Vergleichung mit dem Entwurf vom Jahre 1844 §. 19, welcher fünf Thaler Geldbuße einem vierzehntägigen Gefängniß, mit Schmälerung der Kost, gleichstellt, dabei aber dem, welcher Strafarbeiten verrichten will und solche erhalten kann, zwei Gefängnißtage auf einen Arbeitstag anrechnet und diesen Vortheil auch dem Arbeitsunfähigen und dem Arbeitswilligen, für welchen keine Arbeit vorhanden ist, zubilligt.

Gefängnißstrafe erkannt ist, von Amtswegen dem Verurtheilten auferlegt und der bestohlene Waldeigenthümer muß nach §. 42 die Arbeiten, welche er zu seinem Vortheile vom Holzdiebe in Anspruch nimmt, zeitig anzeigen, bevor die anderweite Strafvollstreckung begonnen hat.

Das Gesetz läßt alle den Fähigkeiten und Verhältnissen des Verurtheilten angemessene Arbeiten zu, nicht blos Forstarbeit, wie §. 5 des Ges. von 1821. Schon die Allerh. Cabinets-Ordre vom 28. April 1834 hatte andre Arbeiten eingeführt. Vergl. darüber die Anmerkungen zu §. 14.

2) Stellvertreter bei der Strafarbeit sind nach allgemeinen Grundsätzen unstatthaft, da sonst die Strafe nicht den Schuldigen selbst träfe. (Der Entwurf von 1844 §. 22 sagte dies ausdrücklich.)

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rhein-Provinz in Gemeinschaft mit dem General-Procurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch wieder früher entlassen werden können.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Die Allerhöchste Ordre vom 28. April 1834 (Gesetz-Samml. S. 67.), welche erweiterte Bestimmungen über die statt der Gefängnißstrafe den Verurtheilten entweder zum Vortheil des Waldeigenthümers oder zum Besten der öffentlichen Verwaltung aufzulegenden Arbeiten enthielt, hatte dem Uebelstande nicht abgeholfen, daß gegen den renitenten Defraudanten kein anderes Exekutionsmittel blieb, als ihn durch Gefängnißstrafe zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, wodurch dann gar häufig der Mißstand erwuchs, daß die Nachtheile, mit welchen die Anwendung der Exekutionsmittel für den Defraudanten verknüpft sind, außer Verhältniß mit dem Effekt standen, welcher durch dieselben erreicht werden sollte. Es hat dies Veranlassuug gegeben, daß sich der Staatsrath in seinem Gutachten vom 16ten Mai 1840 für das Aufgeben des Prinzips, wonach der Sträfling durch Exekution direkt zur Arbeit angehalten werden sollte, aussprach, und diese Ansicht ist in der Allerhöchsten Ordre vom 16. Juni 1840 gebilligt worden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten sind als reglementarisch, und weil hierbei provinzielle Verhältnisse zu berücksichtigen bleiben, den Bezirks=Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellations=Gerichten, in der Rhein=Provinz in Gemeinschaft mit dem General=Prokurator überlassen.

In den Entwurf ist nur, weil das Maaß der Strafbarkeit in der Dauer dadurch berührt wird, die bereits in der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 28. April 1834 enthaltene Bestimmung mit aufgenommen, daß jene Behörden ermächtigt sind, den Verurtheilten gewisse Tagewerke zu bestimmen, welche sie in kürzeren Fristen erledigen können.

Die citirte Allerh. Cabinets=Ordre vom 28. April 1834 lautet:

Da nach dem Berichte des Staatsministerii vom 10ten d. M. die Strafbestimmungen im Gesetze vom 7. Juni 1821, die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen, indem die Geldstrafe schwer beizutreiben, die Gefängnißstrafe, bei der großen Anzahl dieser Vergehen, oft erst spät zu vollstrecken, die Forst=Arbeit aber vom Waldeigenthümer nur in seltenen Fällen anzuweisen ist: so bestimme Ich hierdurch, mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Revision des gedachten Gesetzes, den Anträgen des Staatsministerii gemäß, vorläufig Folgendes:

1) Wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die beschädigten Wald=Eigenthümer die von den Forstfrevlern statt der Gefängnißstrafe zu leistende Forst=Arbeit nicht anweisen können oder wollen, so sollen sie auch berechtiget seyn, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der beschädigte Wald=Eigenthümer darauf Verzicht, die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu anderen Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts=Polizeibehörden, verwendet werden.

2) Den Behörden steht es frei, hierbei gewisse, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, daß dieselben, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblen Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind.

3) Die zu diesen Strafarbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, in sofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Außerdem sind sie ihnen von denjenigen Wald=Eigenthümern, oder von

derjenige Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Bei muthwilliger Beschädigung der gelieferten Utensilien ist die Strafarbeit in so weit zu verlängern, als es zum Ersatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.

4) Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge, wenn sie dazu im Stande sind, selbst zu sorgen. Ganz Armen aber wird von den Wald-Eigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, während derselben diejenige Kost gereicht, welche sie im Gefängnisse erhalten haben würden.

5) In Gemäßheit dessen, was §. 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen der Forst-Arbeit, des dabei anzuwendenden Zwangs und der Aufsicht verordnet ist, werden die Regierungen und Landes-Justiz-Collegien in Beziehung auf die der Forst-Arbeit zu substituirenden Arbeiten besondere Bestimmungen erlassen. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

Erläuterungen.

1) Regulative der Regierungen und Obergerichte sind schon in Folge der Bestimmung des Ges. v. 7. Juni 1821. §. 5. und zum Theile vor der Cabinets-Ordre von 1834, für 13 Regierungsbezirke erlassen worden. Diese werden größtentheils noch ferner zur Anwendung kommen, da das neue Gesetz nur einzelne Prinzipien derselben ändert. Sie finden sich in folgenden officiellen Sammlungen:

Von Potsdam	Publikandum	v. 10. Oct. 1834	Annalen Bd. 18	S. 957,
„ Frankfurt	„	v. 15. Apr. 1833	Annalen Bd. 17	S. 315,
„ „	„	v. 15. Jan. 1835	Amtsblatt 1835	S. 27,
„ „	„	v. 30. Oct. 1838	„ 1838	S. 411,
„ Liegnitz und Glogau	„	v. 12. Spt. 1839	„ 1839	S. 308,
„ Oppeln und Ratibor	„	v. 21. Juli 1825	„ 1825	S. 350,
„ Königsberg	„	v. 4. Mai 1824	Annalen Bd. 8.	S. 358,
„ Danzig und Marienwerder	„	v. 15. Juli 1825	Amtsblatt 1825	S. 499,
„ Gumbinnen	„	v. 28. Oct. 1833	Jur. Zeit. 1833	S. 49,
„ Stettin	„	v. 8. Aug. 1835	„ 1835	S. 956,
„ Merseburg und Naumburg	„	v. 26. März 1834	Amtsblatt 1834	S. 142,
„ Arnsberg und Hamm	„	v. 26. Februar, 20. März u. 9. April 1822,	Annalen Bd. 6	S. 347,
„ „	„	v. 11. u. 20. Februar u. 27. März 1833,	Amtsblatt 1833,	S. 111,
„ Köln	„	v. 25. Spt. 1824	Amtsblatt 1824	S. 279,
„ Koblenz	„	v. 1. Spt. 1822	Annalen Bd. 6	S. 622,
„ „	„	v. 1. April 1835	„ Bd. 19	S. 353,
„ Aachen	„	v. 25. April 1825	Amtsblatt 1825	S. 207,
„ „	„	v. 2. Spt. 1834	Annalen Bd. 18.	S. 662.

2) Auf welche Weise renitente Defraudanten zu den ihnen auferlegten Strafarbeiten gezwungen werden sollen, ist nicht allgemein bestimmt und soll den Regulativen der Regierungen vorbehalten bleiben (obgleich der hierüber festzustellende Grundsatz wohl nicht von provinziellen Verhältnissen abhängt).

Die Motive gedenken der Schwierigkeiten in der Exekution der Zwangsarbeit und geben zu, daß die Anordnungen der Landesbehörden hierüber sich als unzweckmäßig erwiesen haben und daß auch die Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 dem Uebelstande nicht abgeholfen hat. Die oben verzeichneten Regulative divergiren in ihren Maasregeln vielfach, sie verfügen meist die Zwangsgestellung durch Gendarmen und Exekutoren und bei weiterer Renitenz oder Faulheit an der Arbeitsstelle wird theils ein Anhalten zur Arbeit mit nöthiger Strenge (?), theils eine administrativ oder richterlich festzusetzende Zwangshaft bis zu acht Tagen (auch bis drei Monate), theils eine sofortige Verzichtleistung der Forstbehörden auf die Arbeit solcher Menschen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe angeordnet.

Das Princip, den Sträfling durch Exekution direkt zur Arbeit anzuhalten, ist deshalb auch aufgegeben und von den Ministerien bestimmt worden, daß gegen dergleichen renitente Forstfrevler gleich die Gefängnißstrafe vollstreckt werden soll. (Vergl. Min. Resc. vom 27. August 1841, Min. Bl. d. Just. S. 282, Min. Bl. d. Inn. S. 252.) Was die zu erlassenden neuen Regulative hierüber bestimmen werden, muß abgewartet werden.

In der I. Kammer ist der in Rede stehenden Schwierigkeiten ebenfalls erwähnt, der Ausweg aber nicht angegeben worden.

Der Entwurf von 1844 §. 19 beförderte, wie in der Note S. 37. angegeben ist, die freiwillige Strafarbeit durch Anrechnung zweier Arbeistage auf einen Gefängnißtag.

3) Die grundsätzliche Verpflegung unvermögender Holzdiebe, welche sich nach dem Atteste der Polizei-Behörde bei der Forstarbeit selbst zu beköstigen außer Stande sind, besteht in täglich zwei Pfund Brod oder deren Marktpreise. Resc. des Just. und Fin. Min. v. 13. Januar 1826. (Jahrbücher Bd. 27 S. 111, Gräff's Sammlung Bd. 4 S. 117).

In den meisten der in der Anmerkung 1. genannten Regulative ist dieser Satz beibehalten, in einigen aber auf 1¼ oder 1½ Sgr., am Rhein meist auf 2½ Sgr. in Gelde, in anderen auf ein halbes Tagelohn bestimmt worden. (Der Entwurf von 1844 §. 26 bewilligte den Männern 1½, den Weibern 1 Pfund Brot.)

4) Wenn ein Transport renitenter Holzdiebe nach dem Orte der Strafarbeit vorkommt, so sind die Magisträte verbunden, denselben auf Requisition zu bewirken, Resc. des Min. des Inn. v. 11. Februar 1840, (Min. Bl. d. Inn. S. 67), und die Gendarmen sind verpflichtet, bei dem

Zwange zur Forstarbeit mitzuwirken. Resc. des Min. d. Inn. v. 28. Mai 1835 (Annalen Bd. 19 S. 353). Die Kosten des Transports fallen der Gerichtsbarkeit des Wohnorts der Holzdiebe zur Last. Just. Min. Resc. v. 15. September 1834 (Jahrbücher Bd. 44 S. 147 Gräff Bd. 9 S. 36).

---

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militair-Gerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Motive.

Das Gesetz vom 7. Juni 1821 enthält über die gegen Militair-Personen des Dienststandes festzusetzenden Strafen wegen Holzdiebstahls nichts; die Militair-Gerichte haben, da gegen Militair-Personen des Dienststandes Geldbußen grundsätzlich nicht verhängt werden dürfen (§. 59 Thl. I. Strafgesetzbuch für das Heer), statt der Geldbuße sogleich auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt. Es schien angemessen, deshalb eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen und damit nicht nur die Vorschrift zu verbinden, daß die Dauer der Freiheitsstrafe wenigstens einen Tag, höchstens sechs Monate (cfr. §. 12) oder sechsmonatlicher Gefängnißstrafe gleichstehende Militairstrafe betragen solle, sondern auch bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen,

daß es hinsichtlich des Militairgerichtsstandes bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

Erläuterung.

Die Gründe für die mildere Bestrafung des Holzdiebstahls passen nicht auf Soldaten, weil bei ihnen das Bedürfniß, sich Holz zu verschaffen, in der Regel nicht eintritt. Sie scheiden von dem Verfahren dieses Gesetzes ganz aus.

Der Militairgerichtsbarkeit sind alle zum Soldatenstande gehörende Personen, mit Einschluß der Beamten der Militairverwaltung, der Gendarmerie und der bei den Stäben der Landwehr befindlichen Indi-

viduen in Strafsachen unterworfen. Der Beurlaubten-Stand aber, bestehend aus der Landwehr und Kriegsreserve, hat den Militairgerichtsstand nur während der Zeit seiner Einberufung zu dienstlichen Zwecken; sonst steht er in Strafsachen unter dem Civilgericht. Die Civilgerichte sind bei Vergehen der Militairpersonen, wo sich kein Militairgericht befindet, nur zu schleunigen Verfügungen berechtigt und auf Requisition des Militairgerichts zu solchen Ausmittelungen verpflichtet, welche in ihren Bezirken erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden. Auch zur Führung der Untersuchung können sie requirirt werden und haben dabei, wo es möglich ist, einen Officier zuzuziehen. Ein aus Militair- und Civilgerichts-Personen zusammengesetztes Gericht untersucht die von Militair- und Civil-Personen gemeinschaftlich begangenen Vergehen und das Militairgericht erkennt dann zuerst über die Militairpersonen.

(Strafgesetzbuch für das Heer vom 3. April 1845. Thl. II. §. 1, 6, 7, 39, 40, 51, 52, 53. — Gesetzsammlung von 1845 S. 329.)

Nach dem Gesetz vom 15. April 1852 §. 16 (Gesetzsammlung S. 115) ist von den Civilgerichten gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

---

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1 bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219 des Strafgesetzbuches werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

Motive.

Die Gründe, weshalb es zweckmäßig erscheint, die Strafe des Rückfalls davon abhängig zu machen, daß die Wiederholung des Holzdiebstahls innerhalb der nächsten zwei Jahre nach rechtskräftiger Verurtheilung stattgefunden hat (§. 8), sind auch für den dritten und ferneren Rückfall zutreffend.

Mit dem dritten Rückfall stellt sich aber der Thäter als ein durch die leichteren Strafen des Holzdiebstahls nicht zu bessernder, in die Kategorie der gewöhnlichen Diebe, und verwirkt die Strafe des Diebstahls nach dem Strafgesetzbuch.

Das Maximum der in §. 216 daselbst auf den Diebstahl gesetzten Strafe, welche sich bis auf 5 Jahr Gefängniß erstreckt, erscheint indessen doch zu hoch, zumal bisher das höchste Maaß zweijährige Einsperrung in einem Arbeits- oder Besserungshause war. Es ist deshalb das höchste Maaß der wegen vierten und ferneren Holzdiebstahls festzusetzenden Gefängnißstrafe auf zwei Jahre beschränkt worden.

Die Holzdiebstähle müssen ferner bei der Feststellung des Rückfalls in den gewöhnlichen Diebstahl oder Raub auch da außer Betracht bleiben, wenn wegen eines vierten Holzdiebstahls die Strafen des Strafgesetzbuches verwirkt sind, weil nach §. 219 beim dritten und ferneren Rückfall in Diebstahl oder Raub sehr hohe Strafen bis 15 resp. 20 Jahre Zuchthaus angedroht sind und der Holzdiebstahl seiner besonderen Natur nach nicht wohl eine Stufe zu dieser hohen Steigerung bilden kann.

Erläuterungen.

1) Die Worte der §§. 8 und 16 ergeben deutlich, daß die Strafe des §. 16 bestimmt nur auf drei Verurtheilungen wegen des im §. 1 bezeichneten einfachen Holzdiebstahls oder Harzdiebstahls gegründet werden kann und daß diese drei Verurtheilungen auch zwei Rückfälle in sich schließen müssen. Diebstähle von andern Waldprodukten werden nicht mit gezählt, eben so wenig aber auch Diebstähle an Klafterholz, Schwemm- und Flößholz. Wer nach dreimaliger Verurtheilung wegen Diebstahls an eingeschlagenem Holze einen einfachen Holzdiebstahl verübt, kann nur wegen ersten einfachen Holzdiebstahls bestraft werden, er ist in einen s o l ch e n Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes (§. 8 am Schlusse) noch nicht zurückgefallen.

Es muß aber auch nicht blos überhaupt ein vierter Holzdiebstahl, sondern ein dritter Rückfall vorliegen. Da nun der zweite Rückfall erst begangen werden kann, wenn der Angeklagte wegen ersten Rückfalls in den letzten zwei Jahren rechtskräftig verurtheilt worden ist, und der erste Rückfall eben so nur in einem nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen ersten Holzdiebstahls begangenen zweiten besteht, so müssen die drei rechtskräftigen Verurtheilungen zu verschiedenen Zeiten ergangen und jeder der beiden letzten Holzdiebstähle muß nach der rechtskräftigen Verurtheilung wegen des vorhergegangenen verübt sein. Sind seit dem zweiten Rückfalle die zwei Jahre schon abgelaufen, so tritt nur die Strafe des ersten Holzdiebstahls ein.

Hat der Angeklagte aber schon einmal die Strafe des dritten Rückfalls abgebüßt, und begeht nach Ablauf zweier Jahre einen neuen Holzdiebstahl, so kann es zweifelhaft erscheinen, ob er nicht ganz nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln, also auch innerhalb 10 Jahren noch, gemäß §. 60, als wieder rückfälliger krimineller Holzdieb, aus §. 216 zu

bestrafen wäre. Allein der §. 16 des Holzdiebstahlsgesetzes läßt auch „die ferneren" Rückfälle nach dem citirten §. 8 beurtheilen und damit muß auch hier die zweijährige Verjährung als die (mildere) Absicht des Gesetzgebers angenommen werden.

(Der Entwurf von 1844 §. 71 und 81 ließ alsdann die 2jährige Verjährung nicht mehr zu. Er bestrafte auch schon den zweiten Rückfall kriminell.)

Dagegen wird nicht erfordert, daß beim ersten und zweiten Rückfalle auf das höhere Strafmaaß des §. 7 erkannt worden sei.

Verurtheilungen wegen versuchten Holzdiebstahls, Theilnahme, Begünstigung und Hehlerei zählen mit (§. 8).

Die jetzige Strafe des vierten Holzdiebstahls ist durch den zeitigen Verlust aller bürgerlichen Ehrenrechte weit härter als vor dem neuen Strafgesetzbuche, aber sie kann auch bei mildernden Umständen (wohin die Geringfügigkeit des entwendeten Objekts gehört) auf sehr geringe Freiheitsstrafe mit Belassung der Ehrenrechte, ermäßigt werden.

Der §. 216 des Strafgesetzbuchs lautet:

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

Nach den Motiven und der Anmerk. 1 zu §. 17 S. 48 wird auch beim dritten und ferneren Rückfalle gleich mit auf den Wertherſatz erkannt.

2) Das vorliegende neue Gesetz erwähnt nicht der im Gesetz vom 7. Juni 1821 §§. 31 und 32 mit abgehandelten Vergehen,

> wenn bei dem Holzdiebstahle Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt sind oder derselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet ist,

und

> wenn gefälltes im Walde oder auf den Ablagen stehendes Nutz- oder anderes Holz, so wie Schwemm- und Flöß-Holz entwendet ist.

Beide Fälle gehören dem gemeinen Strafrecht an. Der letztere Fall ist im §. 217 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehen. Bei dem ersteren, wo ein anderes Verbrechen konkurrirt, namentlich Widersetzlichkeit, Drohung oder Gewaltthätigkeit (Gesetz vom 31. März 1837), kommt es nach §. 55, 56 des St. G. B. darauf an, ob die Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit und der Holzdiebstahl durch eine und dieselbe Handlung oder durch verschiedene selbstständige Handlungen begangen worden sind. Liegen beide Vergehen in verschiedenen selbstständigen Handlungen getrennt, so ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen (§. 56), also auch auf bloße Geldbuße für einfachen Holzdiebstahl. — Vereinigen sich aber die Merkmale beider Vergehen in

derselben Handlung, so soll nur das Strafgesetz zur Anwendung kommen, welches die schwerste Strafe androht (§. 55). Dieser Fall wird selten anders vorkommen, als da, wo die Merkmale eines Raubes (§. 230) vorhanden sind und die Handlung überhaupt nur als solcher zu verfolgen ist. Welches Gericht bei solchen konnexen Vergehen kompetent sei, wird zu §. 25 Seite 60 angeführt.

---

§. 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Das Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 22 §§. 219, 220 enthält schon eine ähnliche Vorschrift gegen die Raff- und Leseholz-Berechtigten, welche mit Beilen und dergleichen Werkzeugen den Wald betreten. Die Allg. Kriminal-Ordnung §. 638 gestattet ebenfalls die Konfiskation der Werkzeuge des verübten Verbrechens, und das Strafgesetzbuch bestimmt §. 19 ausdrücklich, daß Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, in sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden sollen.

Die hier gemachte, auch in §. 638 Krim.-Ordnung enthaltene Voraussetzung, daß die Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören, würde indessen die ganze Bestimmung illusorisch machen, und es ist daher, um Kollisionen und Weitläufigkeiten zu vermeiden, die Konfiskation dieser Werkzeuge, ohne Unterschied, ob sie dem Thäter gehören oder nicht, um so eher gestattet, als es sich dabei um Werkzeuge von geringem Werthe handelt und daher für den redlichen Eigenthümer die Gefahr, von dem Thäter nicht Ersatz verlangen zu können, weniger groß ist. Die Transportmittel, welche von bedeutendem Werth sein können, müssen dagegen von der Konfiskation ausgeschlossen bleiben.

Erläuterungen.

1) Die Beschränkung der Konfiskation der Werkzeuge auf solche, welche zur Begehung des Diebstahls bereits gebraucht worden sind, weicht vom Strafgesetzbuch §. 19 ab, wo dieselben auch dann schon konfiscirt werden, wenn sie zu der verbotenen That auch nur bestimmt waren. Allein das Strafgesetzbuch bedingt auch dabei, daß die Werkzeuge dem Thäter oder Theilnehmer gehören, was beim Holzdiebstahle, wie bei den Jagdvergehen im §. 277 des Strafgesetz-Buches, nicht erfordert wird. Ein Bedenken, daß durch die Bedingung des erfolgten Gebrauchs der Werkzeuge die Beweislast für die Anklage zu sehr eingeschränkt werden würde, beseitigte sich in der Kommission der ersten Kammer durch die Betrachtung, daß die im §. 22 zugelassene Pfändung den Beweis erleichtere.

(Schon der Entwurf von 1844 §. 92 enthielt die Bestimmungen dieses und des §. 23 und drückt sich aus: „die Werkzeuge, welche zur Verübung rc. rc. dienen.")

2) Die Worte: „oder ihm von Anderen überlassen sind" wurden auf Antrag der ersten Kammer statt der Worte des Entwurfs: „gehören oder nicht", eingeschaltet, damit nicht auch in den Fällen, in welchen der Schuldige die Werkzeuge einem unschuldigen Dritten heimlich oder gewaltsam vorher weggenommen hat, die Konfiskation zum Nachtheile des Eigenthümers eintrete und damit dem vindicirenden unschuldigen Eigenthümer nicht die verwirkte Konfiskation entgegengestellt werde. Sonst könnte auch z. B. die Axt des Försters konfiscirt werden, welche ein Holzdieb zur Verübung des Diebstahls ihm weggenommen hat. Dabei wurde indeß als sich von selbst verstehend angenommen, daß derjenige, welcher die Behauptung aufstellt, die Werkzeuge seien vom Thäter in dieser Art weggenommen, dieses beweisen muß.

Die Kommission der zweiten Kammer wollte die Fassung nach dem Regierungs-Entwurfe wieder hergestellt haben, damit die Konfiskation der einem Dritten gehörigen Werkzeuge nicht zu oft durch das Erforderniß des sehr schwierigen Beweises, daß der Dritte sie dem Diebe überlassen habe, vereitelt werde. Der Nachtheil dieser Unmöglichkeit einer sonst gerechfertigten Konfiskation trete in den häufigsten Fällen ein, wohingegen die von dem Regierungsentwurfe befürchtete Härte nur selten vorkommen könne.

Werthersatz.

§. 18.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

Motive.

In §. 3 des Entwurfs iſt bereits angedeutet, daß der Erſatz des Werthes unabhängig von der Strafe ſei. Das Geſetz vom 7. Juni 1821 hatte im §. 1 die Verpflichtung des Thäters zum Erſatz des Werthes ausdrücklich ausgeſprochen. Da dieſer §. aber nur vom einfachen Holzdiebſtahl handelt, ſo iſt Zweifel darüber entſtanden, ob auch beim dritten und ferneren Rückfalle auf den Werthsſatz zu erkennen ſei. Dieſer Zweifel iſt in §. 18 erledigt.

Ein Anſpruch auf Vergütung eines Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten angerichtet ſein möchte, kann dagegen, um nicht in das ſummariſche Verfahren eine weitläufige Erörterung hineinzuziehen, nnr der Verfolgung im Civilverfahren vorbehalten bleiben.

Erläuterungen.

1) Daß in dem Erkenntniſſe über die Beſtrafung des dritten Rückfalls nach §. 16 über den Schadensserſatz gleich mit erkannt wird, folgt für die Rheinprovinz ſchon aus der Beſtimmung des Einführungsgeſetzes zum Strafgeſetzbuche v. 14. April 1851 Art. 27 §. 1 u. 2:

§. 1. „Alle wegen eines und deſſelben Verbrechens oder Vergehens „zur Strafe verurtheilte Perſonen ſind zu den Koſten, zur Rückgabe und „zum Schadensserſatze, auf welche erkannt wird, ſolidariſch zu verurtheilen.

§. 2. „Wegen der Rückgabe und des Schadensserſatzes, auf welche „wegen ſtrafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten „die perſönliche Haft ſtatt."

In den übrigen Provinzen hätte es Bedenken erregen müſſen, ob dies gleichzeitige Urtheil des Strafrichters über den Schadensanſpruch mit den Grundſätzen des neuen Strafverfahrens zu vereinigen ſei, da das ausgedehnte officium judicis des alten Rechts, welches auch das Civilintereſſe des Beſtohlnen ſchützen und verfolgen durfte und ſollte, mit Einführung der Staatsanwaltſchaft untergegangen iſt und dieſe zur Zeit noch nicht, wie im rheiniſchen Recht, zur Mitvertretung der Civil-Parthei legitimirt erſcheint, die Letztere ſelbſt aber im Unterſuchungs-Prozeß als ſolche mit auftreten kann.

Der §. 18 mit ſeinen Motiven erledigt aber den Zweifel und ſtellt ſehr zweckmäßig für alle Landestheile ein gleiches Verfahren her. Nach dem alten Strafprozeß war dieſe Vereinigung des Strafurtheils mit dem Schadensserſatz zugelaſſen durch die (übrigens noch nicht aufgehobenen) Beſtimmungen der Kriminal-Ordnung §. 6, 68, 416, der Gerichts-Ordnung I. 2 §. 178 und des Miniſt. Reſc. v. 18. December 1835 (Gräff, v. Rönne u. Simon Ergänzungen zur Krim. Ord. §. 6). —

2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Waldeigenthümer, ſtatt der

Bezahlung des Werths, das geſtohlene Holz in Natur zurücknehmen kann.

(Kabinets-Ordre v. 31. October und Reſc. v. 4. December 1809 in Rabe's Sammlung Bd. 10 S. 203). Der Entwurf von 1844 §. 3 ſprach dieſe Wahl dem Beſchädigten ausdrücklich zu.

3) Der beſondere Schade, außer dem Werthe des Entwendeten, iſt in vielen Fällen, z. B. bei der Entwendung gepflanzter Stämmchen, junger Culturbäume, der Hege- oder Laßreiſer, der Pflanzen aus Saatkämpen, der Baumwipfel u. ſ. w., der bei weitem größere und wird durch die Strafgelder ſelten gedeckt. Da er weitläufiger zu berechnen iſt nnd deshalb nicht mit in die Taxe kommt, ſo würde die Aburtheilung darüber allerdings oft eine weitläufige Erörterung in das ſummariſche Verfahren hineinziehen. Indeſſen wird der Schadensbetrag in vielen andern Fällen von geringerem Belange auch zugeſtanden werden oder leicht feſtzuſtellen ſein und alsdann hätte ein neuer Civilprozeß darüber vermieden werden können. Der Entwurf von 1844 §. 18 hatte daher das Erkenntniß des Forſtrichters über den Separat-Schaden zugelaſſen, wenn dafür höchſtens 5 Rthlr. gefordert wurden.

Im jetzigen Entwurfe iſt man davon wieder abgegangen. In der Kommiſſion der zweiten Kammer wollte man wenigſtens eine den Civilprozeß erleichternde Beſtimmung jenes älteren Entwurfs herſtellen, wonach die beſtrafte That und die Thäterſchaft ohne neuen Beweis im Civilverfahren für feſtgeſtellt gelten ſollte. Auch dieſes wurde abgelehnt, um nicht gegen das Princip zu verſtoßen, wonach das Strafurtheil im Civilprozeß keinen Beweis, am wenigſten res judicate bilde.

---

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird ſowohl hinſichtlich der Geldſtrafe, als des Erſatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forſte verübt worden, nach der für das betreffende Forſtrevier beſtehenden Forſttaxe, in anderen Fällen nach den beſtehenden Lokalpreiſen abgeſchätzt.

Motive.

Der Mangel einer näheren Beſtimmung über die Art und Weiſe, wie auf einem, dem vorgeſchriebenen ſummariſchen Verfahrungs-Modus entſprechenden, einfachen Wege die Taxation des geſtohlenen Holzes erfolgen könne, hatte zwar dahin geführt, auf adminiſtrativem Wege zu beſtimmen, daß die Holztaxen der benachbarten Königlichen Forſten auch in Privat-Waldungen zum Grunde zu legen ſeien.

(Reſc. v. 17. Februar 1823, Jahrb. Bd. 21 S. 324).

Man hat sich das Ungenügende dieser Anordnung namentlich für holzarme Gegenden, auf deren Holzpreise die entfernt belegenen Königlichen Forstdistrikte gar keinen Einfluß auszuüben vermögen, inzwischen nicht zu verhehlen vermocht. Es würde aber auch die specielle Taxation für jeden einzelnen Fall dem Zwecke des Verfahrens nicht entsprechen. In dieser Rücksicht wird der §. 19 des Entwurfs Abhülfe gewähren, indem derselbe die Gültigkeit der bestehenden Holztaxen für die Königlichen Forstreviere auf diese beschränkt, für Privat-Holzungen auf Lokal-Taxen verweist, die unter landräthlicher Autorität festzustellen sind und subsidiarisch die Abschätzung nach den Lokalpreisen zuläßt.

Erläuterungen.

Aus vorstehenden Beweggründen hatte der Regierungs-Entwurf auf Lokaltaxen verwiesen, die unter landräthlicher Autorität festzustellen wären und nur subsidiarisch die Abschätzung nach Lokalpreisen zugelassen. Die Bestimmung lautete dahin:

„in andern Fällen nach der zu dem Ende angefertigten, von dem „Kreis-Landrathe genehmigten Lokaltaxe, in deren Ermangelung „nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt."

In der ersten Kammer wurde die Streichung der Bestimmung wegen der landräthlich genehmigten Lokaltaxen und die jetzt vorliegende Fassung deshalb beschlossen, weil es den Landräthen an den Prämissen fehle, um im Voraus Lokaltaxen anzufertigen oder zu bestätigen, namentlich für kleine, von größern Forsten entfernt liegende Forstparzellen und einzelne Holzbestände. (Die Kommission der zweiten Kammer wollte zwar die Regierungs-Vorlage wieder herstellen, weil feste Preissätze, zu deren Ermittelung grade der Landrath sehr geeignet wäre, dem Strafverfahren nur förderlich seien. Allein dieser Beschluß kam nicht zur Ausführung.)

Mit dieser, aus Rücksicht auf einzelne holzarme Landschaften erfolgten Streichung der festen landräthlichen Lokaltaxen ist die Werthsermittelung nicht sicherer, aber weitläufig geworden. Die Waldeigenthümer werden ihren Denunciationen magistratualische oder dorfgerichtliche oder von vereideten Sachverständigen angefertigte Holztaxen beifügen und dafür sorgen müssen, daß an deren Zuverlässigkeit und Beglaubigung sich nichts zu tadeln finde. Denn nach §. 27 Nr. 2 des Ges. gehört die Angabe des taxmäßigen Werths zur Begründung der Anschuldigung und diese ist der Waldeigenthümer zu liefern verpflichtet.

(Es gewährt einiges praktische Interesse, hierbei das Verfahren des Entwurfs von 1844 zu vergleichen, welcher die Anordnung des jetzigen Regierungs-Entwurfs vor seiner Abänderung in der ersten Kammer, enthielt. Jener ältere Entwurf bestimmte:

§. 4. Der einfache Werth des entwendeten Holzes (§§. 3, 5, 6 und 75) wird nach der für das Königliche Forstrevier, in welchem die Entwendung verübt worden ist, bestehenden Forsttaxe, und wenn der Holzdiebstahl an Gemeinen oder Pri-

vatpersonen zustehendem Holze verübt worden ist, nach den zu dem Ende angefertigten, von dem Kreis-Landrathe genehmigten Lokaltaxen, in deren Ermangelung aber nach dem bestehenden Lokalpreise abgeschätzt.

§. 47. Ist die Abschätzung des entwendeten Holzes durch einen gehörig vereideten Forstbedienten erfolgt, und die Denunciation nicht schon von dem Oberförster mit aufgestellt, so bleibt dem Forstrichter, sofern ihm Zweifel über die Richtigkeit der Werthsangabe entstehen, vorbehalten, die Festsetzung des Werths nach den Vorschriften des §. 4. und nach Maaßgabe der ermittelten Menge und Beschaffenheit des entwendeten Holzes (§. 43) durch den Oberförster des betreffenden Reviers, bei Diebstählen an Gemeinen oder Privatpersonen zustehendem Holze aber durch einen, zu solchen Abschätzungen ein für allemal zu vereidigenden Sachverständigen zu erfordern, und soll es bei dieser Festsetzung alsdann sein Bewenden haben.

Der Angeschuldigte kann die nähere Abschätzung nur verlangen, wenn das Holz noch von keinem vereideten Forstbedienten abgeschätzt worden ist; die Festsetzung des Werths geschieht alsdann nach richterlichem Ermessen auf Grund der Lokaltaxen oder in deren Ermangeluug der bestehenden Lokalpreise.

Die Motive dazu sind bei §. 4 dahin gegeben:

Es fehlte bisher an Bestimmungen über die Taxe, nach welcher der Werth des entwendeten Holzes abzuschätzen sei, weshalb hier die entsprechenden Vorschriften zu treffen waren. Es wäre zu wünschen, wenn in Forstrevieren, für welche die Forsttaxe nicht anwendbar erscheint, ähnliche Lokal-Taxen unter Genehmigung der landräthlichen Behörde aufgestellt würden. Zur Vorbereitung dieser Einrichtung ist schon jetzt in dem Entwurfe diesen Lokaltaxen der Vorzug vor der anderweiten Ermittelung der Lokalpreise gegeben, was an und für sich nicht bedenklich sein kann. Es ist dabei der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß dem Angeschuldigten nicht etwa durch, gegen die Taxe aufzustellende, Erinnerungen ein willkommenes Mittel zum Verschleif der Untersuchung gegeben werde. Offenbaren Ueberschätzungen Seitens der Forstbeamten ist durch die dem Forstrichter ertheilte Ermächtigung zur Veranlassung einer weiteren Abschätzung vorgebeugt. Insofern aber die Taxe nicht von einem Förster, sondern von dem Beschädigten selbst aufgestellt worden ist, und dieselbe von dem Angeschuldigten als unrichtig angefochten wird, erscheint die dem Forstrichter gestattete Feststellung des Werths auf den Grund der Lokaltaxe, und in deren Ermangelung der bestehenden Lokalpreise um deswillen ebenfalls nicht bedenklich, weil es sich dabei um eine sehr einfache Berechnung und um Preise handelt, die dem Forstrichter ohne Zweifel genugsam bekannt sein werden.)

---

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Hinsichtlich der Verjährung ist der einfache Holzdiebstahl den Uebertretungen gleichgestellt (§. 339 des Strafgesetzbuches).

4*

Während keine überwiegende Gründe obwalten, bei dem Holzdiebstahl eine längere Verjährungsfrist anzunehmen; empfiehlt sich die kürzere, indem sie zur ungesäumten Ermittelung und Anzeige antreibt, wodurch mittelbar die schnellere Bestrafung gefördert wird.

Der hier citirte §. 339 des Strafgesetzbuches lautet:

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Erläuterungen.

Es ist hier vorausgesetzt, daß die Bestrafung des Holzdiebstahls ohne Antrag des Waldeigenthümers von Amtswegen erfolgt (vergl. die Anmerk. 2 zu §. 26 S. 63), sonst würde die Verjährung nach §. 50 des Strafgesetzbuchs von dem Tage anfangen, an welchem der Bestohlene von dem Diebstahle und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat. Die Anklage muß nach dem Tage der That binnen drei Monaten beim Gericht eingehen, wenn sie nicht verjährt sein soll. Die wegen der Harmonie mit dem Strafgesetzbuche erfolgte Abkürzung der früheren sechsmonatlichen Verjährung (Allerh. Kab.-Ordre v. 20. Juni 1835) muß allerdings, wie die Motive sagen, zur ungesäumten Anzeige antreiben, um so mehr, wenn die Anklage erst durch die Hand des Polizei-Anwalts geht (§. 26).

Die Privaten mögen dabei die Holztaxen nicht vergessen (vergl. zu §. 19). Der vierte und fernere Holzdiebstahl (§. 16) verjährt erst in fünf Jahren (Strafgesetzbuch §. 46).

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

§. 21.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Die **Motive** sagen weiter nichts über diesen wichtigen Gegenstand, als:

Die Forstbeamten gehören zu denjenigen Beamten, welchen die Pflicht obliegt, den Holzdiebstählen und anderen Forstfreveln nachzuforschen. Mit Hinsicht auf §. 3 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz=Sammlung S. 45) bedarf es daher keiner speciellen Bestimmungen über ihre Befugnisse zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme, so wie zu Haussuchungen, sondern es genügt die Verweisung auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (cfr. auch §. 16. Code d'instr. crim.).

Das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz=Sammlung S. 45) lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizei=Behörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt

Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 Nr. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfol-

gende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzubringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei, und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Febr. d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11, Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind. — Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums. — Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Erläuterungen.

Anerkannt ist die Schwierigkeit, auf frischer That eine erfolgreiche Haussuchung vorzunehmen.

Die Kommission der ersten Kammer erklärte: „Es ist in Frage gekom„men, ob die Befugniß der Forstbeamten, so weit sie Haussuchungen „betreffen (§. 11 des gedachten Gesetzes), nicht zu erweitern seien? Denn „gerade das Objekt des Holzdiebstahls fordert in den meisten Fällen eine „augenblickliche Feststellung des Thatbestandes durch das Mittel der Haus„suchung. In der Regel wird dieser Thatbestand nur dann durch die „Rekognition des Holzes festgestellt, wenn dasselbe noch in unversehrtem „Zustande, also theils an den Waldzeichen, theils an den Dimensionen „u. s. w. erkennbar ist. Der geeignete Zeitpunkt wird also häufig durch „die Herbeiholung der Ortsbehörden versäumt. Man hat hierbei weit „abgebaute, in der Nähe der Forsten belegene Etablissements im Auge."

Die Regierungs-Kommissarien bemerkten aber: „daß dieser allerdings „vorhandene Mangel durch die fernere Gesetzgebung, sei es im Kri„minal-Prozeß oder bei der anderweiten und besseren Ordnung der länd„lichen Polizei, zu erledigen sein würde."

Da von Seiten der Regierung, namentlich des Finanzministeriums, die Erweiterung der Befugnisse der Forstbeamten nicht für nothwendig erachtet worden, so hat sich die erste Kammer bei dem Entwurfe beruhigt und die Kommission der zweiten Kammer sprach ausdrücklich ihre Billigung dazu aus*).

---

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

---

*) Erst von der künftigen Kriminalprozeß- oder Landpolizei-Gesetzgebung ist also die Abhülfe der jetzigen Uebelstände zu erwarten, daß so häufig auf den Dörfern kein Schulze und kein Schöppe zur Mitwirkung bei der Haussuchung zu erlangen ist, bald weil sie zu entfernt wohnen (besonders in zerstreuten Kolonien Westphalens, Westpreußens, Schlesiens), bald, weil sie nicht zu Hause, sondern auf dem Felde oder sonst wo sind, bald, weil sie aus Furcht vor der Rache der Holzdiebe allerlei Bedenken vorschützen ꝛc. — daß ferner über der weitläufigen Herbeischaffung einer dorfgerichtlichen Autorität so viel Zeit verstreicht, bis die Holzdiebe, welche den Förster längst im Dorfe bemerkten, das gestohlene Gut bei Seite geschafft haben, die Haussuchung also in der Regel keinen oder einen unvollständigen und zweifelvollen Erfolg hat, aus welchem dann meist eine Freisprechung hervorgehen muß.

Der ältere Entwurf von 1844 §. 49 hatte wenigstens gegen die auf der That betroffenen Holzdiebe den Haussuchungen ohne Zuziehung der Ortsbehörde und ohne Zeugen freien Lauf gelassen und bei Strafe verordnet, daß die Häuser, Scheunen ꝛc., in welche sich die Holzdiebe geflüchtet, den verfolgenden Forstbeamten sofort geöffnet werden müßten.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

Motive und Erläuterung.

Motive.

Da nach §. 17 die Konfiskation der Werkzeuge, welche zur Begehung des Diebstahls gebraucht worden sind, eintritt, so rechtfertigt sich deren Beschlagnahme beim Betreffen des Thäters. Es war diese Befugniß ausdrücklich auszusprechen, um gegen Widersetzlichkeiten zu wirken.

Aus gleichem Grunde ist die Pfändung der zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände ausdrücklich für zulässig erklärt. Diese Transportmittel unterliegen zwar nicht der Konfiskation, aber sie dienen zur Sicherstellung für die Geldbuße, den Werthsersatz und die Kosten. Ohne die Pfändung würde in vielen Fällen die spätere Beitreibung des Geldes nicht gelingen.

Erläuterung.

Die beiden Sätze des §. handeln von zwei verschiedenen Gegenständen. Der erste von den Werkzeugen, welche jedenfalls in Beschlag genommen werden müssen, weil sie dem Fiskus verfallen sind (§. 17). Der zweite von den Transportmitteln, deren Pfändung gestattet werden soll, wenn der Forstbeamte es für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, um die Zahlung der Geldbuße, des Werthsersatzes und der Kosten sicher zu stellen oder sich derselben als Beweismittel zu bedienen. Zulässig ist auch die Pfändung anderer Sachen. Da aber nach allgemeinen Gesetzen nur so viel gepfändet werden darf, als zur Deckung des Schadens incl. der Kosten (nicht auch der Geldstrafe) oder zur Sicherung des Beweises nothwendig ist (Landrecht I. 14. §§. 414, 425), so wurde in der ersten Kammer ein Antrag gestellt, dem Schlusse des §. die ausdrückliche Bestimmung anzuhängen: „so weit es darauf zur Sicherstellung des Werthsersatzes, der Geldbuße und der Kosten ankommt." — Dieser Antrag wurde aber verworfen, damit in der Praxis nicht gleich bei dem Akte der Pfändung Streitigkeiten über die Ausdehnung der Pfändung hervorgerufen würden.

Die Pfändung ist übrigens nur innerhalb der Grenzen des Forstreviers erlaubt (Landrecht I. 14. §§. 420, 422), über dieselben hinaus darf der Beschädiger nicht mit der Pfändung verfolgt werden. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Waldaufseher eine mit Holz betroffene ihm verdächtige Person bei der Besitznahme des Holzes gesehen habe. Die Wegschaffung desselben ist ein integrirender Theil der Diebstahls-

That und läßt auf den ersten Theil derselben, die unerlaubte Besitzergreifung, sicher genug zurückschließen, um die Pfändung zu rechtfertigen.

---

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Es bedurfte hierbei einer Bestimmung, wohin die gepfändeten Transportmittel abzuliefern seien, da sonst bei dem Umstande, daß die Forstbeamten gewöhnlich isolirt wohnen, leicht Verlegenheiten entstehen können.

Die Erlegung einer Kaution, die entweder in die Hände des Orts-Vorstandes, welcher die Pfandgegenstände zur Aufbewahrung zu übernehmen gehabt hat, zu zahlen oder gerichtlich zu deponiren ist, begründet die Rückgabe der Pfänder. Die Kaution muß den Geldbetrag, zu welchem der Betroffene muthmaßlich verurtheilt wird, und die entstehenden Kosten decken, um den Zweck zu erreichen.

Gefahr und Kosten der Aufbewahrung kann nur der Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände tragen, mit Vorbehalt seines Regresses an den Thäter; es würden sonst die Pfändungsmaaßregeln in vielen Fällen erfolglos sein, oder Weitläufigkeiten herbeiführen, die dem summarischen Verfahren nicht entsprechen.

Um die oft mit Kosten verknüpfte Aufbewahrung nicht in die Länge zu ziehen, ist der öffentliche Verkauf der Pfänder auf Verfügung des Richters vorgeschrieben, wenn innerhalb 8 Tagen eine Kaution nicht erlegt wird.

Erläuterungen.

1) Die Worte „der Höhe nach von dem Ortsvorstande zu bestimmende" — sind von der ersten Kammer dem Entwurfe bei-

gefügt worden. Die Kommission der zweiten Kammer wollte sie wieder streichen, weil der Ortsvorstand am wenigsten (?) geeignet sei, den Werth des Waldprodukts und der Kosten zu ermessen.

2) Für die Rheinprovinz, wo es keine gerichtlichen Depositenkassen giebt, schlug die Kommission der zweiten Kammer die Niederlegung bei einer königlichen Kasse überhaupt, namentlich bei den Steuerkassen vor. Da dies nicht sanktionirt ist, wird es dort bei der Aufbewahrung des Ortsvorstandes allein verbleiben müssen, wiewohl auch dieser wohl keine Depositalkasse führt und daher nicht qualificirter erscheint als der Friedensrichter.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 24.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Motive.

Die in §. 16 bemerkten Holzdiebstähle des dritten und ferneren Rückfalles unterliegen der Strafe des gemeinen Diebstahls nach dem Strafgesetzbuche mit Beschränkung der Freiheitsstrafe auf 2 Jahre Gefängniß. Sie stellen sich hiermit in die Reihe der Vergehen.

Der einfache Holzdiebstahl und der erste und zweite Rückfall in denselben, ebenso wie die übrigen in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen, bilden, je nachdem die Geldbuße, welche im einzelnen Falle verwirkt ist, mehr als Funfzig Thaler beträgt oder nicht, entweder Vergehen oder Uebertretungen. Bei Regelung des Verfahrens war indeß zu erwägen, daß die Einfachheit der meisten Fälle das Bedürfniß einer schnellen, mit geringen Kosten verknüpften Entscheidung, und die nothwendige Rücksicht auf die Vermeidung von Kompetenz-Konflikten eine Unterscheidung im Verfahren nicht zulasse, daß dasselbe vielmehr ein für alle Fälle gleiches und zwar dasjenige sein müsse, welches für Uebertre-

tungen überhaupt vorgeschrieben sei, vorbehaltlich derjenigen Abänderungen, welche durch die Eigenthümlichkeit des Holzdiebstahls und die Art seiner Verfolgung bedingt werden.

Erläuterung.

Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt also bei den einfachen Holzdiebstählen und allen sonstigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen (Uebertretungen) nach dem Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 Art. XIII. und XIV. und dem Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120 durch die Einzelrichter (Verordnung v. 3. Januar 1849 §. 27 u. flg.), in der Rheinprovinz durch die Polizeirichter. Nur die als Vergehen behandelten Rückfälle des §. 16 und die im §. 46 enthaltene Bestrafung der Holzhändler gehört vor die Gerichtsabtheilungen von 3 Mitgliedern resp. vor die rheinischen Zuchtpolizei-Kammern und zwar in Betreff des §. 46, weil das Gesetz v. 14. April 1851 Art. VIII. und XX. die Erkenntnisse auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, von der Kompetenz der Einzel- und Polizeirichter ausschließt. (Vergl. hierzu den § 48.)

---

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

Motive.

Das Gericht, in dessen Bezirk der Holzdiebstahl verübt worden, für das allein zuständige zu erklären, hat sich in der Praxis bewährt, daher ist diese durch §. 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 getroffene Einrichtung unbedenklich beizubehalten.

Erläuterungen.

1) Bei der Verbindung anderer Vergehen oder Verbrechen mit einem Holzdiebstahle (vergl. Anmerk. 2 zu §. 16 Seite 45) herrschte bisher eine Verschiedenheit des Verfahrens rücksichtlich der Kompetenz. Das Just. Minist. Rescript v. 11. November 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 429) (auch der Entwurf von 1844 §. 76), nahm die Natur des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens als entscheidend an und ließ in dem Haupturtheile über dieses die Strafe des Holzdiebstahls zugleich mit erkennen, was auch den allgemeinen Regeln und den §§. 10 und 33 des Ges. v. 7. Juni 1821 entsprach. Die Praxis hatte indeß, wohl ziemlich allgemein, die Ansicht befolgt, daß das Forstgericht ein Special-Forum bilde, welches beim einfachen Holzdiebstahle jeden anderen

Gerichtsstand ausschließe (Kriminal-Ordnung §. 80) und daß das ganz singuläre Holzdiebstahlsverfahren niemals mit einem andern Untersuchungsverfahren vermischt werden könne, daß also der Holzdiebstahl stets abgesondert auf dem Forstgerichtstage abzumachen sei. Neuerlich hat der Justizminister (allgem. Verf. v. 13. November 1849 §. 20, Min. Bl. S. 466) die Staatsanwälte zwar im Allgemeinen angewiesen, bei dem Gericht des schwersten Verbrechens auch die konnexen geringeren Vergehen und alle Theilnehmer zu verfolgen, ihrem Ermessen aber auch überlassen, wegen der minder schweren Vergehen getrennte Anklagen zu erheben.

Das Gesetz vom 14. April 1851 bestimmt hierauf Art. XXI u. XXII:

Artikel XXI. Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Artikel XXII. Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,
2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden

und das Gesetz v. 3. Mai 1852 (Ges. Samml. S. 209) Art. 3 setzt hinzu:

Konnexe strafbare Handlungen (Art. XXII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche) können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, bei welchem der Gerichtsstand in Ansehung einer derselben begründet ist, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels XXI. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche.

Beide Gesetze gestatten also nur die gleichzeitige Untersuchung und Entscheidung aller konnexen strafbaren Handlungen desselben Angeklagten vor demselben Gericht, welches dazu kompetent ist. Der Staatsanwaltschaft aber bleibt nach wie vor unbenommen, den konnexen einfachen Holzdiebstahl abgesondert von dem Forstrichter erledigen zu lassen und dies ist das Zweckmäßigste.

Die kathegorische Vorschrift des §. 24 im zweiten Absatze rechtfertigt auch die Annahme eines Separat-Forums für den Holzdiebstahl und die übrigen strafbaren Handlungen dieses Gesetzes so wie für alle Theilnehmer, Hehler und subsidiarisch haftende Personen.

2) Werden Holzdiebstähle von Gensdarmen, Polizeidienern, Flurschützen oder Privaten entdeckt und den Polizeibehörden, Landräthen &c.

angezeigt, so haben diese Denuncianten oder Behörden solchen Fall dem Polizeianwalt oder dem Forstbeamten des bestohlenen Waldes anzuzeigen, welcher ihn in ihre Listen (§. 29) aufnehmen und zur Anklage bringen. Ist aber der beschädigte Forst gar nicht zu ermitteln, so muß das Gericht des Wohnorts des Denunciaten, und wenn dieses zu entfernt ist, das Gericht des Orts, wo er ergriffen ist, der Untersuchung sich unterziehen. (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 2. Ges. Samml. S. 209.)

3) Ausländer, welche in Preußen Holz stehlen und hier ergriffen werden, gehören vor das Preußische Gericht. Werden sie nicht ergriffen, so wird ihr ausländisches Gericht nach den bestehenden Staatsverträgen um ihre Bestrafung requirirt. (Strafgesetzbuch §. 3. Just. Min. Rescr. v. 27. November 1841, Min. Bl. S. 371.) In Ermangelung eines Staatsvertrages werden sie von demjenigen Gerichte bestraft, wo sie sich aufhalten oder wo sie ergriffen sind. (Gesetz v. 3. Mai 1852 Art. 2.)

---

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalt zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Dem allgemeinen, dem gegenwärtigen Untersuchungs-Verfahren zum Grunde liegenden Prinzipe, daß das Gericht nicht von Amtswegen zu verfahren, daß die Verfolgung jeder strafbaren Handlung von einem Organ der Staatsgewalt (Staatsanwalt) ausgehe und angeregt werden müsse, ist auch bei Verfolgung des Holzdiebstahls Genüge zu leisten. Es liegt kein zureichender Grund vor, bei den Holzdiebstählen von jener durch die neuere Gesetzgebung allgemein festgestellten Basis abzuweichen und bei einer einzelnen Gattung strafbarer Handlungen einem anderen Prinzipe zu folgen. Eine solche Abweichung würde sich theoretisch nicht rechtfertigen und in der praktischen Durchführung auf verschiedenen Punkten mit anderen bestehenden Vorschriften in Widerspruch und Konflikt gerathen. An der Ausführbarkeit jener Regel in der Anwendung auf die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls läßt sich nicht zweifeln, etwaige Schwierigkeiten werden sich theils durch gesetzliche Bestimmung, theils im administrativen Wege beseitigen lassen.

In Erwägung, daß die vorhandenen Polizei-Anwälte bei den in manchen Gegenden überaus zahlreich vorkommenden Holzdiebstählen nicht im Stande sein könnten, die Geschäfte zu bestreiten, daß sie zum Theil

entfernt wohnen, und daß die Vermehrung ihrer Zahl nur wegen der Holzdiebstähle theils aus finanziellen, theils aus anderen Gründen nicht zu erwarten steht, ist bestimmt worden,

daß die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes verwaltenden Forstbeamten übertragen werden können.

Den verwaltenden Forstbeamten darf ein solcher Grad von Intelligenz und Umsicht beigemessen werden, daß es nicht bedenklich erscheint, ihnen die Geschäfte des Polizei-Anwaltes anzuvertrauen. Ueberdies bleibt die Auswahl der Personen der Behörde überlassen; es wird in §. 26 nur eine Befugniß ertheilt, nicht unbedingt vorgeschrieben, daß den verwaltenden Forstbeamten die Funktion des Polizei-Anwalts stets zu übertragen sei.

Erläuterungen.

1) Unter verwaltenden Königl. Forstbeamten sind nur Oberförster und sogenannte Revierförster (deren es wenige giebt), aber nicht gewöhnliche Förster (Unterförster) und andere Forstschutzbeamte, zu verstehen. Diese sind auch in der Regel als Zeugen betheiligt.

Ueber die Pflichten und Rechte der Polizei-Anwälte handelt die Verordnung v. 3. Januar 1849 §. 4 u. folg. 28 u. folg. und das Gesetz v. 3. Mai 1852 Art. 1 und 120.

2) Mit der Uebertragung der gerichtlichen Verfolgung an den Polizeianwalt ist ausgesprochen, daß die Untersuchung und Bestrafung aller Holzdiebstähle von Amtswegen geschehen soll. Schon der Entwurf von 1844 §. 36 und 49 bestimmte zur Sicherung des konkurrirenden öffentlichen Interesse, daß das Forstgericht alle durch die Anzeige des Beschädigten einmal zu seiner Kognition gekommenen Straffälle bis zu deren endlicher Entscheidung von Amtswegen zu betreiben habe. Weiter wollte man damals, wo auch öffentliche Ankläger noch nicht existirten, nicht gehen, weil von der wirklichen Untersuchung einer Sache, die der Waldeigenthümer selbst nicht verfolgen wolle, kein Erfolg zu erwarten, wohl aber mancher erhebliche Nachtheil zu befürchten sei. Das neue Strafgesetzbuch aber gestattet den durch ein Vergehen verletzten Personen nur in bestimmten Fällen, welche nach ihrem generellen Prinzip auch auf den Holzdiebstahl zu beziehen sind, einen Einfluß auf die Strafverfolgung durch ihren Antrag, nämlich bei Entwendungen und Unterschlagungen nur dann (§. 229, 271), wenn sie gegen Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, gegen Geschwister, Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher begangen worden oder wenn Jemand seine eigene Sache dem Nutznießer, Pfandinhaber oder Retentionsberechtigten rechtswidrig wegnimmt. Auch formell kann nach dem neuen Strafverfahren die Anklage nur von einem Organe des Staats und des öffentlichen Interesse ausgehen. —

Ueber die Vollstreckung der Exekution von Amtswegen vergl. §. 41.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10, 11);

2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19);

3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;

4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

Erläuterungen.

Der §. wiederholt im Wesentlichen den Inhalt des §. 11 des Ges. v. 7. Juni 1821 mit einigen sich von selbst rechtfertigenden Ergänzungen. Die bloße Verzeichnung der in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen ist eine Abänderung des §. 14 jenes Gesetzes, wonach die gepfändeten Sachen dem Gericht am Gerichtstage übergeben werden mußten. Diese Aufbewahrung von oft sehr vielen Gegenständen der Art war zu einer erheblichen Last für die Gerichte geworden.

Zu Nr. 3. Zu den Angaben über die Rückfälle des Angeklagten dient das alphabetische Kontrollbuch, welches die Oberförster über alle zur Bestrafung gezogene Holzdiebe zu halten haben und in welchem die Nummern der früheren Defraudantenlisten und die Notizen über die erkannten Strafen eingetragen stehen.

---

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in

tabellarischer Form die im §. 27 erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

Die Motive

handeln nur von der Schlußbestimmung dieses aus den §§. 11 und 12 des Ges. v. 7. Juni 1821 mit wenigen Aenderungen übernommenen §. 28 dahin:

Die Schlußbestimmung in §. 28 berücksichtigt den Fall, daß eine oder mehrere Untersuchungen am Sitzungstage nicht definitiv erledigt worden und andere in die zweite Instanz gelangen.

Da das Verzeichniß des Polizei-Anwalts an das Gericht der höheren Instanz mit eingesendet wird (§. 40), so entbehrt er dasselbe für die weiteren Verhandlungen der in erster Instanz noch unerledigt gebliebenen Sachen, sowie für die etwa hinsichtlich der Exekution vorkommenden Geschäfte. Die Aufnahme jedes Anzeigefalles auf einem besondern Blatte gewährt ein Auskunftsmittel, da sodann nur das betreffende Blatt an das Gericht höherer Instanz eingereicht zu werden braucht, die übrigen in den Händen des Polizei-Anwalts verbleiben.

Erläuterungen.

1) Die Listen dürfen nur die nach diesem Gesetze zu bestrafenden Holzdiebstähle und andre Vergehen enthalten. Die in §. 16 gedachten Fälle und Diebstähle an eingeschlagenen Holze sind dem betreffenden Staatsanwalt anzuzeigen. (Rescr. d. Fin. und Just. Min. v. 21. Juni und 12. Juli 1849, — Min. Bl. d. Inn. S. 146 u. 263. Just.-Min.-Bl. S. 332).

Die fünfte Kolonne des Verzeichnisses enthält in dem Gerichts-Exemplare die Insinuationsbescheinigung (§. 29), in dem Exemplare des Polizeianwalts den Tenor des Erkenntnisses oder Rekursbescheides (§. 39, 40).

2) Ueber die Unterschrift des Verzeichnisses gab der Regierungs-Kommissar in der zweiten Kammer die Erläuterung, daß dasselbe zunächst von demjenigen Forstbeamten zu unterzeichnen sei, welcher es abfasse, daß aber dieser nicht immer der Entdecker des Diebstahls sei und deshalb

auf den letzteren zurückgegangen werden müsse. Wäre derselbe nun selbst Forstbeamter, so müsse auch er das Verzeichniß unterschreiben, während bei Nichtbeamten eine Unterschrift ausgeschlossen sei.

3) Auch die Defraudanten, welche ihre Strafgelder freiwillig anbieten, müssen in das Verzeichniß gebracht und es muß ein Erkenntniß gegen sie abgefaßt werden, da kein Forstbeamter oder Waldeigenthümer sich ein Strafrecht anmaßen kann und die Verurtheilung zur künftigen Anwendung der Rückfallsstrafen nothwendig ist. Die Oberförster sollen solche freiwillige Zahler an die Forstkasse verweisen, welche das Geld asservirt, nach ergangenem Erkenntniß es vereinnahmt, das zu viel Gezahlte zurückgiebt und das Fehlende beitreiben läßt.

---

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandats-Verfahren ist ausgeschlossen.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Da der §. 28 den Inhalt des §. 13 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wörtlich wiedergegeben und nur die Verwarnung bei der Vorladung und die Ausschließung des Mandats-Verfahrens hinzugefügt hat, so verbreiten sich die Motive auch nur über diese Zusätze, dahin:

„Es ist nöthig, in die Vorladung des Angeschuldigten die Warnung aufzunehmen,

daß er bei seinem Ausbleiben der ihm zur Last gelegten Thatsachen für geständig werde erachtet werden.

In dem Verfahren wegen Polizei-Vergehen (Uebertretungen) nach der Verordnung vom 3. Januar 1849, welches bei einfachen Holzdiebstählen im Allgemeinen zur Anwendung kommen soll (§. 24 des Entwurfs), wird nämlich in Gemäßheit §. 32, auf welchen § 164 verweiset, die Warnung gestellt: daß im Falle des Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle. Die Folge des Ausbleibens ist also, daß litis contestatio negativa angenommen wird. Der Beweis wird in contumaciam aufgenommen, wie §. 35 daselbst ergiebt. Für die Untersuchung wegen Holzdiebstahls wäre dies eben so unzweckmäßig, als dem bisherigen Verfahren, was sich als nützlich bewährt hat, widersprechend. Der Ausgebliebene muß für geständig erachtet werden, ohne daß es einer weiteren Untersuchung oder Beweisaufnahme bedarf.

Das Mandats-Verfahren ist auszuschließen. Die Zufertigung einer schriftlichen Verfügung, worin die Strafe festgesetzt und die §. 171 Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebene Bedeutung unter Anberaumung eines eventuellen Termins beigefügt wird, wäre weitläufiger als die kurze Vorladung nach dem Verzeichniß. Nächstdem wird durch das persönliche Erscheinen das Mandats-Verfahren erledigt, dem Ausbleibenden aber würde nach §. 174 Restitution zustehen, welche bei Holzdiebstählen wegen der Gelegenheit zur Verschleppung der Sache, und weil sie ohne wesentlichen Nutzen die Geschäfte erheblich vermehren würde, nicht für angemessen erachtet werden kann.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß zwischen solchen Denunziationen, welche auf der Anzeige eines aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundenden Beamten, und solchen, welche auf anderen Anzeigen beruhen, unterschieden werden müßte, weil nur erstere nach §. 171 das Mandats-Verfahren begründen. Auch diese Unterscheidung würde Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten herbeiführen. Das Mandats-Verfahren bleibt daher besser ganz ausgeschlossen."

Erläuterungen.

1) Die Anfangsworte des §. „zu der bestimmten Gerichtssitzung" enthalten die Bedeutung:

a) daß die Angeklagten nicht, wie bei andern Untersuchungen, zu einem Termine und zu einer bestimmten Stunde, sondern allgemein zu der Sitzung vorgeladen werden, also während der ganzen Dauer der Sitzung erscheinen und Gehör verlangen können. (Vergl. zu §. 36.)

b) daß die Gerichtstage jetzt speciell angesetzt und nicht mehr ein für allemal bestimmt werden sollen. Die festen periodisch wiederkehrenden Gerichtstage des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 9 sind abgeschafft. Schon der Entwurf von 1844 §. 30 wollte sie beseitigen. Sie hatten sich nicht bewährt, weil zuweilen zu viel, zuweilen zu wenig darin abzumachen war. Jetzt können die Gerichtstage zweckmäßiger nach Bedürfniß und nach Abrede mit dem Forstbeamten anberaumt werden. (Der Umstand aber, daß die bekannte Abwesenheit der Forstschutzbeamten an diesen Tagen zu Holzdiebstählen gereizt habe, wird dadurch wenig geändert, weil die Forstgerichtstage durch die vielen Vorladungen doch überall zeitig genug bekannt werden.)

2) Die Insinuationen durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten geschehen entweder durch die Post oder durch Requisition anderer Gerichte. Die letztere ist nicht nothwendig, da das Forstgericht als Spezial-Forum die Vorladungen in andere Gerichts-Bezirke selbst erlassen kann. Die Insinuationen durch die Postbehörden sind allgemein angeordnet durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1842, die Instruktion des General-Postmeisters vom 13. Mai 1842 und die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1842.

(Justiz-Min. Bl. 1842 S. 198 u. folg.)

3) Genügt die Insinuation durch Anheftung der Vorladung an die Stuben- oder Hausthür? Der insinuirende Beamte soll nach §. 29 nur die Person des Empfängers und den Tag der Zustellung angeben. Nach den Civilprozeß-Vorschriften, welche durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 216) Art. 33 auf das Strafverfahren angewendet werden sollen, sind die gesetzlich zulässigen Empfänger in Abwesenheit des Citirten nur dessen Angehörige, Verwandte und Gesinde, ausser diesen in den alten Provinzen der Hauswirth und in der Rheinprovinz ein Nachbar. (Gerichts-Ordnung I. 7, §. 20, 21 Code de procédure Art. 68.) Sind vorstehende Personen nicht vorhanden, so wird die Citation in der Rheinprovinz dem Maire zur Insinuation übergeben und in den übrigen Provinzen an die Stuben- oder Hausthür befestigt.

Diese letztere Insinuationsart scheint in diesem, wie in dem früheren Holzdiebstahl-Gesetze von 1821 §. 13, ausgeschlossen zu werden. Denn der vollständige Insinuations-Bericht der Gerichts-Ordnung a. a. O. tritt hier nicht ein, der Richter kann also nicht beurtheilen, ob es dem Vorgeladenen, welcher vielleicht auf Reisen ist und vor dem Termine nicht zurückkehrt, möglich sein werde, von der Ladung Kenntniß zu erhalten. Vor erhaltener Ladung ist er aber (ex argumentis a contrario der Prozeß-Ordnung I. 7, §. 36, I. 14, §. 35, I. 27, §. 15) über sein

Außenbleiben Rechenschaft zu geben oder Vorkehrungen zu gerichtlichen Insinuationen zu treffen oder einen Bevollmächtigten zurückzulassen nicht schuldig*). Ist daher keine zum Empfange der Vorladung legitimirte Person vorhanden, so wird die Affixion zu unterlassen und der Angeklagte zum nächsten Gerichtstage zu bestellen sein. In diesem Sinne sprach sich für den Civilprozeß im Jahre 1825 der Justizminister aus, indem er die Kontumacial-Verurtheilung durch eine ausführliche Deduktion mißbilligte, wenn die erste Vorladung zwar in der Wohnung vorschriftsmäßig affigirt worden, aber durch den Boten-Bericht oder sonst ermittelt wäre, daß die Vorladung den verreisten oder sonst dauernd abwesenden Beklagten nicht erreicht habe.

Rescript vom 20. Juni 1825. (Ergänzungen von Gräff, v. Rönne und Simon. Bd. 8 S. 217 der zweiten Auflage.)

Im Jahre 1840 aber änderte der Justiz-Minister seine Ansicht und erklärte die Anheftung auch schon der ersten Vorladung eines abwesenden Verklagten zu seiner Verurtheilung für genügend, indem er jedem Hausvater die Verpflichtung beimaas, bei längerer Entfernung vom Hause Vorkehrungen für gerichtliche Insinuationen zu treffen.

Rescript vom 24. Juli 1840. (Min. Bl. S. 271.)

Darauf erschien eine in die Gesetz-Sammlung nicht aufgenommene, im Ministerial-Blatte 1842 S. 196 abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1842, worin die Insinuation auch schon der ersten Vorladung durch Anheften in der Wohnung für eine genügende Grundlage des Kontumacial-Verfahrens deshalb erklärt wird, weil die Prozeß-Ordnung Tit. 7 §. 20, 21 zwischen den verschiedenen Veranlassungen des Nichtantreffens, zwischen der längeren oder kürzeren Dauer der Abwesenheit und der größeren oder geringeren Entfernung keinen Unterschied mache.

Gleichwohl enthielt wieder der Entwurf eines Holzdiebstahlsgesetzes vom Jahre 1844, welcher im §. 34 dieselbe Insinuation, wie das gegenwärtige Gesetz, vorgeschrieben hatte, im §. 35 die Bestimmung:

„Wenn die erste Vorladung nicht gehörig insinuirt worden ist oder nicht hat insinuirt werden können, so hat das Forstgericht die abermalige Vorladung von Amtswegen zu veranlassen."

Eine gehörige Insinuation ist aber nach den Worten unsers §. 29 die an eine dazu gesetzlich qualifizirte Person erfolgte.

Die als Gesetz nicht publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1842 bindet den Forstrichter im Erkenntnisse nicht. Er hat also fernerhin zu erwägen, ob er die noch unerledigte Streitfrage nach der obigen Ansicht oder nach der Kabinets-Ordre zu entscheiden und mit

*) Vergl. hierüber die Abhandlung in der juristischen Zeitung, Jahrgang 1832 Nr. 46 S. 1091.

Rücksicht auf die Worte des §. 29 dieses Gesetzes, welche nur von empfangenden Personen nicht von Affixionen sprechen, die bloße Anheftung der Ladung für hinreichend anzunehmen hat. Erscheint übrigens der Angeklagte im Termine und behauptet unter Angabe von Beweismitteln, daß er die Vorladung (sie mag affigirt oder an eine Person insinuirt sein) gar nicht empfangen habe, so muß dasselbe Rechtens sein, als wenn er sie zu spät erhalten hat, d. h. der Antrag auf Vertagung ist begründet und die Kontumacie nicht gerechtfertigt.

(Vergl. hierzu die Anmerkung 2 zu §. 38, Seite 83.)

4) Die Ausschließung des Mandatsverfahrens und Beibehaltung des alten Verfahrens fand in der ersten Kammer durch das Amendement des Abgeordneten Präsident Kisker einen so lebhaften Widerspruch, daß dieser Gegenstand zu einer weiteren Erwägung an die Berichterstattungs-Kommission zurückverwiesen und demnächst nochmals weitläufig discutirt wurde. Der Vorschlag ging dahin, Mandate mit, nach 10 Tagen exekutorischen, Straffestsetzungen zu erlassen, auf erhobenen Einspruch einen Termin zum mündlichen Verfahren mit Vorladung der Zeugen anzusetzen und beim Ausbleiben des Angeklagten mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam vorzugehen, — bei Anklagen aber, welche durch Beweise nicht genügend unterstützt oder sonst zum Mandats-Verfahren nicht geeignet wären, nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 wie bei Uebertretungen zu verfahren. — Es wurde viel darüber gestritten, ob der Entwurf oder das Amendement mehr oder weniger Schreiberei und Aufenthalt für Gerichte und Forst-Beamte zur Folge habe, ob das Mandats-Verfahren bei erheblicheren Fällen und in Berücksichtigung der Grundlagen für die harten Rückfallsstrafen eine genügende Rechts-Sicherheit gewähre, ob dasselbe andererseits das unnöthige Erscheinen und Bestreiten der wirklich Schuldigen befördere, mittelbar der Moralität schade oder nicht, u. s. w. Nach dem Antrage der Kommission und auf deren nachträglichen Bericht, welcher eine sehr umsichtige und vielseitige Begründung des Regierungs-Entwurfs enthält, wurde die Annahme des letzteren beschlossen. In der zweiten Kammer wurde zwar noch ein Versuch gemacht, dasjenige Mandats-Verfahren zur Geltung zu bringen, welches das Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852 in den Art. 123—128 einführt, aber ohne Erfolg.

---

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungs-Zeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungs=Zeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Die Anwesenheit der Forstbeamten, welche die Holzdiebstähle endeckt haben, im Termine der Untersuchungs=Verhandlung ist von Wichtigkeit für die Erörterung der Sache, besonders wenn die Anschuldigung bestritten wird. Theils äußert die persönliche Gegenüberstellung auf Angeschuldigte, welche mit der Wahrheit zurückhalten, unstreitig einen großen Einfluß, theils ist die Aufklärung eines Irrthums oder die Berichtigung eines vom Denunzianten vielleicht nicht vollständig aufgefaßten Umstandes bei persönlicher Besprechung leichter und kürzer. Daher ist das Erscheinen der Forstbeamten als Regel vorgeschrieben.

Dem Beschuldigten liegt ob, etwaige Vertheidigungszeugen in dem Sitzungstermine selbst zu gestellen oder bei Zeiten deren Vorladung in Antrag zu bringen, damit sofort im Termin der Beweis aufgenommen werden könne und nicht die Verlegung der Sache durch die späte Benennung der Zeugen nöthig werde.

Erläuterung.

Eine Frist zur Anzeige der vorzuladenden Vertheidigungs=Zeugen enthält auch die Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht. (Vergl. §. 32, 52, 79, 172 derselben.) Sie müssen so zeitig vor dem Termine angezeigt werden, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Da der dazu erforderliche Zeitaufwand nach der Entfernung der Zeugen sehr verschieden ist, so erscheint diese Bestimmung angemessener als die achttägige Frist des §. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Der Vertheidigungs=Beweise, welche der Angeklagte nicht rechtzeitig angeschafft hat, geht er verlustig und dasselbe muß von den Belastungs=Beweisen des Anklägers gelten.

Ein Vorschlag in der Kommission der ersten Kammer, die hier angedeutete Pflicht dem Angeklagten in der Vorladung ausdrücklich zu eröffnen, wurde nicht weiter unterstützt, weil die gesetzlichen Regeln grade bei diesem Vergehen hinlänglich bekannt seien und Belehrungen in Cirkular=Vorladungen selten beachtet würden.

Gleich den Forstbeamten wird, zu den in den Motiven angegebenen Zwecken, auch den denuncirenden Waldeigenthümern oder deren Stellvertretern, von dem anstehenden Termine Nachricht zu geben sein (wie dies der Entwurf von 1844 §. 30 besonders vorschrieb).

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

§. 31.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutzbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Das dem Gesetz vom 7. Juni 1821 eigenthümliche Prinzip, daß die Angabe des gehörig beeidigten Forstschutzbeamten, welcher aus eigener Wahrnehmung bekundet, zur Verurtheilung genügt, falls nicht der Gegenbeweis der Unschuld geführt werden kann, ist mit der Maaßgabe beibehalten, daß nicht sowohl die Verurtheilung an die Angabe des beeidigten Forstschutzbeamten geknüpft, sondern dieser Angabe nur Beweiskraft bis zum Gegenbeweise beigelegt worden.

Soll der Zweck einer wirksamen Ahndung des so verbreiteten und fast fast immer ohne Zeugen verübten Holzdiebstahls erreicht werden, so läßt sich die Erhöhung der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des Forstbeamten nicht entbehren. Es kommt nur darauf an, Garantien für die Wahrhaftigkeit dieser Beamten zu gewähren.

Nicht blos über Umstände, welche die Entwendung selbst oder die Theilnahme daran betreffen, sondern auch über die Menge und Beschaffenheit des Entwendeten und über den dadurch bedingten Werth muß der Angabe des Forstbeamten Glauben bis zum Gegenbeweise beigemessen werden. Die Beschaffenheit, die Quantität, der Werth gehören zum objektiven Thatbestande, und es wäre kein Grund ersichtlich, den Angaben des Forstbeamten, der überdies Sachverständiger ist, hierbei weniger zu vertrauen, als hinsichtlich der strafbaren Handlung selbst.

Erläuterungen.

1) Die volle Glaubwürdigkeit des vereideten Forstschutzbeamten ist auf den ihm anvertrauten Bezirk beschränkt, da dieselbe auf seinen amtlichen Charakter wesentlich gegründet ist und er sich außerhalb seines Reviers nicht im Amte befindet. Es kommt aber nicht darauf an, ob ein Theil der ihm übertragenen Bezirke einem andern Eigenthümer, als seinem Dienstherrn, gehört, wenn der Letztere in die Uebernahme eines fremden Reviers eingewilligt und ihm dasselbe dadurch mit anvertraut hat. Außerhalb seines Bezirks ist er ein gewöhnlicher Zeuge.

2) Der Regierungs-Entwurf hatte noch die Bestimmung aufgenommen:

„der Richter kann auf Grund der schriftlichen Angabe des vereideten „Forstschutzbeamten erkennen, wenn er eine mündliche Vernehmung „desselben nicht für erforderlich erachtet.“

Diese im alten Holzdiebstahls-Gesetze nicht enthaltene Befugniß des Richters wurde dahin motivirt:

Obschon die persönliche Anwesenheit des Forstbeamten im Sitzungstermine als Regel vorgeschrieben ist, so lassen sich doch Fälle denken, in welchen derselbe im Erscheinen behindert wird.

Es würde nun oft die schnelle Erledigung der Sache ohne Grund wesentlich benachtheiligen, wäre der Richter niemals befugt, das Urtheil abzufassen, wenn der Forstbeamte ausbleibt. Erscheint nach Lage der Sache, z. B. im Falle des Geständnisses, der Kontumaz, der Ueberführung durch die Aussagen der Belastungszeugen rc. — die persönliche Vernehmung des Forstbeamten nicht nöthig, so kann der Richter ohne Bedenken ermächtigt sein, auch in Abwesenheit des vereideten Forstbeamten auf Grund der schriftlichen Angabe desselben, das Erkenntniß zu fällen. Dem richterlichen Ermessen bleibt hierbei vorbehalten, inwieweit die Umstände die Nothwendigkeit der Vernehmung des Forstbeamten ergeben oder nicht.

Allein der obige Satz des Entwurfs wurde in der ersten Kammer, ohne weiteren Widerspruch des Regierungs-Kommissars, gestrichen, weil es nothwendig sei, die Garantie des §. 19 des Gesetzes v. 7. Juni 1821 beizubehalten, daß der denuncirende Forstbeamte in der Sitzung erscheine und dem Beschuldigten gegenüber wahr halte, daß er ihn wirklich auf der That betroffen und daß es der Beschuldigte gewesen und keine andere Person. Denn die Erfahrung lehre, daß die Forstbeamten nicht immer mit Genauigkeit anzeigen, ob sie durch eigenes Betreffen oder auf andre Weise das Vergehen konstatirt haben und daß Verwechselungen und Irrthümer vorkommen. Obgleich nun in den oben beispielsweise angegebenen Fällen hinreichender anderer Beweismittel die Anwesenheit der Forstbeamten allerdings entbehrlich sei, so lasse sich doch eine allgemeine Ermächtigung des Richters, auf das Denunciations-Protokoll nach seinem Ermessen ohne Begrenzung der Fälle, das Erkenntniß abzufassen, nicht rechtfertigen. — Anderer Ansicht war die Kommission der zweiten Kammer. Sie beantragte die Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfs. Denn in den Fällen, wo das persönliche Erscheinen des Forstbeamten unmöglich oder sehr schwierig und kostspielig sein würde, andre Zeugen aber nicht existiren, müsse entweder der schriftlichen Angabe des Forstbeamten Glaube geschenkt werden oder die Freisprechung eintreten. In Fällen, wo die That durch andre Zeugen oder durch die Evidenz der

schriftlichen Angabe vollständig dargethan und nicht einmal bestritten wäre, sei die persönliche Anhörung des Forstbeamten offenbar überflüssig. Jede Berücksichtigung der schriftlichen Angabe des Försters auszuschließen, müsse man um so mehr Bedenken tragen, als die Entfernung der Forstbeamten aus dem Schutzbezirke den Holzdiebstahl erleichtere, die schriftliche Anzeige bereits auf Grund eines Eides abgegeben sei und andre Forst-Strafgesetzgebungen, wie der franz. Code Forestier Art. 175 und die Verordnung der österreich.-bairischen Landes-Administrations-Kommission v. 30. Juli 1814 §. 138 die Verurtheilungen auf Grund solcher Anzeigen als Regel aufgestellt hätten.

Bei dem Wegfalle des fraglichen Satzes ist es verblieben, damit aber dem richterlichen Urtheile über den Beweis kein neuer Zwang angelegt. In den oben angeführten Fällen des Zugeständnisses und der Kontumaz ist nun ein Zweifel über die Verurtheilung bei amtlichen schriftlichen Denunciationen überhaupt nicht zu finden, bei Zeugenbeweisen und Gegenbeweisen hat der Forstrichter freies Ermessen, sich von der That und von der Identität des Thäters für überzeugt zu erklären, nur bei dem Mangel anderer genügenden Beweise kann er im Bestreitungsfalle auf die amtliche Denunciation nicht erkennen, ohne den Forstbeamten selbst zu hören. Denn nur der mündlichen Versicherung des Letzteren im Angesichte des Beschuldigten und seiner Defensionalzeugen, nicht seinen Anzeigeregistern, gebührt voller Glaube.

---

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forst-Dienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirks-Regierung zu der Vereidung erforderlich.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht den bisherigen Bestimmungen.

In Nr. 3 ist auf die Verordnungen, welche hinsichtlich der zum Forstdienste bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen ergangen sind oder noch ergehen möchten, ausdrücklich verwiesen. (cfr. Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 19. Januar und 2. September 1832, 6. Oktober 1836, 19. April 1838 (Gesetz-Sammlung S. 257.)

Die Bedingung, daß zur Vereidung der zu Nr. 2 und 3 benannten Personen die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich ist, sichert vor der Verwendung solcher Individuen, denen aus irgend einem Grunde die erhöhte Glaubwürdigkeit nicht ohne Bedenken beizulegen wäre. Specielle Vorschriften und Bedingungen für die Vereidigungsfähigkeit werden dadurch erübrigt.

Erläuterungen.

Zu Nr. 2. Der Satz „oder nach einer vom Landrath bescheinigten „dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst „schriftlichen Kontrakts angestellt sind" — ist von der ersten Kammer hinzugefügt worden. —

Die Beibehaltung des bisherigen Erfordernisses lebenslänglicher Anstellung (Gesetz v. 7. Juni 1821 §. 28), welches blos bei den Korpsjägern eine Ausnahme fand, wurde nämlich von der ersten Kammer angefochten, weil dasselbe nicht allein viele Scheinverträge über die Lebenslänglichkeit der Anstellung erzeugt, sondern auch für kleinere Privat-Forstbesitzer als zu lästig und kaum erfüllbar sich erwiesen habe. Der Ausweg durch Annahme versorgungsberechtigter Korpsjäger zeige sich wegen deren nicht ausreichender Zahl und ihrer fortdauernden Militairpflicht als ungenügend. Auch sei die Voraussetzung eines überwiegenden Interesses für den Vortheil des Dienstherrn in sofern unrichtig, als bei allen Forstbeamten, den lebenslänglichen wie den auf Zeit angestellten, im Königlichen wie im Privatdienste stehenden, das Interesse für die Konservation des Waldes erfahrungsmäßig allein das überwiegende sei. Es genüge daher die Genehmigung der Vereidung durch die Regierungen, weil sie offenbare Scheinverträge ausschließe (?) und das Erforderniß einer längern Dauer von 3, 6 oder 10 Jahren. Es wurde zwar entgegnet, daß eine Erweiterung des Privilegiums der vollen Beweisfähigkeit nicht an der Zeit sei, da das neuere Strafverfahren die Unterscheidungen in der äußeren Qualität der Zeugen aufgehoben und die Beweiskraft lediglich dem Ermessen des Richters anheimgegeben habe, das Aufhören der Beweiskraft vor Ablauf der Dienstzeit aber unangemessen und ohne sie die Anstellung auf

Zeit eine zu prekäre sei. Allein der Zusatz zu Nr. 2 des §. 32 wurde mit der darin enthaltenen Modifikation angenommen, weil es vielen Bauergemeinden und kleinen Forstbesitzern nicht möglich sei, einen Mann so zu besolden, daß er lebenslänglich angestellt werde, oder einen Korpsjäger in ihre Dienste zu bekommen, und weil ein tadelfreier dreijähriger Forstdienst das Vertrauen vollen Glaubens verdiene, wenn der Landrath und die Regierung solchen beobachtet und attestirt habe.

Ein Vorschlag in der Kommission der zweiten Kammer, den Kontrakt in gerichtlicher oder notarieller Form zu bedingen, um Simulationen zu vermeiden, wurde durch die Erwiderung beseitigt, daß Unwahrheiten durch diese Form nicht gehindert werden.

Zu Nr. 3. Die hierüber ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres bestimmen:

a) Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1837.

„daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halb-invalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19 und 28 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 zustehen."

(Gesetz-Sammlung 1838 S. 257.)

Die Kab.-Ordre vom 19. April 1838 (Gesetz-Samml. S. 258) vrrfügt blos die Aufnahme der vorstehenden Ordre in die Gesetz-Sammlung.

b) Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840.

„daß die Bestimmung des Erlasses vom 6. Oktober 1837 auch auf diejenigen Korpsjäger auszudehnen, die im Kommunal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; jedoch mit den Maaßgaben, daß a. die erwähnten Befähigungen nur solchen Korpsjägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jäger-Abtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl als sittliche Führnng die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen; b. daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Korpsjägers im Kommunal- oder Privat-Forst- und Jagddienst Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner im Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den Antrag der Polizei-Behörden zu entziehen."

(Gesetz-Sammlung 1840. S. 129.)

c) Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1842.

„daß die Bestimmungen der Ordre vom 21. Mai 1840 auch auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung oder zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger auszudehnen sind."

(Gesetz-Sammlung 1842 S. 111.)

---

§. 33.

Die Vereidigung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutzbeamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichts-Bezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutzbeamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

Motive.

Die Eidesformel entspricht der im Gesetze vom 7. Juni 1821 §. 20 vorgeschriebenen mit einer Erweiterung auf die Diebstähle an Waldprodukten und auf die Werthfestsetzung, so wie mit der Modifikation, daß der Eid in Betreff der Diebstähle,

die in dem, seinem (des Forstbeamten) Schutze anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen rc.,

geleistet werden soll, während bisher das Forstrevier, in welchem er angestellt ist, benannt wurde.

Durch diese Abänderung wird es ohne neue Weiterung möglich, dem Förster auch andere Reviere anzuvertrauen, als diejenigen, für welche er zunächst angestellt worden.

---

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunzianten-Belohnung empfängt, so tritt die im §. 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

Motive.

In die Unbefangenheit der Forstbeamten hinsichtlich ihrer Anzeigen, kann nur dann volles Vertrauen gesetzt werden, wenn sie keinen Vortheil von der Anzeige, bezüglich von der Bestrafung des Angeschuldigten haben. Deshalb bestimmte bereits das Gesetz vom 7. Juni 1821 §§. 21 und 28, daß sie, um die erhöhte Beweiskraft nicht zu schwächen, keinen Antheil an den Straf- und Pfandgeldern beziehen dürfen. Es braucht jedoch kein bestimmter Antheil zugesichert zu sein. Jede Belohnung, die mit der Denunziation verknüpft ist, schwächt die Glaubwürdigkeit des Angebers. Deshalb ist in §. 34 der Ausdruck Denunzianten-Belohnung statt „Antheil" gewählt und zugleich vorgeschrieben worden, daß, wenn der Forstbeamte eine dergleichen Belohnung empfängt, die §. 33 bemerkte Vereidung nicht stattfinden soll. Die erhöhte Glaubwürdigkeit fällt damit von selbst weg.

---

§. 35.

Die Bezirks-Regierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutzbeamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amts-Entsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 (Gesetz-Samml. S. 129, vergl. zu §. 32) ist schon bestimmt, daß wenn sich bei einem beurlaubten Korps-Jäger, welcher im Kommunal- oder Privat-Forstdienst angestellt und Behufs der höheren Glaubwürdigkeit vereidet worden, Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner im Besitz der erwähnten Befähigungen zu belassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizei-Behörde zu entziehen. Die Bestimmungen dieser Allerh. Kabinets-Ordre, welche

durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1842 (Ges.-Samml. S. 111, vergl. zu §. 32) auch auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung angenommenen und vereidigten Korps-Jäger ausgedehnt worden sind, waren als zweckmäßige Sicherungsmittel nicht nur beizubehalten und zwar ohne zur Entziehung der Glaubwürdigkeit den Antrag der Polizei-Behörde zu erfordern, da die Anregung auch von anderer Seite ausgehen kann, sondern auch ganz allgemein auf alle vereidete Forstschutz-Beamte, zu deren Vereidung es nach §. 32 der Genehmigung der Bezirks-Regierung bedurft hatte, auszudehnen. Zugleich war für die Fälle, in welchen die Verurtheilung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen die Amtsentsetzung nach sich ziehen würde, als Folge einer gleichen Verurtheilung eines im Privatdienste befindlichen Forstschutz-Beamten zu bestimmen, daß dann von Rechtswegen, also ohne daß es einer ausdrücklichen Entziehung Seitens der Regierung bedarf, die Wirkung der stattgehabten Vereidung erlöscht. (§§. 12. 21. 22. Strafgesetzbuch.)

Die Konsequenz erfordert, daß Verurtheilungen, welche dem Königlichen Beamten das Amt entziehen, bei den in Privatdiensten stehenden die ihnen beigelegte höhere Glaubwürdigkeit ohne Weiteres aufheben, wenn auch das Dienstverhältniß, was auf einem Privatvertrage beruht, nicht von Rechtswegen gelöst wird.

Erläuterungen.

Der letzte Satz des §. 35 „in beiden Fällen" ꝛc. (theilweis schon im Entwurfe von 1844 §. 62 enthalten) wurde von der ersten Kammer dem Regierungs-Entwurfe angehängt, um bei der Erlöschung der vollen Beweisfähigkeit den Privat-Waldeigenthümer gegen die Folge einer dennoch möglichen Fortdauer des Dienstvertrages, welcher ja nur in der Voraussetzung jener Beweisfähigkeit geschlossen worden, zu schützen. Eigentlich gehörte eine solche civilrechtliche Norm, wie anerkannt wurde, nicht hierher und es wurden die gegründeten Bedenken dagegen aufgestellt, daß die Voraussetzung der Beweisfähigkeit nicht immer der dauernden Anstellung zum Grunde liege, daß die Vereidung nach dem Gesetz oft erst längere Zeit nach der lebenslänglichen Anstellung eintrete, daß auch der Dienstherr, und nicht der Forstbeamte, an der Entziehung der Glaubwürdigkeit die Schuld tragen könne und daß die Auflösung des Dienstvertrages ohne civilrechtliche Erörterung ihrer Veranlassung zu Ungerechtigkeiten führen könne. Allein die Zweckmäßigkeit der fraglichen Bestimmung im Allgemeinen und für die meisten Fälle entschied deren Annahme.

Die Kommission der zweiten Kammer nahm den Streit noch einmal auf, beseitigte aber einen Antrag auf Streichung des Satzes durch die Betrachtung, daß aus dem Dienstvertrage öffentliche amtliche Pflichten

hervorgehen, daß, wenn man die Bedingungen regulire, unter welchen dieser öffentliche Charakter des Vertrages wirksam werde und erlösche, man auch die Folgen des Erlöschens der Wirksamkeit auf die Rechte der Waldeigenthümer aufnehmen müsse. Ein zweiter Antrag, diesen Satz nicht anzuwenden, wenn die Vereidung des Beamten durch die Zurückziehung des Regierungs-Konsenses wirkungslos werde, scheiterte an der Erwägung, daß alsdann der Waldeigenthümer, der hieran keine Schuld trage, nicht schlimmer gestellt werden könne als bei einem Strafurtheile.

(Die Kommission dieser Kammer wollte sogar noch weiter gehen und auch die Worte: „lebenslänglich angestellten," streichen, weil bei den nur zeitweise Angestellten ganz derselbe Grund zur Entlassungsbefugniß obwalte.)

---

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28) geführt.

Erläuterungen.

1) Dieser §., zu welchem keine Motive gegeben sind, entspricht dem §. 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1821. Nach §. 16 und 17 desselben Gesetzes werden erst die erschienenen Angeschuldigten vernommen, bei jedem das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und niedergeschrieben und alsdann gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe in contumaciam festgesetzt und protokollirt. Diese hergebrachte Vrrfahrungsweise, obgleich in dem neuen Gesetze nicht wieder erwähnt, harmonirt doch mit dessen ganzen Prozeßgange, sie fertigt die Erschienenen schneller ab und ist als zweckmäßig beizubehalten. Nach der Erläuterung zu §. 29 Nr. 1 a Seite 67 müssen die nach ihrem Aufrufe kommenden Angeklagten, selbst wenn ihre Bestrafung in contumaciam schon protokollirt wäre, noch vernommen werden, sobald die Sitzung noch nicht für geschlossen erklärt worden ist.

Daß das Erkenntniß mit kurzer Angabe der Gründe niedergeschrieben und verkündet werde, erfordert das allgemeine Princip des Strafprozesses. (Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 22, 34, 164.)

2) Der frühere Streit aus §. 18 des älteren Holzdiebstahlsgesetzes, ob die Angeklagten das Protokoll zu unterschreiben hätten oder nicht, erledigt sich jetzt durch die neuere allgemeine strafrechtliche Prozedur, wonach diese Unterschriften bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Richter nicht mehr stattfinden. (Verordnung v. 3. Januar 1849 §. 37.)

---

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungs-Protokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

Motive.

Die Bestimmung entspricht der in §. 17 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 enthaltenen. Erfolgt die Insinuation des Protokoll-Auszuges durch einen nicht beim Gericht angestellten Beamten, so kann von diesem die Bescheinigung der Zustellung nicht füglich am Rande des bei den Gerichtsakten befindlichen Sitzungs-Protokolls bewirkt werden, sondern muß auf einer Abschrift des Auszuges besonders geschehen.

Erläuterung.

Wegen des Verfahrens bei der Insinuation vergl. die Erläuterungen 2 und 3 zu §. 29 Seite 68. Die Kommission der zweiten Kammer wollte den Tenor auch solcher kontradiktorischen Urtheile insinuiren lassen, welche dem Beschuldigten nicht mündlich verkündet sind, obgleich entgegnet wurde, daß dies eine Neuerung sei, mit welcher der größte Mißbrauch getrieben werden könnte. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 35 läßt auch nur den ganz ausgebliebenen Angeklagten eine Urtelsausfertigung zustellen und nur solche gelten im §. 127 für abwesend gewesene. Gegen erschienene Angeklagte, welche sich über die Anklage zu erklären verweigern oder ihr Urtheil nicht mit anhören wollen, wird der Richterspruch blos in der Sitzung verkündet und sie müssen sich gefaßt halten, es bei der Exekution zu erfahren.

Rechtsmittel.

§. 38.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalt, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

Motive.

Um die Zahl der Berufungen nicht zu sehr zu häufen, ist im Anschluß an §. 22 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 das Maaß einer Geldbuße von wenigstens 5 Rthlrn. als Bedingung für die Zulässigkeit des nach §. 165 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gegen das Urtel erster Instanz offenstehenden Rekurses angenommen. Für den Fall, daß unmittelbar auf Gefängnißstrafe erkannt worden, was nach §. 9 des Entwurfs vorkommen kann, ist der Rekurs unbeschränkt gestattet, mit Hinsicht auf die größere Bedeutung einer unablösbaren Freiheitsstrafe.

Hat überhaupt eine Verurtheilung stattgefunden, so ist das öffentliche Interesse in Beziehung darauf, ob die Strafe zu gering abgemessen sei, nicht erheblich, zumal die meisten Fälle nur unbedeutendere Strafen ergeben werden, und die letzteren im Gesetze bestimmt normirt sind.

In Berücksichtigung, daß es hauptsächlich darauf ankommt, die Strafe schnell folgen zu lassen, daß aber das Uebergehen der Sachen zur höhern Instanz jeder Zeit eine Verzögerung mit sich führt, ist es angemessen erschienen, dem Polizei-Anwalt nur für die Fälle

a) wenn die Freisprechung erfolgt,

b) wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden,

und

c) wenn der Polizeirichter ohne Kompetenz erkannt oder sich zu Unrecht für inkompetent erklärt hat,

den Rekurs zuzugestehen, weil nur in diesen Fällen die Staats-Verwaltung ein erhebliches Interesse an der Berichtigung des ersten Urtheils haben wird.

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln findet nach dem dort bestehenden Untersuchungsverfahren nicht Rekurs, sondern Appellation Statt. Dem in contumaciam Verurtheilten steht daselbst aber auch die Opposition zu. Mehrseitig ist anerkannt, daß dieses Rechtsmittel wegen der Verweitläufigung und Verzögerung des Verfahrens bei Holzdiebstählen unzweckmäßig sei. Die Aufhebung der Opposition in Holzdiebstahlsachen ist daher um so mehr ausgesprochen worden, als das Verfahren nothwendig so viel als möglich überall gleichgestaltet sein muß, und in den übrigen Provinzen ein der Opposition analoges Rechtsmittel nach dem Entwurfe nicht bestehen soll.

Erläuterungen.

1) Das hier aus dem Gesetz v. 7. Juni 1821 §. 22 adoptirte Princip der Ausschließung aller Rechtsmittel bei Strafen unter 5 Rthlr. wurde in der ersten Kammer angefochten, weil nach der Verordnung v. 3. Januar 1849 in allen Strafsachen und nach §. 165 auch bei allen Polizeiübertretungen, um so mehr in Diebstahlssachen, irgend ein Rechtsmittel gestattet werden müsse, damit ein Schutz gegen Nichtigkeiten des ersten Richters möglich sei und die Konsequenz in der Gesetzgebung erhalten werde. Die praktische Rücksicht auf eine zu befürchtende große Vermehrung der Rechtsmittel und den Verlust des Zweckes einer raschen Repression und präcisen Vollstreckung der Strafe führte zur Ablehnung des auf allgemeine Zulassung des Rekurses gerichteten Amendements und die Kommission der zweiten Kammer trat dem bei.

2) Auch Kontumazial-Urtheile bei Strafen unter fünf Thaler sind also unanfechtbar! Denn in der Rheinprovinz fällt die Opposition weg, die Appellation findet dort nur „nach den vorstehenden Bestimmungen" statt und nach den Motiven soll in den andern Provinzen ein der Opposition analoges Rechtsmittel nicht bestehen. Auch die Motive zu §. 29 (S. 67) verwerfen die Restitution als nicht angemessen. Die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 151 läßt nur Restitutionen gegen rechtskräftige Urtheile zu, welche auf falsche Urkunden oder meineidige Zeugen gegründet sind, die Nullitätsklage der Gerichtsordnung I. 16. §. 2 Nr. 6, wenn dieses Gesetzbuch auch analog angewendet werden könnte, ist aufgehoben (Verordn. v. 14. December 1837 §. 27) und der Art. 130*) des neuen Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsammlung S. 239) bezieht sich auf die in Folge Einspruchs gegen erlassene Strafmandate angesetzten Termine und kann überhaupt ein Specialgesetz nicht abändern. Es ist also kein Rettungsmittel gegeben, wenn auch der Vor-

---

*) Derselbe lautet:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf präklusivischer Fristen und gegen die Versäumniß des zur Verhandlung in Uebertretungssachen nach Art. 126 anberaumten ersten Termins kann nur ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist oder des Termins herbeigeführt haben.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen zehn Tagen nach dem Termine oder nach Ablauf der Frist, — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden.

Vor der Beschlußnahme ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Eine Beschwerde über die Zurückweisung des Gesuchs steht dem Angeklagten innerhalb einer zehntägigen Frist zu, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Beschlusses erfolgt ist. Der Staatsanwaltschaft bleibt nur vorbehalten, die Unstatthaftigkeit der Wiedereinsetzung bei der Hauptverhandlung geltend zu machen.

6*

geladene ohne seine Schuld gar keine Kenntniß von der Vorladung erhalten hat oder eine Verwechselung der Person vorgekommen oder eine Unmöglichkeit des Erscheinens eingetreten ist, also ein nichtiges Verfahren stattgefunden hat (Gesetz v. 3. Januar 1852 Art. 108. Nr. 5.), welches bei schwurgerichtlichen und Appellations-Erkenntnissen durch die Nichtigkeitsbeschwerde anzugreifen wäre.

Freilich war dieser Rechtszustand auch schon nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 22 kein anderer.

((Wie man im Jahre 1844 darüber dachte, beweiset der damalige Entwurf. Er sagt:

Wenn die erkannte Geldstrafe unter fünf Thaler beträgt, so findet dagegen eine Beschwerde nur in sofern statt, als der Verurtheilte seine gänzliche Unschuld darthun will, und dafür neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel sofort (§. 51) angiebt; die erkannte Geldstrafe wird aber alsdann, dieser Beschwerde ungeachtet, vorläufig von ihm eingezogen. Gegen Kontumazial-Erkenntnisse ist außerdem die Beschwerde, wenn auch die Geldstrafe keine fünf Thaler beträgt, in sofern zulässig, als der Verurtheilte darzuthun vermag, entweder, daß ihm die Vorladung gar nicht insinuirt worden, oder, daß er durch unüberwindliche Zufälle in der Unmöglichkeit gewesen sei, zu erscheinen.

Motive.

Nach dem Edikt soll es bei erkannten Geldstrafen unter 5 Rthlr. sein unabänderliches Bewenden haben; es ist nicht einmal der Fall ausgenommen, wenn ein Kontumazial-Urtheil ohne vorhergegangene gehörige Ladung erlassen sein möchte. Es liegt von selbst vor, daß sowohl in diesem letzteren Falle, als auch dann, wenn es dem Verurtheilten durch unüberwindliche Zufälle unmöglich gewesen ist, zu erscheinen, noch ein Weg, sich zu vertheidigen freigelassen werden muß. (§. 52 des Entwurfs.)

Es kommt aber überhaupt in Betracht, daß, wenn auch bei der großen Menge dieser kleinen Holzdiebstahlssachen die Versagung aller Rechtsmittel äußerst wirksam erscheint, und vielen Weiterungen vorbeugt, dennoch diese Vorschrift nicht gerechtfertigt werden kann, weil es sich hier nicht bloß um die kleine Geldbuße, sondern um die Gefahr handelt, als Dieb unschuldigerweise bestraft zu werden, eine Gefahr, die um so größer in dem abgekürzten Verfahren in Holzdiebstahlssachen ist. Je summarischer hier das Verfahren ist, desto mehr tritt die Nothwendigkeit hervor, dem Angeklagten noch irgend ein Schutzmittel gegen Uebereilung, oder sogar gegen böswillige Beschuldigungen zu gewähren. Hierbei kommt es auch nicht darauf an, dem Verurtheilten ein, die Beschwerde über die irrige Anwendung des Strafgesetzes oder über die Höhe der Strafe umfassendes Rechtsmittel zu verschaffen, vielmehr genügt bei

solchen kleinen Geldstrafen der Vorbehalt eines ähnlichen Rechtsmittels, wie solches dem rechtskräftig Verurtheilten in der Allgemeinen Kriminal-Ordnung §§. 532, 588 und 589 auch noch für den Fall zusteht, daß er seine gänzliche Unschuld durch neue in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will. Dieses außerordentliche und nur selten zu begründende Rechtsmittel kann man aber auch dem, wegen Holzdiebstahls Verurtheilten, nicht entziehen. Die Geldstrafe unter 5 Thaler kann alsdann, wie der §. 52 verordnet, vorläufig von ihm beigetrieben werden, da dies wenigstens einigermaßen dazu beitragen wird, von der frivolen Benutzung dieses Rechtsmittels abzuhalten.

Die Bemerkung Nr. 3 zu §. 29 über die Insinuation der Vorladungen gewinnt durch diese Lage der Angeschuldigten an Wichtigkeit.))

---

3) Der eingeführte Rekurs ist bedeutend umfangreicher als das Milderungsgesuch des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 25, denn er läßt neue Thatumstände zu und beschränkt nicht das Urtheil des höheren Richters auf Nichtigkeiten und unrichtige Strafen. Die Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849 über das Rekursverfahren sind diese:

§. 165. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

(§. 127. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils bestätigt worden ist.)

§. 166. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur insoweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167. Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168. Die Entscheidung über den Rekurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169. Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170. In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

Dazu aus dem Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 129.

„Wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte zur Aufrechthaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung die Aufhebung der Verfügung (§. 169 der Verordnung) oder die Vernichtung des Urtheils (§. 170 der Verordnung) für nothwendig erachtet, so ist sie, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Verfügung oder nach der Verkündigung des Urtheils die Beschwerde oder Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Die Anzeige der Staatsanwaltschaft, daß sie die Ermächtigung nachgesucht habe, hemmt die Vollstreckung des Urtheils, bis die Ermächtigung versagt, oder die Entscheidung des Ober-Tribunals ergangen ist.

Wird die Vernichtung ausgesprochen und ergeht in Folge derselben eine dem Beschuldigten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Beschuldigten nachtheiliger ist, zu verfügen."

4) Für die Rheinprovinz schlug die Kommission der zweiten Kammer vor, die Appellation auf der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz anmelden zu lassen, weil dort die Berufung von polizeigerichtlichen Urtheilen durch Gerichtsvollzieherakt erhoben wird und für alle Landestheile eine gleichmäßige Form nothwendig sei (vergl. den §. 167 in der vorigen Note).

---

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolonne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

---

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des

Urtheils (§. 39), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungs-Protokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolonne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

Vollstreckung.

§. 41.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Bei §. 41 ist nur zu erwähnen, daß im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln nach den jetzt bestehenden Vorschriften (Art. 203, 187 Code d'instr. crim.) eine vollständige Ausfertigung der Kontumazial-Urtheile nöthig ist, wenn die Untersuchung ein Vergehen betrifft, und daß hierdurch bei der großen Anzahl der vorkommenden Holzdiebstähle des dritten und fernern Rückfalls erhebliche, die Staatsfonds treffende Kosten erwachsen.

Dies zu beseitigen, bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, die hier getroffen ist. Die vollständige Mittheilung des Urtheils mit Eingangs-Klausel und anderen zugehörigen formellen Zusätzen erscheint entbehrlich. Es genügt die Mittheilung des eigentlichen Tenors der Verurtheilung.

Erläuterung.

Das Princip der Vollstreckung des Urtheils von Amtswegen, welches, den Regierungs-Motiven zu §. 42 entsprechend, auf den Antrag der ersten Kammer hier ausdrücklich ausgesprochen worden, ist ein neues. Es wurde in der ersten Kammer zwar als ein richtiger Strafrechtsgrundsatz und als eine Verbesserung anerkannt, aber an der Ausführbarkeit Zweifel erhoben, weil bisher wohl die Hälfte aller Strafen von den Berechtigten gar nicht verlangt worden seien, die nun alle vollzogen werden müßten, und die Kräfte der Gerichte zur amtlichen Beaufsichtigung von circa 370,000 Straffällen, trotz der Erleichterungsmittel des §. 43, nicht ausreichen würden, am wenigsten zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der eventuell zum Vortheile des Bestohlenen zu verrichtenden Privatarbeiten und zur Kontrollirung ihrer Ausführung, worüber viele Korrespondenzen und Erörterungen mit dem Berechtigten unvermeidlich seien. Es wurde erwähnt, daß der letztere auch Handwerker-Arbeiten von Holzdieben, welche Handwerker sind, verlangen könne, z. B. die Anfertigung von Kleidern durch Schneider und Schuster u. s. w., und es wurde darauf rekurrirt, daß nur öffentliche Arbeiten zu gemeinnützigen Zwecken zugelassen werden möchten. — Wie weit diese begründet erscheinenden Besorgnisse sich bestätigen oder vermindern werden, muß die Erfahrung erst lehren.

---

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Das Gesetz vom 7. Juni 1821 spricht die Geldbußen, welche wegen Holzdiebstahls erkannt worden, dem Waldeigenthümer zu; eine Bestimmung, welche durch die Allerhöchste Deklaration vom 6. März 1827, Gesetz-

Sammlung S. 27, dahin noch näher erläutert worden ist, daß dem Waldeigenthümer auch die von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu Gute kommen.

Hierin liegt zwar eine Abweichung von dem allgemeinen Prinzipe, daß die Strafen als eine Nutzung der Jurisdiktion dem Gerichtsherrn zufallen. In Erwägung jedoch, daß der gedachte Vortheil den Beschädigten einigen Ersatz gewähren soll, für die Verwüstungen, welche durch die in vielen Fällen unentdeckt bleibenden Holzdiebstähle entstehen, und für die Fälle, in welchen die Verurtheilten zur Erlegung des Wertherfatzes unvermögend sind, scheinen nicht hinreichende Gründe dafür zu sprechen, den Waldeigenthümern diese ihnen seit 1821 gesetzlich zugebilligte Entschädigung zum Vortheil der Staatskassen zu entziehen.

Hinsichtlich der Geldbußen, welche wegen Holzdiebstählen in Staatsforsten zu zahlen, ist die Staatskasse jedenfalls Perzipient, der Staat mag sie als Forsteigenthümer oder als Gerichtsherr einziehen. Bei solchen Verurtheilungen ist es daher von keiner Bedeutung, jenes Prinzip festzuhalten und es kann reglementarischer Bestimmung, nach Zweckmäßigkeitsgründen, vorbehalten bleiben, ob die Geldbußen zur Forstkasse oder zur gerichtlichen Kasse eingezogen werden sollen.

Die Exekution dagegen, welche zeither den Forstkassen und den Gemeinden überlassen und rücksichtlich der an Privat-Eigenthümer zu leistenden Geldbußen rc. von deren Anträgen abhängig **war** (§§. 27, 29, Gesetz vom 7. Juni 1821) wird angemessener allgemein, wie in allen anderen Strafsachen, den Gerichten, welche in erster Instanz erkannt haben, zu übertragen sein, weil sich hiervon eine schnellere und präcisere Vollstreckung erwarten läßt und die Exekutionsleitung grundsätzlich zur Kompetenz des Richters gehört. Nur in der Rheinprovinz muß es dabei verbleiben, daß die Staats-Anwaltschaft für die Vollstreckung sorgt, da dies dem dort bestehenden Organismus der Justiz-Behörden entspricht.

Die den Gemeinden oder Privatforst-Eigenthümern gebührenden Geldbußen und Entschädigungen müssen nach der Einziehung durch die Gerichte an diese Empfänger abgeführt werden. Der Vereinfachung wegen ist vorzuschreiben, daß dies nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichniß geschehen soll.

Das Gesetz vom 7. Juni 1821 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1834 gestattet den Waldeigenthümern auch, statt der Gefängnißstrafe Forst- oder andere Arbeit zu beanspruchen, wenn die Verurtheilten unvermögend sind, die Geldbuße zu erlegen.

Diese der Geldbuße substituirten Leistungen müssen konsequent den Waldeigenthümern ebenfalls belassen werden, wenn ihnen das principale, die Geldbuße zugestanden wird.

Indessen ist aus allgemeinen Rücksichten für eine schnelle Vollstreckung der Strafe von den Waldeigenthümern zu verlangen, daß sie mit ihren Anträgen nicht säumen. Die letzteren können daher nur so lange Beachtung finden, als die anderweite Vollstreckung der Strafe noch nicht begonnen hat. Es würden sonst Verschleppungen oder nachtheilige Weiterungen in der Exekutions-Instanz entstehen.

Erläuterungen.

1) In der ersten Kammer wurde vorgeschlagen, die Geldbußen, statt dem Bestohlenen, der Orts-Armenkasse zu überweisen, weil der Privatmann auf eine von Amtswegen zu vollstreckende Strafe kein Recht habe und dieselbe auf solche Weise zweckmäßiger verwendet werde. Der Regierungs-Entwurf wurde aber angenommen weil die Billigkeit erfordere, dem Waldeigenthümer alle Strafgelder als theilweise Entschädigung für die überwiegende Anzahl der unentdeckten Fälle (man schlug diese auf 80 bis 90 Procent an) zu belassen, weil ferner die Armenkasse, welche häufig mit der Kasse der Damnifikaten identisch sei, so oft durch die Vermehrung der Holzdiebstähle einen Vortheil erlangen würde und die bei der Armenunterstützung besonders betheiligten Gemeindeglieder auf die Vermehrung solcher Beiträge hinwirken könnten.

In der Kommission der ersten Kammer war der Antrag gemacht worden:

> den bisherigen Grundsatz der Einziehung der Strafe nur auf Antrag des Verletzten beizubehalten,

weil die Strafvollstreckung von Amtswegen der Natur einer Privatstrafe, welche immer noch vorwalte, widerspreche und weil sie für die Gerichte unausführbar sein werde, wenn diese nunmehr eine große Zahl von Strafen beitreiben sollten, welche von den Berechtigten gar nicht gefordert werden. Sogar eine Verzichtleistung der Berechtigten auf Strafvollstreckung werde nun nicht mehr zulässig sein (Strafgesetzbuch §. 53). Zu solcher durchgreifenden Veränderung fehle es an einer praktischen Veranlassung. — Entgegnet wurde, daß die Natur der Privatstrafe nicht darin bestehe, daß sie dem Privaten zu Gute komme, sondern darin, daß die Verfolgung der Handlung vom Antrage des Privaten abhänge. — Der Regierungs-Kommissar führte an: die Vollstreckung von Amtswegen sei theils durch die Aenderung in den Jurisdiktions-Verhältnissen, d. h. durch die ausschließliche königliche Jurisdiktion, theils durch das Prinzip, welches im öffentlichen Interesse die Vollstreckung jeder einmal erkannten Strafe fordre, theils endlich durch die bisherige Erfahrung welche zur Hebung des geschmälerten Bewußtseins über die Strafbarkeit gerade dieser Vergehen eine kräftigere und promptere Vollstreckung unter allen Umständen fordre, geboten. Allerdings lasse sich nicht übersehen, ob die Kräfte der Gerichte ausreichen würden; indeß sei dies kein Hinderniß für das Gesetz, wenn einmal das Prinzip selbst als nothwendig erkannt worden sei. Uebrigens habe, um die Strafe ihres Charakters als Privat-Strafe zu entkleiden, der Domainen-Fiskus auf die ihm gebührenden Strafen verzichtet." — Der Antrag wurde hierauf abgelehnt. —

2) Daß die Bezahlung der Geldstrafe durch einen Andern für den Verurtheilten zu gestatten ist, hat kein Bedenken. Theils

läßt es sich nicht verhindern, daß ein Dritter das Geld dazu hergiebt, theils ist der Staat nur als Gläubiger zu betrachten und hat als solcher nach der Quelle der Zahlung nicht zu fragen, darf auch das Geld nicht auf andere Ansprüche, z. B. Gerichtskosten, verwenden.

Just. Min. Ref. v. 4. Aug. 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 248. Gräff Bd. 7. S. 66.) Ref. der Min. der Fin. u. des Inn. in Betreff der Rheinprovinz v. 30. Juli 1832. (Annalen Bd. 16. S. 612.)

3) Bei den von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstählen in fiskalischen Forsten werden die Strafgelder aller Theilnehmer in den Forstrechnungen (nicht theilweis in den fiskalischen Geldstrafen-Fonds) verrechnet und davon auch dieselben Antheile, wie von den übrigen Forststrafgeldern, zu den Forst-Prämienfonds abgegeben.

Resc. des Fin. Min. v. 3. Mai 1827. (Annalen Bd. 11. S. 385.)

4) Das Recht, Geldstrafen wegen Holzdiebstahls in's Hypothekenbuch eintragen zu lassen, ist dem Berechtigten gesetzlich nicht beigelegt. Wenn der Verurtheilte nicht einwilligt, so kann die Eintragung nur auf dem Wege der Exekution und Immission erlangt werden. Es ist auch den Strafrechtsgrundsätzen angemessener, wenn die Strafe sofort vollstreckt und einer uneinziehbaren Geldbuße gleich die Forstarbeit oder Gefängnißstrafe substituirt wird. Der Verkauf von Grundstücken wegen der Geldstrafen in Holzdiebstahlssachen ist jedoch erlaubt.

Just. Min. Resc. v. 7. Februar 1831. (Jahrbücher Bd. 37. S. 131, Gräff Bd. 7. S. 65.)

5) Subhastationen zur Beitreibung der Holzersatz- und Strafgelder aus königlichen Forsten sollen überall vermieden werden, wo sie auf eine Härte hinauslaufen. Nur ausnahmsweise soll die Subhastation gegen solche Frevler extrahirt werden, welche sich durch wiederholten Holzdiebstahl nach deshalb zweimal erlittener Strafe oder wegen eines mit dem gestohlenen Holze getriebenen Handels der Berücksichtigung unwerth gemacht haben oder gegen welche der begründete Verdacht vorliegt, daß sie mit ihren Zahlungsmitteln böswillig zurückhalten, vorausgesetzt, daß bei Erwägung der Hypothekenschulden zu erwarten ist, daß der Fiskus zur Perception kommen werde. Auch bei dem Vorhandensein aller dieser Voraussetzungen soll die Subhastation in demselben Orte und im Laufe eines Jahres nur gegen einen oder höchstens zwei Strafrestanten veranlaßt werden, da es nur darauf ankommt, durch diese Maasregel vor Holzdiebstählen zu warnen und die Frevler zur freiwilligen Zahlung anzutreiben.

Fin. Min. Resc. vom 27. Juni 1840. (Just. Min. Bl. S. 226.)

6) Die Geldstrafen wegen Forstfrevel in den benachbarten fremdherrlichen Waldungen, welche von königlichen Gerichten gegen diesseitige Unterthanen erkannt sind, werden zur diesseiti-

gen königlichen Forstverwaltung eingezogen und dieser überlassen, die Pfand- und Ersatzgelder an die auswärtigen Behörden abzuführen. Die nöthigen Mittheilungen hierüber gehen an die Forst-Inspektoren. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Staatsvertrag dahin lautet: daß die Strafen demjenigen Staate verbleiben, in welchem der Frevler wohnt und verurtheilt ist, daß dagegen der Schadenersatz und die Pfandgebühren an die Kasse desjenigen Staats abzuführen bleibt, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Just. Min. Resc. v. 13. Oktober 1844. (Min. Bl. S. 231.)

7) Ueber die Strafarbeiten vergl. die §§. 13 und 14 nebst Erläuterungen insbesondere Seite 38 bis 41 wegen des dabei anzuwendenden Zwanges*).

---

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Durch die Bestimmung, daß die Vollstreckung der Urtheile den Gerichten auch hinsichtlich der Geldbuße allgemein obliegt, werden die Kräfte des gerichtlichen Exekutions-Personals mehr als bisher in Anspruch genommen

---

*) Da über das „Anhalten" zur Leistung der Arbeit noch keine zweckentsprechende Vorschrift hat gefunden werden können, so befaßte sich der Entwurf von 1844 §. 57, 69, 70 mit solchem Zwange nicht. Er ließ die zahlungsunfähigen Verurtheilten vernehmen, ob sie arbeiten wollten oder nicht und ließ an denen, welche nicht wollten, so wie an jenen welche sich nachher nicht stellten oder die Arbeit verweigerten, sogleich die schärfere Gefängnißstrafe (vergl. die Note Seite 37 am Schlusse) vollstrecken. Den Waldeigenthümern war eine Frist von wenigstens 6 Monaten gestattet, um über die von ihnen gewählte Arbeit Anzeige zu machen, bevor die anderweitige Strafarbeit im öffentlichen Interesse oder die Gefängnißstrafe vollstreckt wurde.

werden. Sie werden vielleicht nicht überall zureichen, und da sich die Vermehrung der Unterbeamten möglicherweise nicht sogleich bewirken läßt, so ist darauf Bedacht genommen, andere Kräfte den Gerichten zur Disposition zu stellen. Sie sind ermächtigt, die Beitreibung der Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, welche einer Gemeinde zustehen, der Gemeinde-Behörde in dem Falle aufzutragen, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört. Im Auftrage des Gerichts werden demgemäß die Gemeinden die Einziehung in gleicher Weise besorgen, wie ihnen im §. 29 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bisher in allen Fällen ohne Auftrag des Gerichts überlassen war.

Auch diese Maaßregel wird aber noch nicht hinreichen, die Gerichte in den Stand zu setzen, die Exekution in allen Holzdiebstahlssachen schnell zur Vollstreckung zu bringen, da die große Zahl der in Staats-Forsten verübten Diebstähle dadurch nicht berührt wird. Daher ist vorbehalten, im Verwaltungswege zu bestimmen, in wiefern die Gerichte auch anderen Behörden die Vollstreckung der Urtheile auftragen können, wobei insbesondere die Benutzung des Exekutions-Personals der Forst-Behörden, welchen zeither die Einziehung der Forststrafen oblag, in Erwägung zu nehmen sein wird.

Erläuterungen.

1) In der Rheinprovinz, wo die Gerichte mit der Exekution sich nicht zu befassen haben, muß auch der hier erwähnte Auftrag von der Staatsanwaltschaft ausgehen. Die zum Theil noch anwendbare Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1831 (Lottner's Sammlung Bd. 3 S. 394, Annalen Bd. 15 S. 550) ertheilt wegen Erleichterung der Einziehung der Strafen und Entschädigungen bei Forstdiebstählen in den Privat- und Gemeinde-Waldungen der Rheinprovinzen folgende Vorschriften:

1) „Wenn die wegen Holzdiebstahls Verurtheilten nicht in der Gemeinde wohnen, welche die Strafe und Entschädigung zu beziehen hat, oder, wenn der Holzdiebstahl in einer Privat-Waldung verübt worden ist; so soll es der Gemeinde oder dem Privat-Forstbesitzer freistehen, seine Forderung entweder im gewöhnlichen gerichtlichen Exekutionswege einzuziehen, oder auf Einziehung durch die Gemeinde-Behörde anzutragen.

2) Wird der letztere Weg gewählt, so ist dem Vorstande der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte wohnt, das gerichtliche Erkenntniß mit dem Antrage zu übersenden, daß dem Erheber der Gemeinde-Einkünfte die Einziehung aufgetragen, und derselbe eventuell zu Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses der Unvermögenheit angewiesen werde.

3) Die Erheber der Gemeinde-Einkünfte sind verpflichtet, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und den eingezogenen Betrag, oder das Zeugniß der Unvermögenheit des Verpflichteten binnen vier Wochen an den Vor-

stand der Gemeinde abzuliefern. Letzterer ist verpflichtet, nach dem Ansuchen der empfangsberechtigten Gemeinde oder Privat-Forstbesitzers den Geldbetrag oder das Zeugniß zu übersenden.

4) Für die Mühwaltung erhalten die Erheber, außer den Exekutionskosten den zehnten Theil dessen, was sie einziehen, und bringen ihn von dem abzuliefernden Betrage in Abzug. Dagegen haben sie im Falle der Unvermögenheit des Verurtheilten von der Gemeinde oder dem Privat-Forstbesitzer, keine Entschädigung für ihre Mühe zu fordern, und sind das Zeugniß der Unvermögenheit unentgeldlich auszustellen verpflichtet.

5) Spätestens drei Monate nach Publikation der Erkenntnisse, sollen die Gemeinden und Privat-Forstbesitzer dem öffentlichen Ministerio entweder ihre Befriedigung, es sei durch Empfang der Strafgelder oder durch Forstarbeit, anzeigen, oder demselben die vorgeschriebenen Zeugnisse einreichen. Unterlassen sie, dieser Verpflichtung nachzukommen, so sollen sie an deren Erfüllung erinnert, und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafe dazu angehalten werden.

2) Wenn der Verurtheilte nicht zu der Gemeinde gehört, so ist das Gericht resp. das öffentliche Ministerium zur Zeit nicht befugt, die Beitreibung der Strafgelder ꝛc. der Gemeindebehörde seines Wohnortes aufzutragen. Es muß nach dem Schlußsatze des §. 43 erst eine Autorisation hierzu im Verwaltungswege ergehen. In der Rheinprovinz war diese Einziehung durch den Vorstand der von der beschädigten Gemeinde verschiedenen Gemeinde des Wohnorts bereits durch die zu 1 vorstehend mitgetheilte Kabinets-Ordre gestattet. — Das Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 29 hatte den beschädigten Gemeinden, denen der Holzdieb angehört, die Strafeinziehung ohne Auftrag des Gerichts zugestanden. Die jetzige Vorschrift specieller Aufträge und deren Kontrollirung bringt mehr Arbeit für die Gerichte und Gemeinden. Der Grund dazu wird wohl in dem Prinzip der amtlichen Strafvollstreckung zu suchen sein.

3) Die städtischen Kommunal-Forsten sind von solchen Forsten zu unterscheiden, welche gewissen Instituten eigenthümlich gehören und als Privat-Forsten anzusehen sind. Nur wenn der Forst wirklich der Gemeinde gehört und der Holzdieb ein Mitglied dieser Gemeinde ist, kann die Einziehung der Entschädigung und Geldstrafe durch den Magistrat erfolgen. So bestimmte das Min. Resc. v. 14. Mai 1842.

(Just. Min. Bl. 1842 S. 207.)

4) Der Zusatz: „es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen" ist von der ersten Kammer beigefügt worden, damit die um Vollstreckung der Exekution requirirten Gemeinde-Behörden nicht noch Exekutions-Gebühren erheben.

(Der Entwurf von 1844 §. 68 hatte denselben 10 Procent von der beigetriebenen Summe und außerdem die Exekutionskosten bewilligt.)

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem andern Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

Motive.

Paragraph 44 enthält Vorschriften zur Verhütung von Holzdiebstählen, welche als bloße Vorbeugungsmaaßregeln mehr polizeilicher Natur zu sein scheinen. Von dem Gesichtspunkte aus, daß der Zweck des Gesetzes im Allgemeinen auf den Schutz der Forsten gegen den Holzdiebstahl gerichtet ist, findet die Vorschrift aber allerdings ihren Platz in dem Gesetze über Bestrafung des Holzdiebstahls, und es rechtfertigt sich, dergleichen Fälle ebenfalls dem Forstgerichte zu überweisen, dieselben auch hinsichtlich des Verfahrens wie den Holzdiebstahl zu behandeln.

Die in den Fällen der §§. 44 und 45 beim Unvermögen an die Stelle der Geldbuße tretende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe unterscheidet sich als eine polizeiliche von der in §. 12 des Entwurfes bestimmten darin, daß bei der letztern die Gefangenen zu Arbeiten angehalten werden können.

Erläuterungen.

1) Die aus der ersten Kammer hervorgegangenen Worte:

„oder einem andern Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist“

bezwecken, den ungehinderten Gebrauch auch solcher Wege und Wegegerechtigkeiten zu schützen, welche zu mehr individuellem Gebrauche bestimmt sind.

2) Die Kommission der zweiten Kammer wollte die zum Harzscharren gebräuchlichen Werkzeuge mit aufgenommen haben. Die Ausdehnung auf solche möchte sich von selbst verstehen, nachdem durch die Beschlüsse der Kammern der Harzdiebstahl dem Holzdiebstahle durchweg

gleichgeachtet ist. Anders ist es mit den Werkzeugen, welche blos zur Entwendung der übrigen Waldprodukte dienen (der Entwurf von 1844 §. 93 hatte in seiner gleichen Bestimmung auch diese Werkzeuge mit genannt). Von einer Unterscheidung, wem die Werkzeuge gehören, kann hier nicht die Rede sein, es handelt sich nur um eine polizeiliche Warnungs-Maaßregel.

---

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1) oder Harz von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

Erläuterungen.

1) Der §. 45 bezieht sich nicht auf den wissentlichen Ankauf gestohlnen Holzes, welcher als Hehlerei im §. 6 abgehandelt ist, und nicht auf den Ankauf zugerichteten oder Klafterholzes, wie das Citat von §. 1 ausdrückt.

Diese aus dem Entwurf von 1844 §. 11 hier übernommene Bestrafung eines im Strafgesetzbuche nicht mehr als strafbar erachteten blos fahrlässigen Ankaufs, und zwar auf Grund eines so unbestimmten Thatbestandes ohne objektive Merkmale erregte in der ersten Kammer Widerspruch. Man fand hierzu bei einem so geringen Vergehen und bei der Allgemeinheit des Verkehrs mit Holze, keine genügende Veranlassung und fürchtete davon, besonders im städtischen Verkehr, fühlbare Härten. Die Beschaffenheit des Gegenstandes in Rücksicht auf die anbietende Person und auf die Umstände erschien als ein zu unbestimmtes und unklares Kriterium, welches einen sicheren Thatbestand schwer feststellen lasse und den Erwerber einem willkürlichen Ermessen preisgebe. — Erwidert wurde darauf, daß die steigende Progression der Holzdiebstähle nothwendig eine Repression des Verkehrs derjenigen Holzdiebe erfordere, welche den Holzdiebstahl durch den Handel zu einer Erwerbsquelle machen, daß in manchen Gegenden der Handel mit gestohlenem Holze zu einem regelmäßigen Verkehr ganzer Ortschaften in solchem Maaße ausgeartet sei, daß die im

Gesetze ausgedrückte Vermuthung in der Regel und mit Sicherheit auf alle bekannte Bewohner solcher Ortschaften ausgedehnt werden könne, ferner: daß die enge Fassung des Gesetzes in der Hauptsache doch nur auf notorische Holzdiebe als Verkäufer gehe und Fälle gewöhnlicher Unvorsichtigkeit im Verkehr nicht treffen werde, daß in den größeren Städten die Vorsorge durch die Thorkontrolle eintrete, und daß der Verkauf des Holzes, da dasselbe einen weiten Transport nicht zulasse, in der Regel auf die nächste Nachbarschaft auf dem Lande oder in kleinen Städten ohne Thorkontrolle sich beschränke, in diesem Umkreise aber auch der Verkäufer und seine Verkaufsbefugniß hinlänglich bekannt sei.

2) Ueber den Charakter der polizeilichen Gefängnißstrafe vergl. die Motive zu §. 44. S. 95.

3) In Betreff des auf Antrag der ersten Kammer hier mit aufgenommenen Harzdiebstahls vergl. die Motive und Erläuterungen zu den §§. 2, und 7 Seite 12 und 25.

---

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

Erläuterungen.

Dieser §. stand gar nicht in dem Entwurfe der Regierung. Er ist aus einem Beschlusse der ersten Kammer hervorgegangen, basirt auf die Erfahrung, daß sich ein förmliches System gebildet habe, Holzhändler zu gewinnen, welche den Holzdieben das gestohlene Holz gleich abkaufen, wodurch die Entdeckung vieler Diebstähle verhindert werde, daß der Hehler gefährlicher und deshalb strafwürdiger sei als der Stehler und daß die dem Gewerbetreibenden im Vertrauen auf seine Moralität ertheilte Konzession ihm genommen werden müsse, wenn er sie zu unredlichen Dingen mißbrauche und das Verbrechen damit unterstütze.

Die Gegengründe, welche die Ablehnung des Amendements nicht bewirkten, waren lediglich aus der Gewerbe-Ordnung hergenommen. Es wurde angeführt, daß die fragliche Entziehung des Gewerbebetriebes

nicht in dieses Gesetz, sondern in die Gewerbe-Ordnung gehöre, daß sie mit dieser nicht harmonire, weil Holzhändler keiner Gewerbe-Konzession und keiner polizeilichen Genehmigung bedürften und also der Entziehung einer solchen nach §. 173 der Gewerbe-Ordnung nicht unterliegen, auch nach §. 172 den Gewerbebetrieb nicht verlieren könnten, da durch die zu strafende Gewerbshandlung, d. h. durch den Verkauf gestohlenen Holzes, das Gewerbe nicht zur Verübung des Holzdiebstahls gemißbraucht werde, übrigens auch diese Entziehung des Gewerberechts die Nahrungslosigkeit vermehre.

Die Kommission der zweiten Kammer hatte den §. gebilligt, und das Bedenken aus der Inkonsequenz: die bloße Unvorsichtigkeit des §. 45 mit dem Holzdiebstahle unter erschwerenden Umständen (§. 9) in gleicher Weise zu bestrafen, nicht getheilt, weil die nothwendige strenge Bestrafung des unredlichen Handels mit gestohlenem Holze nicht von dem Beweise der Wissenschaft des Diebstahls abhängen dürfe und weil bei der zweiten Uebertretung des §. 45 an keinen absichtlosen Ankauf gestohlenen Holzes mehr zu glauben sei. Die Kommission beantragte vielmehr, auch die Theilnahme und Hehlerei (§§. 5 und 6) mit der Gewerbeentziehung zu bestrafen und als warnenden Uebergang zu der härteren Strafe in einem neuen §. zu bestimmen:

„einem wegen Holzdiebstahls Verurtheilten kann der gewerbliche Betrieb des „Holzhandels innerhalb der nächsten 5 Jahre untersagt werden."

Daß im Falle des §. 46 die kollegialischen Gerichte erkennen, ist oben zu §. 24 S. 60 angeführt worden.

---

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Der Besitz frisch gefällten, nicht forstmäßig zugerichteten Holzes ohne den Nachweis des redlichen Erwerbes ist nur bei denjenigen Personen mit Konfiskation des Holzes zu Gunsten des Armenfonds ihres Wohnorts bedroht worden, welche wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre verurtheilt worden sind. Bei solchen Personen ist Grund zu dem Verdachte des unerlaubten Erwerbes anzunehmen, während eine allgemeine Präsumtion der Unredlichkeit aus dem bloßen Besitze von Holz

der gedachten Art zu weit gehen würde und selbst bei bestraften Individuen sich nicht wohl auf alle Zeit zurück erstrecken kann. Im Anschluß an die zweijährige Verjährungsfrist beim Rückfall ist auch hier der Zeitraum von zwei Jahren seit der letzten Verurtheilung als maaßgebend angenommen worden.

Erläuterungen.

1) Durch diese polizeiliche Vorschrift, welche schon in dem Entwurfe von 1844 §. 12 stand, wird dem richterlichen Ermessen, in solchem Falle unter dem Hinzutritt anderer Verdachtsgründe den Diebstahl des Inhabers für bewiesen anzunehmen, nicht präjudicirt und es werden durch dieselbe auch die bestehenden Kontroll-Vorschriften bei Holz-Transporten nicht berührt. Letztere enthält die Verordnung vom 30. Juni 1839 für drei Provinzen dahin:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii, zur Vorbeugung des in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rhein-Provinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiscirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konsiskation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch, außer der Konfiskation, gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls,

mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staats-Ministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Die ähnlichen älteren Kontroll-Vorschriften der verschiedenen Provinzial-Forstordnungen und die vielen Regierungs-Vorschriften darüber hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Durch die zu erwartende allgemeine Forst-Polizeiordnung sehen sie auch alle ihrer baldigen Aufhebung entgegen.)

2) Der jetzige §. 47 war der §. 46 des Regierungs-Entwurfs, dessen Paragraphen-Zahlen, wegen des eingeschobenen jetzigen §. 46, von hier an im Gesetze um eine Zahl weiter springen.

3) Die Kommission der zweiten Kammer hatte, aus den über die Repression des Harzscharrens schon mehrfach angeführten Gründen, einen Zusatz-Paragraphen dahin vorgeschlagen:

„Der Bezirks-Regierung steht die Befugniß zu, für diejenigen Distrikte und Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzdiebstahls erforderlich erscheint, anzuordnen, daß die Besitzer von rohem oder ausgekochtem Harze verbunden seien, über dessen rechtmäßigen Erwerb sich auszuweisen, bei Vermeidung des Verlustes des gefundenen Harzes zu Gunsten des Orts-Armen-Fonds."

In der Sitzung der zweiten Kammer wurde noch ein Amendement eingebracht, als §. 48 folgende Vorschrift aufzunehmen:

„Jeder, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes und bezeichnetes Holz gefunden wird, soll bei Verdachtsgründen, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armen-Fonds seines Wohnorts verlustig sein und außerdem mit einer Geldbuße bestraft werden, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes erreichen kann."

Denn in dem hierin bezeichneten Falle sei der Besitzer solchen Holzes als ehrlicher Erwerber nimmermehr anzusehen. Die Bestimmung sei nothwendig, wenn nicht sehr viele Holzdiebstähle wegen der Schwierigkeit des Beweises ungestraft bleiben sollten. Der §. 47 sei zu schwer zu exekutiren, weil sich die Verurtheilung in den letzten zwei Jahren ohne Durchsuchung der Akten aller umliegenden Gerichtsbehörden nicht konstatiren lasse, da die Holzdiebe sich in zu viele Waldungen der Gegend verbreiteten."

Beide Vorschläge wurden abgelehnt.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Erläuterung.

Dieser §. sagt dasselbe, was schon der §. 24 im zweiten Absatze bestimmt hat, da dieser **alle** nach diesem Gesetze zu bestrafenden Handlungen, mit Ausnahme des §. 16, umfaßt, also auch die Uebertretungen der §§. 44, 45, 47. Daß im Falle des §. 46 die Kompetenz und das Verfahren der kollegialischen Gerichtsabtheilungen, wie bei Vergehen, eintreten muß, besagt die Erläuterung Seite 60 zu §. 24.

Schluß= und Uebergangs=Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald=, Feld= und Jagdfrevel=Sachen bei Civil=Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz=Sammlung S. 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

Motive und Erläuterungen.

Motive.

Die Behauptung des Angeschuldigten, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen, die sogenannte Civil=Einrede, kann nicht in allen Fällen unberücksichtigt bleiben. Es fehlt jedoch in denjenigen Landestheilen, für welche die Verordnung vom 3. Januar 1849 eingeführt ist, an gesetzlichen Bestimmungen, wie zu verfahren, wenn eine solche Einrede erhoben wird, und unter welchen Bedingungen sie zu berücksichtigen sei. Nur ein in einem Spezialfalle ergangenes Justiz=Ministerial=Reskript vom 21. Juni 1842 (Justiz=Ministerial=Blatt S. 228) hat gewisse Vorschriften ertheilt, welche Gesetzeskraft nicht erlangt haben.

Dagegen besteht in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln das Gesetz vom 31. Januar 1845, Gesetz=Sammlung S. 95, betreffend das Verfahren in Wald=, Feld= und Jagd=Frevelsachen bei Civil=Einreden. Dieses Gesetz, welches das Verfahren im gedachten Falle vollständig regu=

lirt, kann ohne Bedenken auch in den übrigen Landestheilen zur Anwendung gebracht werden, nachdem in diesen das Untersuchungs-Verfahren gleiche Basis wie in den Rhein-Provinzen erhalten hat, und namentlich das Institut der Staats-Anwälte allgemein ins Leben getreten ist. Daher schien es zweckmäßig, nur auf jenes Gesetz zu verweisen und dessen allgemeine Anwendbarkeit auszusprechen.

Erläuterungen.

1) Das Gesetz vom 31. Januar 1845 lautet:

§. 1. Auf die in Untersuchungen wegen Wald-, Feld- oder Jagdfrevel von dem Angeschuldigten vorgebrachte Einrede, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Der Rechtsgrund und die Beweismittel müssen in dem Urtheile, durch welches das Strafverfahren ausgesetzt wird, angegeben werden.

§. 2. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der bei dem Strafgericht fungirende Beamte des öffentlichen Ministeriums demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sogleich Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen, und den Erfolg beim Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß als das des Eigenthums gründete, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 4. Wird in denjenigen Landestheilen, in welchen das Jagdrecht getrennt von dem Grundeigenthum besteht, von dem eines Jagdfrevels Angeschuldigten die Einrede, daß er zur Ausübung der Jagd befugt gewesen, vorgebracht, und deshalb das Erkenntniß ausgesetzt, so hat der Strafrichter dem Angeschuldigten auch dann, wenn derselbe auf seinem Eigenthum gejagt hat, eine Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

§. 5. Wird in dem Falle des §. 2 der Civilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des denunzirten Frevels vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht diese Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses. Die Ver-

jährung des Frevels ruht gleichfalls in den Fällen der §§. 3 und 4 während der vom Strafrichter bestimmten Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Civilprozesses.

§. 6. Wird der in den §§. 3 und 4 erwähnte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen civilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

§. 7. In dem Falle des §. 2 wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorien-Prozeß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim Strafrichter antragen, wenn der Possessorien-Prozeß zu seinem Vortheil rechtskräftig entschieden wird. In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

§. 8. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden allgemeinen und besonderen Verordnungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich rc. rc.

2) Die Erlaubtheit der Wegnahme eines Baumes oder sonstigen Holzes aus fremdem Walde zu dem Zwecke, um sich in einem Nothfalle aus Gefahr zu retten, ist zu §. 1 Seite 2 angeführt worden.

(Ein Mitglied der ersten Kammer, welches die Straflosigkeit eines solchen Falles mit einer Berechtigung im Sinne des §. 49 verwechselte, wollte dieselbe hier erwähnt haben.)

Wegen der Bestrafung der Raff- und Leseholz-Berechtigten, welche anderes, als das ihnen zustehende Holz, oder dieses zu nicht erlaubter Zeit, wegnehmen, vergl. die Erläuterung zu §. 1 Seite 2.

3) In der Kommission der zweiten Kammer wurde angeführt, daß in mehreren Landestheilen und namentlich in der Rheinprovinz, sich Waldungen in dem gemeinschaftlichen Eigenthum vieler Genossen befänden; daß, da dieses Miteigenthum jedem Genossen ein ideelles Eigenthum an allen Theilen des Waldes gäbe, ein Genosse nicht bestraft werden könne, wenn er auch einseitig und ohne Rücksicht auf das Maaß seines Rechtes sich Produkte des gemeinschaftlichen Objektes aneigne. Die Einrede des Miteigenthums werde stets vorgebracht und müsse von dem Strafrichter berücksichtigt werden, wenn auch in dieser Weise ganze Wälder devastirt würden.

Gewöhnlich ständen solchen Genossenschaften besondere, mit der Verwaltung befaßte Behörden vor und es sei vollständig gerechtfertigt, wenn man einer solchen Behörde das Verfolgungsrecht auch gegen den Genossen gestatte, wenn dieser sich willkürliche Eingriffe erlaubt habe.

Um dieses zu erreichen, sei es nöthig, dem §. 49 einen Zusatz beizufügen, folgenden Inhalts:

„Auf diese Einrede soll indessen in den Fällen nicht Rücksicht genommen werden, in welchen die Miteigenthümer eines Waldes die Verwaltung desselben einer Genossenschafts-Behörde übertragen haben und diese Behörde die Verfolgung gegen einen Miteigenthümer verlangt."

Dieser Antrag wurde jedoch um deswillen abgelehnt, weil die, durch ihn bezweckte

Bestimmung in das Privatrecht ohne Noth eingreife und es von dem Willen einer solchen Genossenschafts-Behörde abhängig mache, ob ein Miteigenthümer gestraft werde oder nicht.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, so weit sie nicht nach §. 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

Bemerkung.

Vergleiche die Erläuterungen zu §. 1 Seite 5, wo die betreffenden Bestimmungen der Feld-Polizeiordnung aufgenommen sind.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

Motive.

Die Pfandgelder sind in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 §. 1 nur da beibehalten worden, wo sie observanzmäßig hergebracht waren, haben jedoch den Zweck, den Eifer der Beamten zu beleben, durch §. 21 des Gesetzes bereits verloren, indem sie den Beamten, um ihre Beweiskraft nicht zu schwächen, entzogen worden sind. Da sie nicht allgemein gesetzlich gestattet waren, so haben sie manche Zweifel und Unordnungen hervorgebracht. Es empfiehlt sich daher ihre allgemeine Aufhebung um so eher, als dadurch die Gleichheit der Bestrafung erreicht wird, welche bei jener zusätzlichen Verurtheilung in Pfandgelder nicht bestand.

Aus denselben Gründen können auch beim Diebstahle an anderen Waldprodukten Pfandgelder nicht mehr stattfinden.

(Schon der Entwurf von 1844 §. 3 hatte die Pfandgelder aufgehoben.)

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Motiv.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht den Bestimmungen in Artikel VI. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

---

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

Motiv.

Damit die Umleitung der beim Erscheinen dieses Gesetzes bereits anhängigen Untersuchungen in das neue Verfahren vermieden werde, ist vorgeschrieben, daß sie in dem bisherigen Verfahren erledigt werden sollen. Inwiefern die materiellen Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Anwendung zu bringen seien, unterliegt den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

---

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Motiv.

Mit dem Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes müssen auch alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf den Gegenstand dieses Gesetzes beziehen, aufgehoben sein. Zugleich war, entsprechend dem Artikel III. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, das gegenwärtige Gesetz überall zu substituiren, wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird.

Die Kommission der ersten Kammer bemerkte hier noch:

„Es ist in Frage gekommen, ob es nicht einer besonderen Bestimmung über die Anwendbarkeit des Allgemeinen Theils im Strafgesetzbuche auf das gegenwärtige Gesetz bedürfe, zumal die Frage zweifelhaft sei, ob der Holzdiebstahl, wenn die Strafe in concreto 50 Rthlr. überschreitet, ungeachtet des summarischen für Uebertretungen nur passenden Verfahrens, nicht dennoch für ein Vergehen zu achten sei, und deshalb insoweit immer unter die Bestimmungen jenes Allgemeinen Theiles falle. Die Kommission ist jedoch der Ansicht gewesen, daß die Bestimmungen des Allgemeinen Theils in den meisten Fällen durch das vorliegende Gesetz überflüssig werden, weil dasselbe für die häufigsten Fälle seiner Anwendbarkeit specielle Bestimmungen treffe, daß aber die Frage über die sonstige Anwendbarkeit dem richterlichen Ermessen ebensowohl zu überlassen sein werde, als demselben ja auch die Anwendbarkeit auf die Uebertretungen im dritten Theile des Strafgesetzbuches anheimgegeben worden sei.

Beilagen,

betreffend

I. die Staatsverträge mit den Nachbarstaaten über Forst-frevel;

II. die Gesetze und Instruktionen über den Waffengebrauch der Forstbeamten und die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen dieselben;

III. die Untersuchungskosten, Diäten, Reisekosten und Zeugen-gebühren.

Beilage I.

Verzeichniß

der Konventionen mit den benachbarten Staaten zur Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen.

1. Uebereinkunft mit Kurhessen vom 3. Juni 1821. Gesetz-Sammlung 1821. S. 105.
2. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen vom 24. Mai 1822. Gesetz-Sammlung 1822. S. 151. Dazu Rescripte der Min. d. Just., d. Inn. u. d. königl. Haus. v. 5. u. 18. Februar 1838 wegen des scharfen Schießens auf preuß. Forstfrevler. (Annalen Bd. 22. S. 60. 61.)
3. Uebereinkunft mit Hessen-Homburg vom 15. August 1826. Gesetz-Sammlung 1826. S. 79.
4. Uebereinkunft mit dem Herzogthum Nassau vom 10. Oktober 1821. Gesetz-Sammlung S. 163.
5. Uebereinkunft mit dem Königreich Hannover vom 20. November 1821. Gesetz-Sammlung 1822. S. 39.
6. Uebereinkunft mit Sachsen-Koburg-Gotha vom 21. Dezbr. 1847, durch welche die früheren Konventionen von 1821 und 1824 aufgehoben worden sind. Gesetz-Sammlung S. 10.
7. Uebereinkunft mit Sachsen-Hildburghausen vom 28. Oktbr. 1824. Gesetz-Sammlung S. 179. Nachtrag vom 28. Juli 1831. Gesetz-Sammlung S. 158.
8. Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen vom 12. Oktober 1835. Gesetz-Sammlung S. 223. Auch Artikel 35 der Uebereinkunft vom 14. Oktober 1839. Gesetz-Sammlung S. 360.
9. Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg vom 5. September 1839. Gesetz-Sammlung S. 252. Nachtrag vom 4. Februar 1850. Gesetz-Sammlung S. 73.
10. Uebereinkunft mit Anhalt-Dessau vom 27. August 1847. Gesetz-Sammlung S. 324.
11. Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar vom 25. April 1852. Gesetz-Sammlung S. 139.

12. Uebereinkunft mit Holstein=Oldenburg vom 8. Dezember 1821. Gesetz=Sammlung 1822. S. 8.
13. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Oldenburg vom 26. Mai 1838. Gesetz=Sammlung S. 349.
14. Uebereinkunft mit Schwarzburg=Sondershausen vom 16. Juli 1822. Gesetz=Sammlung S. 190. Dazu Konvention vom 18. November und 5. Dezember 1843. Art. 35, Gesetz=Sammlung 1844. S. 8.
15. Uebereinkunft mit Schwarzburg=Rudolstadt vom 13. November 1822. Gesetz=Sammlung S. 219.
16. Uebereinkunft mit dem Königreich Baiern vom 4. Mai 1822. Gesetz=Sammlung S. 144.
17. Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Lippe vom 31. Juli 1822. Gesetz=Sammlung S. 191.
18. Uebereinkunft mit Schaumburg=Lippe vom 23. Februar 1824. Gesetz=Sammlung S. 59.
19. Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Waldeck vom 9. November 1822. Gesetz=Sammlung S. 217. Dazu Erklärung vom 12. März 1831. Gesetz=Sammlung S. 50 und Nachtrag vom 27. Oktober 1846. Gesetz=Sammlung S. 464.
20. Uebereinkunft mit dem Herzogthum Braunschweig vom 23. Januar 1827. Gesetz=Sammlung S. 59. Dazu: Nachtrag vom 25. Januar und 4. April 1839. Gesetz=Sammlung S. 108 und Minist. Rescript vom 27. November 1841 im Just. Min. Blatt S. 371.
21. Uebereinkunft mit Meklenburg=Schwerin vom 5. November 1828. Gesetz=Sammlung S. 133 und Just. Min. Rescript vom 15. April 1831 in den Jahrbüchern Bd. 37 S. 411, Gräff's Sammlung Bd. 7 S. 65.
22. Uebereinkunft mit Meklenburg=Strelitz vom 6. Januar 1838. Gesetz=Sammlung S. 30.
23. Uebereinkunft mit Reuß=Plauen jüngerer Linie (zu Gera) vom 1. Mai 1834. Gesetz=Sammlung S. 79.
24. Uebereinkunft mit Reuß=Plauen älterer Linie (zu Greitz) vom 25. November 1845. Artikel 35. Gesetz=Sammlung S. 826.
25. Uebereinkunft mit dem Königreich der Niederlande vom 16. August 1828, ratificirt am 22. Januar u. 9. Mai 1829. Gesetz=Sammlung 1829. S. 101.
26. Uebereinkunft mit den kaiserlich österreichischen Staaten vom 21. März 1842. Gesetz=Sammlung S. 112. Erneuerung derselben vom 15. Januar 1848. Gesetz=Sammlung S. 29.
27. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Luxemburg vom 9. Febr., ratificirt den 12. März 1849. Gesetz=Sammlung S. 131.

Beilage II.

Widersetzlichkeit.

Das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 lautet:

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchem das französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§§. 1—4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§§. 1—6) aufgeführten Vergehen soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde

allein, weil sie als Denunzianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den nähern Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich rc. rc.

Waffengebrauch.

1. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten vom 31. März 1837.

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten [1]), so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 20 vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagd-Kontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen: 1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; 2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagd-Kontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Ver-

---

[1]) Rescr. des Min. des Innern vom 13. August 1841 und vom 21. April 1846. Die durch das Gesetz vom 31. März 1837 eingeführte Berechtigung zum Waffengebrauch kann von Ausländern niemals ausgeübt werden, da derselben die Möglichkeit gegenübersteht, daß der damit ausgerüstete Beamte wegen jedes Excesses sowohl im Disciplinar- als im gerichtlichen Wege im Inlande mit Erfolg in Anspruch genommen und dadurch den Unterthanen die erforderliche Sicherheit gegen den Mißbrauch dieser Berechtigung gewährt werden kann. (Min. Blatt des Inn. von 1841. S. 252. und von 1846. S. 100.)

gehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt [1]).

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein [2]).

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hienach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewahrung Sorge zu tragen hat. Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt

---

[1]) Min. Rescr. vom 17. April 1837. Zur Konstatirung der Erforderniffe eines zulässigen Waffengebrauchs bedarf es zwar keines weitern Zeugen. Um aber die Veranlassung zu Widersetzlichkeiten uud zum Waffengebrauch zu beseitigen, sollen die Regierungen dafür sorgen, daß Bezirke, in denen zahlreiche Forst- und Jagdfrevel verübt worden und die Frevler zur Widersetzlichkeit geneigt sind, durch zwei Schutzbeamte vereint begangen oder doch die Beamten durch einen Jäger oder andern zuverlässigen Mann, wenn auch ohne amtliche Qualität begleitet werden.

[2]) Das amtliche Abzeichen besteht entweder nach der Instruktion vom 17. April 1837 Art. 9 in dem Hirschfänger mit Koppel oder nach dem Rescr. vom 18. Juni 1837 in einem Königlichen Adler von Messing vorn an der Dienstmütze und einem Hirschfänger an beliebiger Koppel.

worden, hat das Gericht des Orts [1]), wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagd-Beamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die in §. 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt [2]).

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die französische Justiz-Verfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6 erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vor-

---

[1]) Damit ist das ordentliche Civilgericht, und keine Ortspolizeibehörde, gemeint. Das im §. 6 erwähnte Gericht ist das kompetente Untersuchungsgericht, wenn es von dem Civilgericht des Thatbestandes verschieden ist. Rescr. des Min. des Inn. vom 12. März 1847. (Min. Bl. d. Inn. S. 67.)

[2]) Die Reg. soll nach dem Min. Rescr. vom 21. November 1837 nicht über die Beurtheilung der Schuld und Thäterschaft, sondern nur über die Frage gehört werden: ob in der inkriminirten That, wie sie in der Beschuldigung und in der Voruntersuchung festgestellt wird, ein Waffenmißbrauch enthalten sei. Es soll im Verwaltungswege überhaupt nur präjudiziell festgestellt werden, ob der einer Verwundung beschuldigte Jagdbeamte, die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt, innerhalb der Grenzen seiner durch das Gesetz näher bestimmten Amtsbefugnisse gehandelt hat. (Jahrbücher Bd. 50. S. 631. Annalen Bd. 21. S. 905.)

gesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1 bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

---

2. Ministerial-Instruktionen über den Waffengebrauch.

a. Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837.

Damit die in dem Gesetz vom 31. März v. J. enthaltnen Bestimmungen dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwaigen Excessen beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königlichen Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königlicher Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfsaufseher und Korpsjäger, sobald sie mit den im §. 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schußwaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders als vorgeschrieben ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafen verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- oder Wilddiebe oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler, und auch gegen Widerstand leistende Frevler nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schußwaffen, nach ihrem Ermessen zu untersagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maaßregel einholen[1]).

---

[1]) Ueber diese Belehrung, Ermahnung und die Vorlesung der in Art. 8 angezogenen Stellen des A. L. R. ist ein zu den Akten der Königl. Regierung zu bringendes Protokoll aufzunehmen. Den Regierungen ist es zur dringendsten Pflicht gemacht, durch jedes geeignete Mittel einer mißbräuchlichen Anwendung der Waffen zu begegnen. Von den Ober-Forstbeamten ist sorgfältig zu erwägen, ob und welchen Forst- und Jagdbeamten nach ihrem Charakter und Wandel der Gebrauch der Waffen ganz zu untersagen oder der Gebrauch des Hirschfängers zu gestatten sei. Sie haben bei ihren Bereisungen die Forstbedienten, denen der Gebrauch der Waffen gestattet ist, selbst noch zu belehren und gegen ungehörigen Waffengebrauch zu ermahnen. — Rescr. des Min. v. Ladenberg vom 17. April 1837.

Besondere Bestimmungen zum §. 1. des Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriff von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln, kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten und Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maaßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 797, 800, 806, 815 und 816 zu gewärtigen. (In der Rheinprovinz nach dem Code penal Art. 295 seqq.)

Zum §. 2 des Gesetzes.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Oberrock mit Dienstknöpfen gekleidet, oder doch mit dem Hirschfänger an dem vorgeschriebenen Koppel, versehen sein.

Zum §. 3 des Gesetzes.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster, sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Diese Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle, ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen. Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen, und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letztern, soweit es ohne Gefahr für seine Person

geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe herbeiholen, die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

Zum §. 4 des Gesetzes.

Art. 12. Unter dem im §. 4 des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Oberforstbeamte der Regierung, der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Zum §. 9 des Gesetzes.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 9 dieser Instruktion der veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und die Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen; dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen und nach den im Art. 8 allegirten Vorschriften bestraft werden.

v. Ladenberg.

b. Instruktion für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Beamten vom 21. November 1837.

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewendet und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben nachstehende nähere Anweisung:

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen

sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen, Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4. Die Waffen sind jedenfalls nur in den im §. 1 des Gesetzes vom 31. März d. J. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe nach seiner Ergreifung zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdies möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werden. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andere, bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem Gesetze von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und blos wörtliche Beleidigungen, zum Waffengebrauche nicht.

§. 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstbekleidung oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müs-

sen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust, oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei derselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§. 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hülfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hülfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21. November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Beilage III.

A. Auszug aus dem Gesetze, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und der Instruktion des Justizministers vom 10. September 1851.

§. 5. Wenn eine Partei durch ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welches die Angabe des Gewerbes, der Vermögens-Umstände, der Fami-

lien-Verhältnisse und der von der Partei zu entrichtenden Steuern enthält, bescheinigt, daß sie nicht im Stande ist, neben ihrem und ihrer Familie Unterhalt, Kosten zu bezahlen und ein Verzeichniß ihrer ausstehenden Forderungen, Grundstücke und Gerechtigkeiten unter Angabe des Werths einreicht, so soll dieses in der Regel hinreichen, um derselben eine völlige oder nach Umständen eine theilweise Kostenfreiheit oder eine Stundung zu bewilligen. Es soll jedoch der Kassen-Verwaltung, wenn sie Bedenken dabei trägt, unbenommen bleiben, die ihr Unvermögen behauptende Partei zur Ableistung des Manifestations-Eides, allenfalls mittelst Personal-Arrestes, durch das Gericht anhalten zu lassen. Der Armen-Eid (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 23. §. 34.) soll nicht ferner erfordert werden.

Wenn eine arme Partei später zu besseren Vermögens-Umständen gelangt, so können die wegen ihrer Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist (Gesetz vom 31. März 1838. Gesetz-Samml. S. 249 und vom 6. Juli 1845. Gesetz-Samml. S. 483.) nachgefordert werden.

Zu §. 5.

Die hier gegebenen Vorschriften werden, auch nach Aufhebung des seither zulässigen Armeneides, hinreichen, um den Gerichten einen bestimmten Anhalt in Rücksicht auf die Zulassung der Parteien zum Armenrechte, so wie in Bezug auf die Niederschlagung oder Stundung von Kosten zu gewähren. Ob nach Beibringung eines in vorgeschriebener Weise ausgestellten Attestes dennoch ausnahmsweise der Versuch zur exekutivischen Beitreibung der Kosten zu machen, oder die Partei zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten sei, muß der Beurtheilung der Gerichte in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Die Ableistung des Manifestationseides muß aber in der Regel auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen es sich um die Einziehung einer erheblicheren Kostenschuld (von mehr als 5 Thlrn.) handelt und ein Verdacht der unrichtigen Angabe des Vermögens sich ergiebt.

Was die im letzten Absatz erwähnte Nachforderung der wegen Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten betrifft, so beginnt die vierjährige Verjährungsfrist hinsichts der in Prozessen und Untersuchungen entstandenen Kosten mit letzten Dezember desjenigen Jahres in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, durch Vergleich oder Entsagung beendigt worden ist; in anderen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Vormundschaftssachen (§. 7. Nr. 7. des Gesetzes), mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, also desjenigen Jahres, in welchem nach den Bestimmungen des Gesetzes die Kosten zu liquidiren waren. In der Regel wird keine Veranlassung vorliegen, eine Unterbrechung der Verjährung

herbeizuführen, um der Kassenverwaltung auch über diesen vierjährigen Zeitraum hinaus das Recht der Nachforderung zu erhalten. Die Gerichte haben daher nur in den Fällen, in welchen es sich um einen erheblichen Kostenbetrag handelt, und wenn nach den Umständen es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangen wird, Sorge zu tragen, daß durch Anerkenntniß oder erneuerte Zahlungsaufforderung der Lauf der Verjährung unterbrochen werde.

---

§. 6. Die Kostenfreiheit (§§. 3, 4 und 5) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren (§. 24. Nr. 4. §. 61. und §§. 65—67 des Tarifs).

Zu §. 6.

Die hier ausgesprochene Bestimmung, daß die Kostenfreiheit nicht von der Bezahlung baarer Auslagen befreie, entspricht im Allgemeinen den schon seither bestandenen Vorschriften. Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 23. §. 36. Nr. 6.

Hinsichts des Fiskus ist jedoch der Grundsatz festzuhalten, daß Zahlungen von einer Staatskasse an die andere vermieden werden müssen, daß also selbst der Betrag der baaren Auslagen, — insofern derselbe nicht, wie im Konkurs- oder Subhastations-Prozeß, aus der Masse zu entnehmen, resp. von dem Percipiendum in Abzug zu bringen ist — aus einer andern fiskalischen Kasse nicht ersetzt werden darf.

Da die baaren Auslagen zum Theil ihren bisherigen Charakter verändert haben, so war es erforderlich, näher zu bestimmen, was künftig unter diesen zu verstehen sei. Dieses ist durch die Bezugnahme auf die §. 24. Nr. 4. §. 61. und §§. 65, 66. und 67. des Tarifs geschehen. Danach sind zu den baaren Auslagen zu rechnen:

1. Die für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren (§. 24. Nr. 4 und §. 61 des Tarifs), also nicht etwa die für Ausrichtung von Geschäften an Orten, welche über eine Viertelmeile vom Gericht entfernt liegen, an die Beamten zu zahlenden Reisekosten und Diäten, sondern alle Gebühren, welche für Geschäfte, die außerhalb des Gerichtslokals vorgenommen werden, nach den allegirten Bestimmungen zur Kasse liquidirt werden müssen.

2. Kalkulaturgebühren (§. 65 des Tarifs). Dabei sind jedoch die Bestimmungen im §. 7. Nr. 1b. des Gesetzes und in §§ 8. und 18. dieser Instruktion zu beachten.

3. Die für Auktionsgeschäfte anzusetzenden Gebühren nach §. 66 des Tarifs. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Geschäft einem Auktionskommissar oder einem Gerichtsbeamten übertragen worden ist. Da bei Auktionen in allen Fällen nach der Gebührentaxe für Auktions-

kommissarien liquidirt werden soll, so sind auch den Parteien für die etwa auswärts abzuhaltenden Termine in diesen Angelegenheiten nicht die nach §. 24. Nr. 4. und §. 61. des Tarifs anzusetzenden Gebühren, sondern der Betrag der nach Maaßgabe der Gebührentaxe für Auktionskommissarien zulässigen Diäten und Reisekosten in Ansatz zu bringen und dem in der Taxe für Auktionskommissare bestimmten Prozentpauschsatze zuzurechnen. Die mit dem Geschäfte beauftragten Gerichtsbeamten erhalten dagegen Diäten und Reisekosten nach dem Gesetze vom 9. Mai 1851 aus der Kasse.

4. Die im §. 67. des Tarifs gedachten sonstigen baaren Auslagen.

Dagegen kommen die übrigen, nunmehr durch die Pauschsätze gedeckten baaren Auslagen, namentlich an Porto und Emballage, so wie die Reise- und Zehrungskosten der Exekutoren als solche nicht in Betracht.

---

§. 15. Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien.

Zu §. 15.

Nach dieser allgemeinen Bestimmung können nunmehr auch Untersuchungskosten, ohne daß es einer vorherigen Einklagung derselben, einer Vollstreckung der Exekution oder Immission in Immobilien bedarf, hypothekarisch eingetragen werden.

Dritter Abschnitt.

Kosten in Untersuchungssachen.

§. 48. In allen Untersuchungssachen giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Kostenansatzes und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Wenn eine Untersuchung gegen mehrere Angeschuldigte gerichtet ist, so ist der unten bestimmte Satz von jedem zu einer Strafe Verurtheilten besonders und nach Maaßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben. In wieweit dieselben für die außerdem zum Ansatz kommenden Auslagen haften, ist im Erkenntniß nach allgemeinen Bestimmungen festzusetzen.

Zu §. 48.

Da nur die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Kostenansatzes abgeben soll, so kommt es bei Anwendung der unten bestimmten Sätze nicht darauf an, welches Gericht (Einzelrichter — Gerichtsabtheilung — Schwurgericht) in erster Instanz erkannt hat, sondern darauf, welches nach Maaßgabe der durch die rechtskräftige Entscheidung festgestellten Gattung der strafbaren Handlung an sich kompetent gewesen wäre. (Art. VIII., XIII. und XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851.) Ist gegen einen Angeklagten nur der Konnexität wegen von einer Gerichts-Abtheilung oder dem Schwur-

gericht erkannt worden, so ist nur derjenige Kostenbetrag von ihm zu erheben, welcher anzusetzen gewesen wäre, wenn keine Konnexität vorgelegen hätte, also die ihm zur Last fallende strafbare Handlung allein Gegenstand des Verfahrens gewesen wäre.

Die im zweiten Absatz getroffene, zur Vereinfachung dienende Bestimmung ist von den Gerichten insbesondere bei Abfassung der Erkenntnisse und bei Bestimmung des Kostenpunktes in demselben auf das sorgfältigste zu beachten. Während nämlich die solidarische Haftbarkeit für die unter die Pauschsätze der folgenden Bestimmungen fallenden Kosten gänzlich beseitigt ist, soll es wegen der außerdem zum Ansatz kommenden baaren Auslagen (der Sätze für Lokaltermine, Zeugengebühren u. s. w.) bei den allgemeinen Bestimmungen verbleiben. Es muß also namentlich darüber erkannt werden, ob diese baaren Auslagen sämmtlich oder nur theilweise solidarisch, oder ob sie einzelnen Theilnehmern ohne solidarische Verpflichtung aufzuerlegen sind (§. 619 der Kriminal-Ordnung).

Zu den baaren Auslagen, welche bei eintretender subsidiarischer Verpflichtung zur Uebertragung der Kosten in Kriminal- und polizeilichen Untersuchungen (§§. 623. ff. der Kriminal-Ordnung) zu erstatten sind, gehören jetzt nur die in den §§. 61, 65, 66 und 67 des Tarifs bezeichneten Auslagen und die in dem §. 59 des Tarifs erwähnten Detentions-, Verpflegungs- und Transport-Kosten.

§. 49. A. In Feldrüge-, einfachen Holzdiebstahls- und den diesen gleichgestellten Sachen, sowie in allen Fällen, in welchen das Mandats-Verfahren eingeleitet ist, wird erhoben:

1. wenn die Strafe in contumaciam, auf sofortiges Eingeständniß oder durch Mandat festgestellt ist:
   a) wenn die Strafe nicht über 5 Thlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 5 Sgr.,
   b) wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Thlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 15 Sgr.,
   c) wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 1 Thlr.;
2. wenn aber nach erfolgter Bestreitung der Anschuldigung auf Strafe erkannt ist, je das Doppelte dieser Sätze.

In der höheren Instanz kommt dieses Duplum, jedoch nicht unter 15 Sgr., wenn aber das Rechtsmittel ohne Verhandlung in der Hauptsache zurückgewiesen wird, der einfache Betrag zu a, b oder c., jedoch nicht unter 10 Sgr. zum Ansatz.

Zu §. 49.

Zu den hier gedachten Fällen gehören namentlich die nach den Allerhöchsten Ordres vom 9. Juni 1836 und 25. Oktober 1837 (Jahrbücher Bd. 47. S. 604, Bd. 50. S. 607.) wegen unbefugten Harzscharrens und nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. Mai 1839 (Gesetz-Samml. S. 173.)

wegen Entwendung von Waldprodukten vom Einzelrichter zu führenden Untersuchungen.

§. 50. B. In allen anderen Fällen, welche zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehören, wird erhoben:

1. wenn die Strafe nicht über 5 Thlr. oder einwöchentliche Freiheitsentziehung beträgt, 2 Thlr.;
2. wenn die Strafe eine höhere ist, aber 10 Thlr. oder vierzehn Tage nicht übersteigt, 5 Thlr.;
3. wenn auf eine noch höhere Strafe erkannt ist, 10 Thlr.

§. 51. C. In allen Sachen, welche zur Zuständigkeit der aus drei Mitgliedern bestehenden, zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Kollegien gehören, werden erhoben: 25 Thlr.

§. 52. D. In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, wird erhoben:

1. wenn nicht auf eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe oder Eintausend Thaler Geldstrafe erkannt ist, 50 Thlr.
2. wenn auf eine höhere Geld- oder eine, zehn Jahre nicht übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist, 100 Thlr.;
3. wenn auf eine schwerere Strafe erkannt ist, 200 Thlr.

§. 53. E. In den im Disziplinar-Verfahren verhandelten Sachen wird erhoben:

1. wenn auf Warnung oder Verweis erkannt ist, 5 Thlr.;
2. wenn auf Amtssuspension oder Geldbuße erkannt ist, 20 Thlr.;
3. wenn auf Entfernung aus dem Amte oder auf Dienstentlassung erkannt ist, 50 Thlr.

Ist gegen einen Subaltern- oder Unterbeamten erkannt, so kann durch das Erkenntniß die Hälfte dieser Sätze als der zu erhebende Kostenbetrag festgesetzt werden.

Auf die Fälle, in welchen Strafen ohne förmliches Disciplinar-Verfahren im Wege der Verfügung verhängt werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 54. In der Appellations- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz kommt die Hälfte der Sätze (§§. 50—53.) zum Ansatz, jedoch nicht unter 2 Thlr.

Zu §. 54.

Der hier bestimmte Satz findet unbedenklich auch auf die Rekursinstanz (§. 165 der Verordnung vom 3. Januar 1849) Anwendung, da der Ausdruck Appellationsinstanz hier in der weiteren Bedeutung gebraucht und keinesweges beabsichtigt ist, in der Rekursinstanz dieselben Sätze wie in erster Instanz, eintreten zu lassen. Der §. 54 bezieht sich daher auch auf das Rekursverfahren in Sachen, welche unter die Kategorie des §. 50 und nicht unter die des Schlußsatzes im §. 49 fallen.

§. 55. Für die Zurückweisung eines angemeldeten Rechtsmittels oder angebrachten Restitutionsgesuches wird, insofern nicht auf erhobene Beschwerde in höherer Instanz die Zulassung der Verhandlung angeordnet wird, in den Fällen zu §. 50: 15 Sgr., zu §. 51: 1 Thlr. und zu §. 52: 2 Thlr. erhoben. Für die Zurückweisung der Beschwerde in höherer Instanz wird der doppelte Satz erhoben.

§. 56. Wird das Restitutionsgesuch zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt. Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 57. Die nach §. 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849 im Falle des Kontumazial-Verfahrens dem Angeklagten zur Last zu stellenden Kosten werden, beziehungsweise in den §. 49. Nr. 1. bestimmten Beträgen, oder mit der Hälfte der Sätze des §. 52. erhoben, ohne Rücksicht auf die in Folge Einspruchs gegen das Kontumazial-Erkenntniß etwa erfolgende Freisprechung oder die bei etwaiger Verurtheilung zum Ansatz kommenden Beträge.

Zu §. 57.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen der Angeschuldigte bei seinem Ausbleiben der That für geständig erachtet und demzufolge ein eigentliches Kontumazial-Erkenntniß abgefaßt ist. Nach den bestehenden Vorschriften kommt dies nur in Schwurgerichtssachen und in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls vor. In Gemäßheit der im letzten Satze des §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen allgemeinen Bestimmung, daß der Säumige die durch Versäumniß von Fristen und Terminen entstehenden Kosten zu tragen habe, ist im §. 57 des Tarifs ausdrücklich angeordnet, daß die für das Kontumazial-Erkenntniß anzusetzenden Kosten dem Verurtheilten ohne Rücksicht auf eine spätere Freisprechung oder auf die ihm bei anderweitiger Verurtheilung aufzulegenden Kosten zu erheben sind.

Die Kosten für einzelne frustrirte Termine sind nach §. 64 festzusetzen.

§. 58. Bei einer Leichenbesichtigung werden, wenn sich keine Spuren einer durch die Schuld eines Dritten erfolgten Tödtung ergeben, nur die baaren Auslagen aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 59. Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten sind nach den besonderen dafür gegebenen Bestimmungen zu berechnen.

Zu §. 59.

Die bisherigen Bestimmungen über die Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten haben keine Aenderung erlitten. Außer diesen Kosten kommen für die Vollstreckung der Erkenntnisse und für die einzelnen Exe-

kutionsmaaßregeln nur die etwaigen baaren Auslagen zum Ansatz, da die übrigen Kosten durch die in diesem Abschnitt bestimmten Pauschsätze gedeckt werden.

---

§. 64. III. Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden in Untersuchungssachen die im §. 55. bestimmten, in allen andern Fällen die im §. 1. bestimmten Sätze von dem schuldigen Theile besonders erhoben.

Die Kosten in Untersuchungs-Sachen kommen nach den näheren Bestimmungen des Tarifs (§§. 48—59.) mit Hinzurechnung des Zuschlages von 6 Sgr. für jeden vollen Thaler des Tarifsatzes zur Erhebung. Beispielsweise kommen zum Ansatz:

„In allen Sachen, welche zur Zuständigkeit der aus 3 Mitgliedern „bestehenden, zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Kollegien gehören (§. 51. des Tarifs) 30 Thlr."

Die seither in Folge des Regulativs vom 10. November 1844 (Justiz-Minist. Bl. pro 1845 S. 148) als Gerichtsgebühren behandelten Kriminal-Kosten haben fortan die Natur der im fünften Abschnitte des Tarifs bezeichneten Nebenkosten, von denen ein Zuschlag nicht zu erheben ist.

B. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften.

Vom 29. März 1844. (Gesetz-Samml. S. 73.)

§. 1. Die Sachverständigen erhalten, sofern nicht für gewisse Klassen derselben, als Medizinal-Personen, Vermessungs-Beamte, Dekonomie-Kommissarien u. s. w. die Gebühren durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, bei gerichtlichen Geschäften für jeden Tag fünfzehn Silbergroschen bis zwei Thaler Gebühren; sie haben jedoch nur auf drei Fünftel dieses Gebühren-Satzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen, und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

§. 2. Werden Sachverständige zu einem Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes an einem von letzterem mehr als eine Viertel-Meile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie, statt der Gebühren, Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

1. die Diäten werden auf zwanzig Silbergroschen bis drei Thaler für jeden Tag bestimmt, in den Fällen aber, wenn das Geschäft mit

Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, auf drei Fünftel dieses Satzes ermäßigt.

2. An Reisekosten werden fünf Silbergroschen bis Ein Thaler für jede Meile vergütet.

3. Die Reisekosten werden für die Hin= und Rückreise besonders berechnet.

Beträgt die Entfernung weniger als Eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden die Reise=kosten nach Viertel=Meilen vergütigt.

4. Die Höhe der Diäten und Reisekosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs= und die übrigen Verhältnisse des Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

5. Neben der zu 1—4. bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink=, Wege= und Brückengelder und andere Auslagen nicht statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

6. Werden Staats=Beamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

§. 3. Erfolgt die Zuziehung eines Sachverständigen bei einem Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, jedoch an einem von letzterem nicht über eine Viertel=Meile entfernten Orte, so finden keine Diäten und Reisekosten, sondern nur die im §. 1. bestimmten Gebühren statt.

Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, durch Krankheit, Gebrechen oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken= und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieser Kosten verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben nachweisen.

§. 4. Für schriftliche Gutachten, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften sind den Sachverständigen zwanzig Silbergroschen bis zwei Thaler zu vergüten.

Für weitläufige oder schwierige Arbeiten ist diese Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit angemessen zu erhöhen.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 1—4. finden auch bei Abschätzungen beweglicher und unbeweglicher Sachen mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1. dem Taxator werden an Gebühren vergütet:
   a) für die Abschätzung von Mobilien und anderer Gegenstände, zu deren Taxation keine besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Rthlrn. nicht übersteigt . . . . . 5 Sgr.
   bei einem höheren Werthe bis zu 50 Rthlrn. einschließlich 10 Sgr.
   b) für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Rthlrn. an Werth . . . . 10 Sgr
   bei einem höheren Werthe bis zu 50 Rthlrn. einschließlich 15 Sgr.
2. Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Rthlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Bestimmungen des §. 1. festzusetzen.
3. Nach eben diesen Bestimmungen (§. 1.) sind auch die Gebühren für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und anderen Gegenständen, zu deren Taxation besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Werth derselben, zu berechnen.

§. 6. Nach den Vorschriften der §§. 1—4. sind auch die Gebühren der Dolmetscher zu liquidiren, sofern solche als baare Auslage von den Parteien erhoben werden dürfen. Für schriftliche Uebersetzungen, welche nicht sofort im Termine erfolgen (§. 1.); so wie für die Revision und Attestirung von Uebersetzungen sind den Dolmetschern die im §. 4. bestimmten Gebühren zu bewilligen. Die Reisekosten und Diäten der Dolmetscher sind nach §. 2. Nr. 1—6. festzusetzen.

§. 7. Zeugen, welche an ihrem Wohnort oder an einem von demselben nicht über eine Viertel-Meile entfernten Orte bei gerichtlichen Geschäften zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütigung verlangen.

Doch findet die Vorschrift des §. 3. auch bei Zeugen Anwendung.

§. 8. Sind die Zeugen niedern Standes, und ernähren sich durch Tagearbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll ihnen auf ihren Antrag für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von einem bis drei Silbergroschen, auch ohne besondern Nachweis, bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll angerechnet werden.

Die Höhe der Versäumnißkosten ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§. 9. Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertel-Meile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß- und Zehrungskosten drei Silbergroschen bis ein Thaler für jede Meile zu vergüten.

Bei Berechnung der Reisekosten finden die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3—6. gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10. Nach den Bestimmungen der §§. 7—9. sind auch die Reise- und Versäumnißkosten der Parteien zu liquidiren.

§. 11. Die Vorschriften der allgemeinen Gebühren-Taxen vom 23. August 1815,

a) für die Landes-Justiz-Kollegien, Abschnitt IV. Nr. 12, 28, 32 u. 38.,
b) für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten, und
c) für sämmtliche Untergerichte Abschnitt IV. Nr. 11, 26, 29 und 36, so wie die späteren hierauf bezüglichen Bestimmungen und die bisher in einigen Provinzen und in Berlin zur Anwendung gekommenen besonderen Verordnungen über die Gebühren der Taxatoren,

werden hierdurch aufgehoben.

§. 12. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auf frühere Fälle keine Anwendung, auch wenn die Gebühren, Reise- und Versäumnißkosten erst nach der Publikation dieser Verordnung zur Festsetzung gelangen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Gegeben, Berlin, den 29. März 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten, und Kommissionsgebühren, v. 9. Mai 1851, und Instruktion des Justiz-Ministers v. 9. September 1851.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Tarif §. 61 Anmerk. 1 und Gesetz §. 17 (vergl. §. 11 des Gesetzes vom 9. Mai d. J.), sind die Justizbeamten wegen der ihnen für die Besorgung von gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle in gewissen Fällen zu gewährenden Entschädigung an Diäten und Reisekosten, oder Kommissionsgebühren, außer aller Verbindung mit den Parteien und deren Zahlungsverpflichtung gesetzt. Die Parteien haben nach den Bestimmungen jenes Gesetzes vom 10. Mai zwar für solche Geschäfte besondere Pauschquanta an die Salarienkasse zu zahlen, nicht aber die den Beamten für ihre Person zukommenden Entschädigungen; diese stimmen weder in ihrem Betrage mit den von den Parteien zu zahlenden Kosten überein, noch haben die Beamten in allen Fällen, in welchen von den Parteien solche Kosten zu tragen sind, Anspruch auf jene Entschädigungen, und eben so wenig kommt es darauf an, ob die Kosten von der Partei wirklich eingezahlt werden können oder nicht. Endlich ist auch die Verpflichtung und

Berechtigung der Parteien zur eigenen Gestellung eines Fuhrwerks aufgehoben worden, so daß nunmehr kein Justizbeamter berechtigt oder verpflichtet ist, die Gestellung eines freien Fuhrwerks von der Partei anzunehmen.

Das Gesetz vom 9. Mai d. J., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren hat daher für die Parteien selbst gar kein Interesse, indem es lediglich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Beträgen den Justizbeamten Entschädigungen für jene Geschäfte aus der Staatskasse gezahlt werden sollen.

Gesetz.

§. 1. Die bisher bestandene Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokalgeschäftes dem Fiskus oder einer Privatpartei znr Last fallen, und der in dem einen oder anderen Falle statt findende Unterschied der den Justizbeamten bewilligten Diäten und Reisekosten wird hiermit aufgehoben.

Instruktion des Justizministers.

Zu §. 1.

Nach den bisherigen Bestimmungen wurden den Beamten in der Regel geringere Beträge gezahlt, wenn solche dem Fiskus zur Last fielen, sei es, weil eine Privatpartei zur Zahlung überhaupt nicht verpflichtet, oder weil die Zahlung von ihr nicht zu bewirken war; höhere Beträge wurden in der Regel bewilligt, wenn eine Privatpartei zur Zahlung verbunden und diese von ihr zu erlangen war. Dieser Unterschied fällt nach §. 1 fort; die in den folgenden Paragraphen bestimmten Beträge sind in dem einen wie in dem anderen Falle gleichmäßig zu zahlen.

---

§. 2. An Diäten erhalten in allen Fällen:

1) der kommittirte Richter
   a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Thlr. 15 Sgr.,
   b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Thlr.;
2) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Thlr.

§. 3. An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

1) der als Richter kommittirte Beamte 5 Sgr.,
2) der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte 3 Sgr. 9 Pf.

Zu §. 2—3.

Die hier über die Höhe der Diäten und Reisekosten getroffenen Bestimmungen schließen alle weiteren Unterscheidungen aus. Es kommt namentlich

1) nicht auf die Höhe des Werthes des Objekts,

2) nicht darauf an, auf welche Weise die Reise gemacht ist oder gemacht werden konnte, ob zu Fuß, mittelst einer besonderen Fuhre, oder mit der Post, oder der Eisenbahn;

3) eben so wenig darauf, welche Ausgaben der Beamte wirklich gehabt hat. Er kann daher, auch wenn ihm erweislich Mehrausgaben erwachsen sind, diese nicht erstattet verlangen. Die Sätze sind übrigens so abgemessen, daß die Reise dem Beamten mittelst eines Fuhrwerks jedenfalls ohne Einbuße möglich sein wird. Da derselbe verpflichtet ist, die bei dem Lokalgeschäft erforderlichen Akten mitzunehmen, so versteht es sich von selbst, daß der Beamte, wenn er z. B. die Reise zu Fuß macht und einen besonderen Träger mitnimmt, oder die Akten mit der Post versendet, die Kosten dafür zu tragen hat.

4) Es kommt ferner nicht mehr darauf an, welchen Rang der Beamte einnimmt, oder welche Stellung er beim Gerichte hat, sondern lediglich darauf, ob er bei dem Geschäft die Funktion des Richters oder des Aktuars ausübt. Der als Richter kommittirte Referendar erhält denselben Satz, welchen der kommittirte Kreisrichter — Rath oder Direktor — erhält. Sollte in einem besonderen Falle das Amt des Protokollführers, z. B. bei einer Testamentsaufnahme, von einem zweiten Richter wahrgenommen werden müssen, so würde dieser nur die für den Aktuar bestimmten Sätze liquidiren können.

Bei Bestimmung der Diäten kommt es nur darauf an, ob das Geschäft einschließlich des nothwendigen Reise-Aufenthalts in einem oder in mehreren Tagen beendigt ist. Dabei wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, so daß, wenn die Abwesenheit noch über Mitternacht hinaus gedauert hat, auch für den folgenden Tag liquidirt werden kann, also z. B. bei einer Abwesenheit von 4 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr des folgenden Morgens für zwei Tage.

---

§. 4. Sowohl Diäten als Reisekosten können nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird.

§. 5. Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders berechnet. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

Zu §. 5.

Wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt, so erhalten die

Beamten die Vergütung stets für eine volle Meile; für die Hin- und Rückreise zusammengerechnet erhält also der Richter 1 Thlr. 10 Sgr., der Aktuar 1 Thlr. Beträgt die Entfernung über eine Meile, so wird nach Viertelmeilen gerechnet; es werden also z. B. bei einer Entfernung von 1 Meile und 10 Minuten = $1\frac{1}{4}$ Meile, für die Hin- und Rückreise zusammen dem Richter 1 Thlr. 20 Sgr., dem Aktuar 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Die Entfernung wird übrigens von dem Thore oder dem letzten Hause des Gerichtsortes an gerechnet, welches an der von dem Gerichtsorte nach dem Orte des Lokalgeschäfts führenden Straße liegt.

---

§. 6. Wenn zu dem Orte, an welchem die Geschäfte vorzunehmen sind, verschiedene Wege führen, so kommt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe fahrbar ist oder nicht, der wirklich zurückgelegte Weg in Betracht. Ist dieser nicht der kürzere, so ist zugleich diensteidlich anzugeben, daß und warum der kürzere Weg nicht hat gebraucht werden können.

Zu §. 6.

Bei Berechnung der Reisekosten kommt es, wenn mehrere Wege zu dem Orte führen, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, darauf an, welcher Weg wirklich eingeschlagen ist. Führt also zu dem Orte, außer dem Fahrwege, ein näherer Fußweg, und hat der Beamte den letzteren benutzt, so kann die Entfernung nur nach Maaßgabe dieses Fußweges berechnet werden. Ist die Reise mittelst eines Fuhrwerks zurückgelegt, so kommt es nicht darauf an, ob ein näherer Fußweg vorhanden ist, sondern es genügt die diensteidliche Versicherung, daß der Weg mittelst Fuhrwerks zurückgelegt ist; zugleich muß versichert werden, daß kein näherer fahrbarer Weg vorhanden ist. Wenn daher z. B. die Reise mit der Post oder Eisenbahn gemacht ist und die Entfernung nach dem Post- oder Eisenbahnlaufe vier Meilen beträgt, zu dem Orte aber ein anderer fahrbarer Weg von nur zwei Meilen führt, so kann nur für diese zwei Meilen liquidirt werden.

§. 7. Bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, kann sowohl der eine als der andere die Annahme eines Fuhrwerks auf gemeinschaftliche Kosten in Anspruch nehmen. Die Gestellung desselben liegt solchenfalls dem Richter ob, und der Beitrag des Protokollführers darf die ihm nach §. 3 zukommende Reisekosten-Vergütigung nicht übersteigen.

Zu §. 7.

Wenn Richter und Aktuar zusammen kommittirt werden, so erhält sowohl der Richter, als der Aktuar die im §. 3 bestimmten Reisekosten, jeder für sich besonders. Die Ausführung der im §. 7 getroffenen Bestimmung, welche im beiderseitigen Interesse für nothwendig erachtet ist, wird daher keine Schwierigkeit haben. Beträgt z. B. die Entfernung $1\frac{1}{2}$ Meile,

so wird — hin und zurück — für den Richter 2 Thlr., für den Aktuar 1 Thlr. 15 Sgr. liquidirt; kostet das Fuhrwerk 2 Thlr. 20 Sgr., so trägt der Aktuar dazu die Hälfte mit 1 Thlr. 10 Sgr. bei; betragen aber die Kosten des Fuhrwerks 3 Thlr. 10 Sgr., so hat der Aktuar dazu nur seine Reisekosten-Vergütigung mit 1 Thlr. 15 Sgr. beizutragen — ein Mehreres also auch dann nicht, wenn das Fuhrwerk noch über 3 Thlr. 10 Sgr. kostet.

§. 8. Die Verpflichtung der Gerichtsbeamten, in Untersuchungssachen mit den zuzuziehenden gerichtlichen Aerzten auf gemeinschaftliche Kosten sich eines Fuhrwerks zu bedienen, wird aufgehoben.

§. 9. Wenn letztwillige Dispositionen auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals auf- oder angenommen werden, so erhalten in allen Fällen, wenn nicht Diäten und Reisekosten liquidirt werden können, der Richter 1 Thlr. 15 Sgr. und der Protokollführer 1 Thlr. Kommissionsgebühren. Bei anderen Geschäften und Aufträgen finden keine Kommissions-Gebühren statt.

Zu §. 9.

Kommissionsgebühren sind in den hier bestimmten Beträgen nur noch zulässig bei Auf- oder Annahme von letztwilligen Dispositionen, und zwar ohne Unterschied, ob solche in Form eines Testaments oder Kodizills oder eines Vertrages getroffen werden. Die Gebühren sind nur dann zulässig, wenn der Akt auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals vorgenommen wird; es muß dies also unter der Liquidation bescheinigt werden.

Die Bestimmung, daß bei allen anderen Geschäften und Aufträgen Kommissionsgebühren nicht statt finden, ist genau zu beachten. Es kann weder einem Beamten die Besorgung eines Geschäfts gegen Ueberlassung der dafür anzusetzenden Gebühren übertragen werden, noch ist es ferner zulässig, Kommissionsgebühren für Assistenzleistung in Prozessen, bei Eidesabnahmen, Testamentspublikationen und in Ansehung der unbesoldeten richterlichen Beamten (Referendarien und Assessoren) für Termine außerhalb des Gerichtslokals, zu bewilligen.

Rücksichtlich der Kalkulaturgebühren kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten §. 18 und Tarif §. 65 zur Anwendung.

§. 10. Die Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsorts und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten.

Zu §. 10.

Die den Boten und Exekutoren hier zugestandenen Zehrungsgelder machen eine genaue und sorgfältige Kontrolle nothwendig. Den Parteien werden diese Zehrungsgelder nicht in Rechnung gestellt; die Exekutoren

sind also in keinem Falle befugt, von den Parteien irgend einen Betrag für sich zu erheben. Die Zehrungsgelder werden für jeden Tag, an welchem Exekutionsgeschäfte besorgt sind, bewilligt, ohne Unterschied, ob nur ein oder mehrere Geschäfte vorgenommen sind, und ob die Exekution eine Forderung der Kasse oder einer Privatpartei betrifft. Es kommt nur darauf an, ob eigentliche Exekutionsgeschäfte verrichtet sind. Zu diesen wird weder die Insinuation des der Exekution vorausgehenden Zahlungsbefehls, noch die bei Insinuationen zu bewirkende Einziehung von Kosten (ohne wirkliche Exekution) gerechnet.

Den Gerichts-Dirigenten wird zur besonderen Pflicht gemacht, ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß jeder Mißbrauch in Beziehung auf die Zehrungsgelder vermieden werde. Es darf nicht gestattet werden, daß Boten, welche den Dienst am Sitze des Gerichts haben, noch einen näher gelegenen Bezirk blos zu dem Ende übernehmen, um von Zeit zu Zeit, der Zehrungsgelder wegen, Exekutionen in demselben zu vollstrecken, vielmehr muß die Eintheilung der Bezirke und der Geschäfte unter die Unterbeamten ohne alle Rücksicht auf jene Nebeneinnahme lediglich nach Maaßgabe des dienstlichen Interesses und des Zwecks der Geschäftsverwaltung getroffen werden. Auch dürfen die für die einzelnen Unterbeamten festgesetzten Ablieferungstage nicht zu Exekutions-Geschäften mitbenutzt werden.

Für jeden mit Exekutionen beschäftigten Unterbeamten ist ein Tagebuch anzulegen, in welches die einzelnen Monatstage, mit Fortlassung der Sonn- und Feiertage so wie der bestimmten Ablieferungstage, nach ihrem Datum unter einander einzuschreiben, und in welches an den Ablieferungstagen diejenigen Nummern der Exekutionsliste, welche sich aus den vollstreckten Exekutions-Mandaten ergeben, unter Zugrundlegung der abgelieferten Exekutionsberichte und der aus diesen hervorgehenden Tage der erfolgten Vollstreckung von dem die Funktion des Exekutions-Inspektors versehenden Beamten einzutragen sind. Am Schlusse des Monats, oder am ersten Ablieferungstage nach demselben, ist das Tagebuch aufzurechnen und vom Exekutions-Inspektor mit dem erforderlichen Richitigkeits-Atteste zu versehen, wonächst auf Grund desselben die nach näherer Anweisung der Kassen-Instruktion anzufertigende Liquidation der Zehrungsgelder aufzustellen ist.

§. 11. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen sowohl der Diäten und Reisekosten, als Kommissions-Gebühren erfolgt durch die Gerichte. Der festgesetzte Betrag wird zur sofortigen definitiven Verausgabung auf die Kasse angewiesen.

§. 12. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die bei den Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwalte und deren Gehülfen bei Lokalgeschäften innerhalb ihres Amtsbezirks, und auf die Kommissa-

rien zur Abhaltung von Gerichtstagen, — insofern denselben nicht Reise-kosten-Pauschquanta bewilligt sind. Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen erhalten die für richterliche Beamte bestimmten Sätze.

Zu §. 12.

Die Staatsanwalte und die Staatsanwalts-Gehülfen erhalten bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks, (ebenso wie die Gerichtstags-Kommissarien), die in den §§. 2. und 3. bestimmte Vergütigung, also auch in dem Falle, wenn sie für mehrere Gerichte angestellt sind, und behufs Wahrnehmung der Termine bei dem nicht an ihrem Wohnsitze befindlichen Gerichte oder bei den auswärtigen Deputationen Reisen machen müssen. Diese Sätze treten übrigens nach Bestimmung des Gesetzes nur insofern ein, als keine besonderen Fuhrkosten-Pauschquanta bestimmt sind, deren Regulirung vorbehalten bleibt, soweit solche nicht bereits durch spezielle Anordnungen über die Vergütigung für Reisen zu Gerichtstagen oder für die Reisen der Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen anderen Aufträge, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justizaufsicht und Verwaltung betreffen, insbesondere nicht bei Justiz-Visitationen, bei Abordnung von Präsidenten der Schwurgerichte und Reisen der Ober-Staatsanwalte. In diesen Fällen, so wie in allen Fällen, in welchen durch Mitglieder der Appellationsgerichte Lokalgeschäfte zu besorgen sind, kommen lediglich die in der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 152.) bestimmten Sätze zur Anwendung, insofern nicht besondere Reisekosten-Pauschquanta festgesetzt werden.

Zu §. 13.

Zu den hier gedachten Geschäften, auf welche die vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung finden, gehören auch die von den Direktoren der Gerichte erster Instanz bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen. Die Regulirung von Pauschbeträgen für solche Reisen ist bereits durch das Geschäftsregulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 232.) veranlaßt.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Justiz-Minister. Simons.

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852 für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln und der Fürstenthümer Hohenzollern, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Hahn, Carl Wilhelm

Das Holzdiebstahl-Gesetz vom 2. Juni 1852 mit Motiven, Kammer-Verhandlungen, Kommentar und Beilagen: Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte und Waldeigenthümer

Breslau 1852